

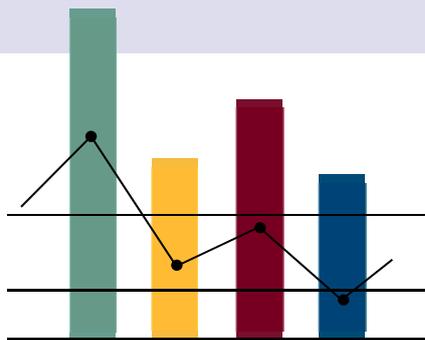


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2019

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2019



Das Bundesamt in Zahlen 2019

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Broschüre "Das Bundesamt in Zahlen 2019" bieten wir Ihnen auf 152 Seiten Informationen über die Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration.

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 haben rund 5,9 Millionen Menschen in Deutschland Schutz durch Asyl gesucht. Dabei ist die Zahl der Asylantragsstellungen unregelmäßigen Schwankungen unterworfen, die Ausdruck der Entwicklung der weltweiten Fluchtbewegungen sind. Nachdem 2016 mit rund 746.000 Asylanträgen der bislang höchste Stand in Deutschland verzeichnet wurde, sank die Zahl der Anträge 2017 auf rund 223.000 und 2019 auf etwa 166.000. In Widerrufsprüfverfahren wurden im Jahr 2019 gut 170.000 Entscheidungen getroffen, das stellt eine Verdopplung im Vergleich zu 2018 dar.

Zu den Aufgaben des Bundesamtes im Bereich Asyl und Flüchtlingsschutz gehört seit 2003 auch die Organisation der Aufnahme von besonders vulnerablen Flüchtlingen über das Resettlement-Verfahren. Im Jahr 2019 wurden im Rahmen des EU-Resettlement-Programms alleine 2.430 syrische Flüchtlinge aus der Türkei in Deutschland aufgenommen. Für das Jahr 2020 hat Deutschland die Aufnahme von insgesamt 5.500 Personen zugesagt. Über das Relocation-Verfahren sind von September 2016 bis 2019 10.842 Schutzsuchende eingereist.

Darüber hinaus nimmt das Bundesamt auch Aufgaben im Bereich der Migration wahr. Im Ausländerzentralregister wurden 1.127.984 ausländische Staats-

angehörige registriert, die im Jahr 2019 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 533.997 Drittstaatsangehörige (47,3 Prozent). Bei der Fachkräftezuwanderung nach Deutschland hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist auch der Anteil der Zugewanderten gestiegen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Im Bereich der Integration ist das Bundesamt seit 2005 insbesondere für die bundesweiten Integrationskurse zuständig. Die Integrationskurse umfassen dabei einen Orientierungs- sowie einen Sprachkurs. Erfreulich ist, dass im allgemeinen Integrationskurs seit Jahren unverändert über 90 Prozent der Teilnehmenden entweder das Sprachniveau A2 oder B1 als Abschluss des Deutschtests erreichen. Zuletzt besuchten den Integrationskurs auch wieder deutlich mehr Frauen als Männer. Dies ist besonders zu begrüßen, da Frauen, insbesondere Mütter, eine wichtige Zielgruppe der Integrationsbemühungen darstellen. Zur Förderung der beruflichen Möglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund bietet das Bundesamt zudem berufsbezogene Deutschkurse an. Im Jahr 2019 begannen mehr als 10.000 dieser Kurse.

Zusätzlich zu den Integrations- und Berufssprachkursen fördert das Bundesamt eine Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und stellt Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten bereit.

Ich wünsche Ihnen eine umfassende und informative Lektüre.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Eckhard Sommer".

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Asyl	11
1 Asylgesuche	11
Asylgesuche im Jahr 2019	11
2 Asylanträge	12
Asylantragszahlen seit 1953	12
Asylantragszahlen seit 1995	15
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	16
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	17
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	18
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2010 bis 2019	20
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	23
Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen	24
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019 nach Geschlecht	25
Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende	26
3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	27
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019	27
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019	27
Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2019	28
4 Asyl im internationalen Vergleich	29
Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998	30
Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	31
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2019	33
Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2019	34
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	35
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	37
Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	39
5 Dublin-Verfahren	40

Ziel des Verfahrens	40
Rechtsgrundlage	40
Verfahrensablauf	40
EURODAC	41
Visa-Informationssystem	41
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2019	42
Überstellungen im Jahr 2019	44
Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2010 bis 2019	46
6 Entscheidungen über Asylanträge	48
Rechtliche Voraussetzungen	48
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	51
Entwicklung der Schutzquote	54
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	55
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	56
Nichtstaatliche Verfolgung	58
Geschlechtsspezifische Verfolgung	59
7 Flughafenverfahren	60
8 Dauer der Asylverfahren	61
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	62
10 Gerichtsverfahren	63
Klagequoten	63
Gerichtsentscheidungen	64
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	64
Anhängige Gerichtsverfahren	66
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	67
11 Widerruf und Rücknahme	68
Widerruf	68
Rücknahme	68
12 Asylbewerberleistungsgesetz	70
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2018	70
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2018	71

13	Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	72
14	Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation	74
	EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019	74
	EU- Resettlementprogramm für das Jahr 2020	75
	EU-Relocationprogramm 2015-2017	76
	Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden seit 2018	76
	Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019	76
15	Förderung der freiwilligen Rückkehr/Ausreise	77
II	Zu- und Abwanderung	79
1	Überblick über das Migrationsgeschehen	80
	Wanderungen insgesamt	80
	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	81
	Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	84
2	Zuwanderung	86
	Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	86
	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	89
	Erwerbsmigration insgesamt	90
	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG	91
	Blaue Karte EU	94
	Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte)	96
	Hochqualifizierte	96
	Forscherinnen und Forscher	97
	Selbstständige	98
	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	99
	Längerfristige Zuwanderung	105
3	Abwanderung	107
	Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	107
	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	109
III	Ausländische Bevölkerung	111
	Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	111
	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	112

Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	114
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland	116
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit	117
Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer	120
IV Integrations- und Sprachförderung	122
1 Integrationskurse	122
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	122
Aufbau des Integrationskurses	129
Sprachkurs	129
Orientierungskurs	129
Kursarten	129
Tests und Zertifikate	134
Sprachtest	134
Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“	136
Kursträger	137
Lehrkräfte	138
Entwicklung des Integrationskurses	139
Ausblick	140
2 Berufsbezogene Sprachförderung	141
Berufssprachkurse nach § 45 a AufenthG	141
Kursarten der Berufssprachkurse	142
Abbildungsverzeichnis	143
Tabellenverzeichnis	145
Kartenverzeichnis	148

I Asyl

1 Asylgesuche

Asylgesuche im Jahr 2019

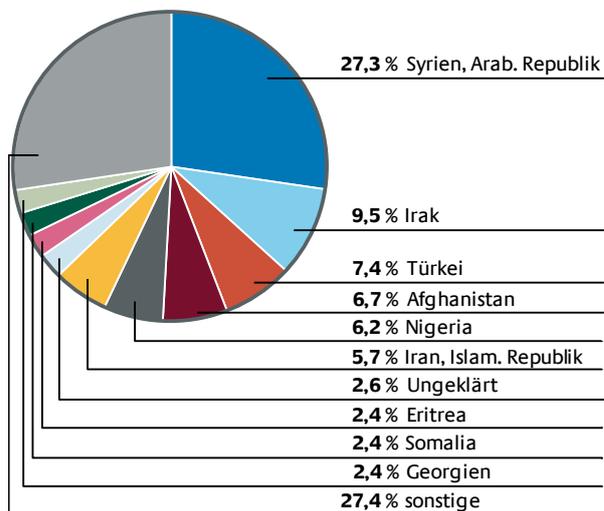
Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2019 146.619 Asylsuchende in Deutschland registriert und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Im Vergleich zum Jahr 2018 (164.693 Personen) verringerte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2019 um 11,0 Prozent.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2019 waren Syrien, der Irak und Türkei.

Abbildung I - 1:
Asylgesuche im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 146.619



2 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rund 5,9 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 5,0 Millionen seit 1990. Lediglich 15,8 Prozent der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (84,2 Prozent) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Seither sind die Asylzugangszahlen rückläufig.

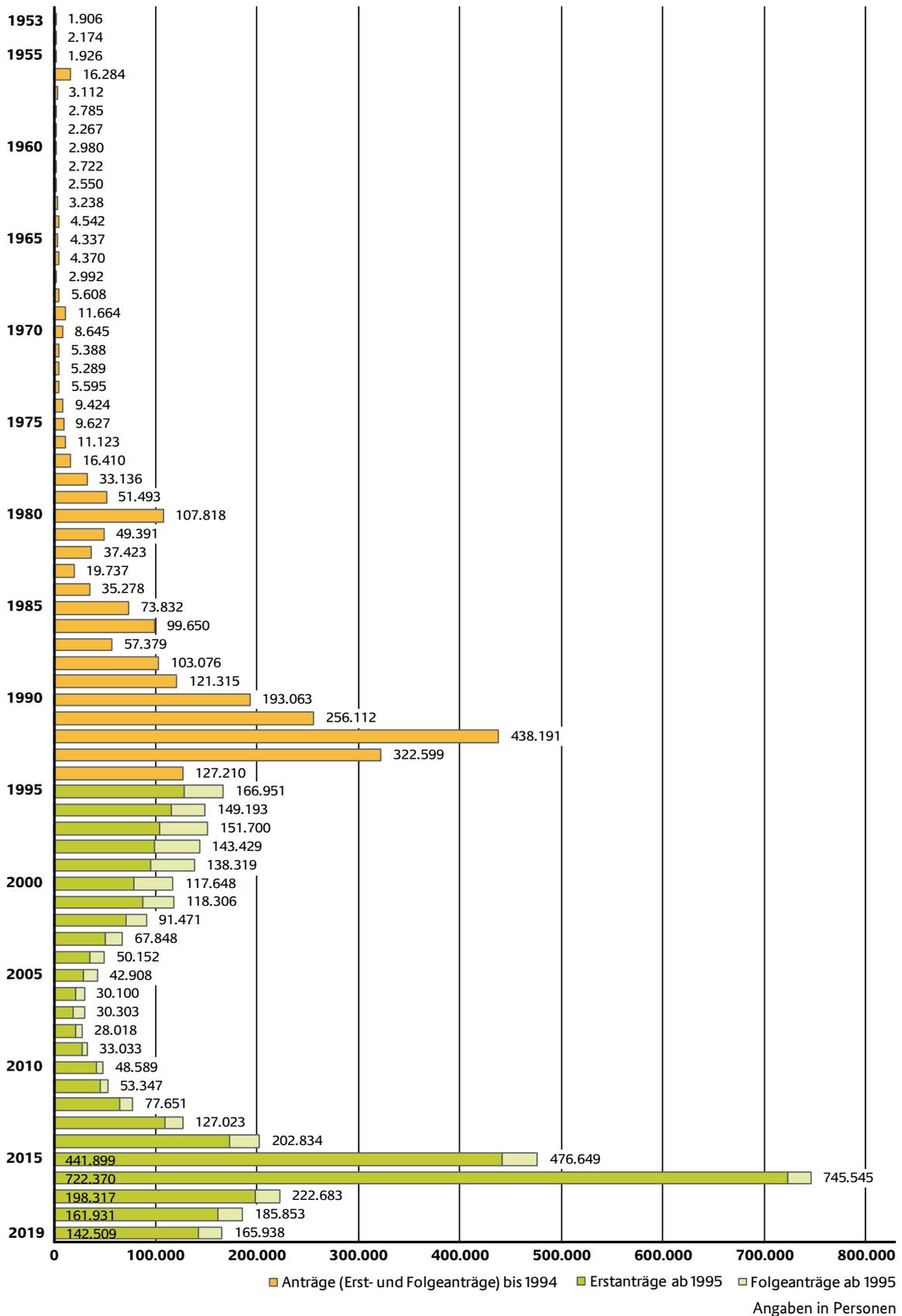
Insgesamt 165.938 Personen haben im Jahr 2019 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (185.853) ergibt sich ein Rückgang von 10,7 Prozent.

Die Gesamtzahl des Jahres 2019 setzt sich zusammen aus 142.509 Asylerstanträgen und 23.429 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (161.931 Personen) um 12,0 Prozent verringert.

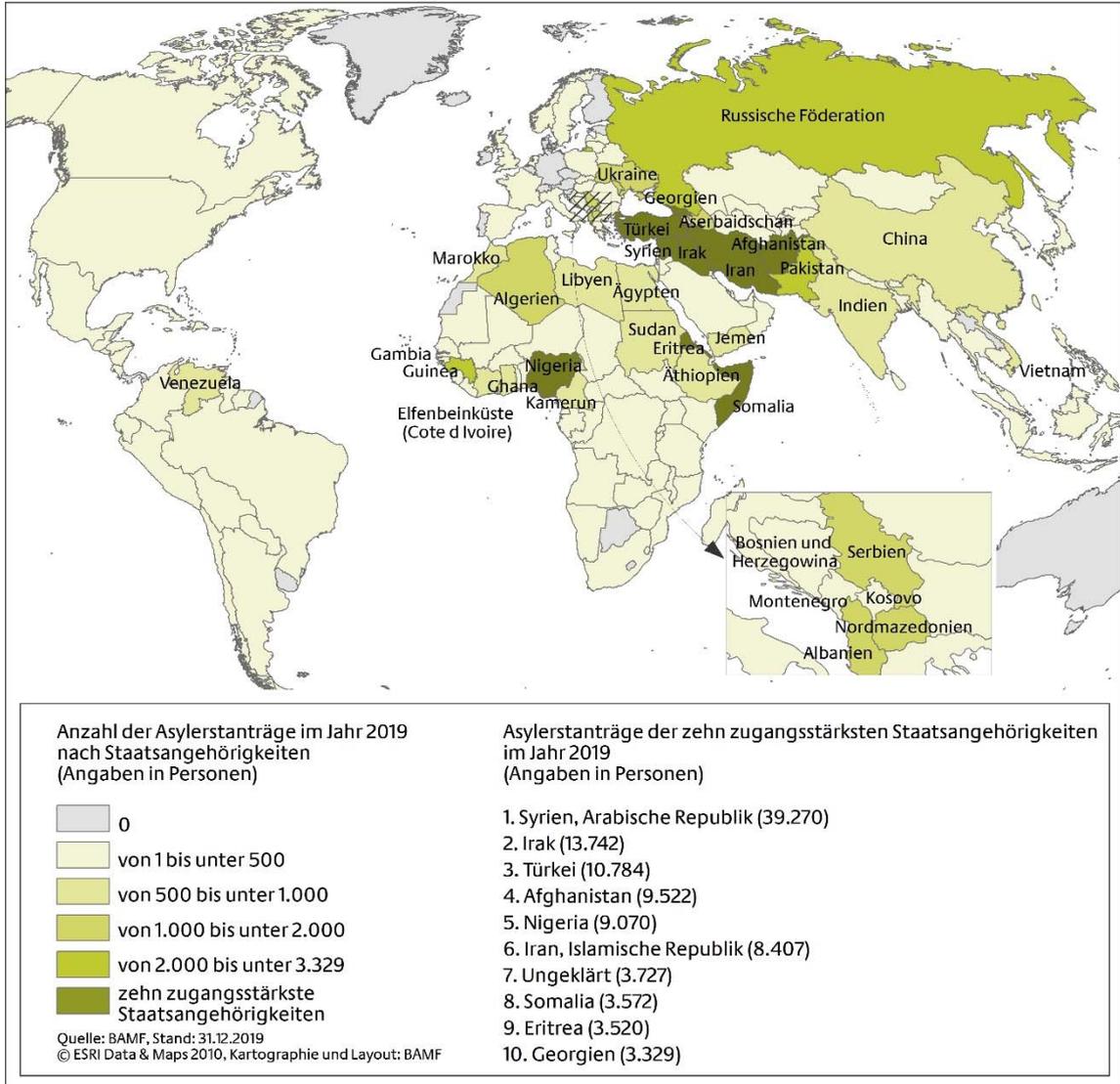
Die Zahl der Folgeanträge (23.429 Personen) sank im Vergleich zu 2018 (23.922 Personen) geringfügig um 2,1 Prozent.

HINWEIS Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe www.bamf.de).

**Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953**



Karte I - 1:
Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden fast 3,1 Millionen Asylersanträge und mehr als 570.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 Prozent und 3,1 Prozent. Mit 36,8 Prozent erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend zeigte sich bis zum Jahr 2016 (3,1 Prozent) mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes auf den niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. In den vergangenen drei Jahren wurden wieder steigende Anteilswerte verzeichnet.

Im Jahr 2019 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 14,1 Prozent. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Syrien (1.824), gefolgt von Afghanistan (1.784), dem Irak (1.606), Serbien (1.577) sowie Nigeria (1.463). Damit entfällt mehr als ein Drittel (35,2 Prozent) aller im Jahr 2019 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2019

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
Jan 2019	17.051	14.534	2.517
Feb 2019	14.321	12.289	2.032
Mrz 2019	12.762	10.965	1.797
Apr 2019	12.353	10.488	1.865
Mai 2019	12.891	11.146	1.745
Jun 2019	9.691	8.288	1.403
Jul 2019	14.108	12.298	1.810
Aug 2019	12.772	11.076	1.696
Sep 2019	12.536	10.830	1.706
Okt 2019	12.938	11.100	1.838
Nov 2019	12.096	10.263	1.833
Dez 2019	9.851	8.359	1.492

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

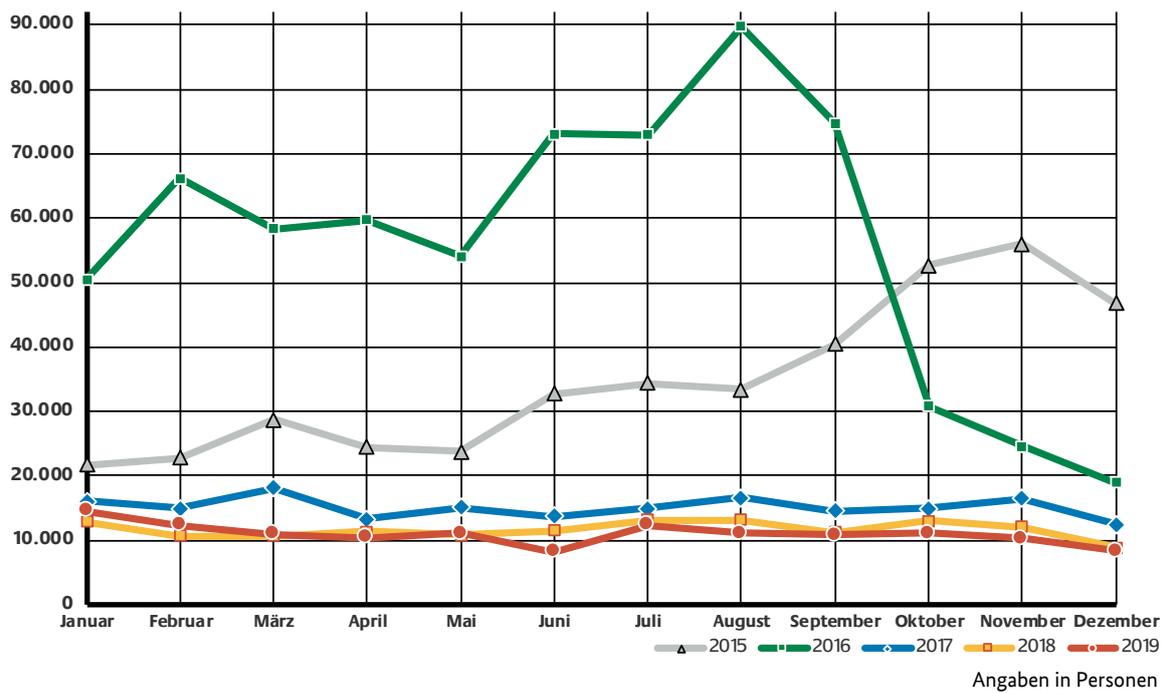
Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus Ländern der

Balkan-Region, hier insbesondere Serbien, Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigte sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Syrien, Afghanistan und Irak.

Bis zum Jahresende 2016 sanken die Zugangszahlen auf das Niveau des Jahres 2014.

Seit Januar 2017 bewegen sich die Monatswerte mit leichten Schwankungen auf relativ gleichbleibendem Niveau.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2015 bis 2019



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

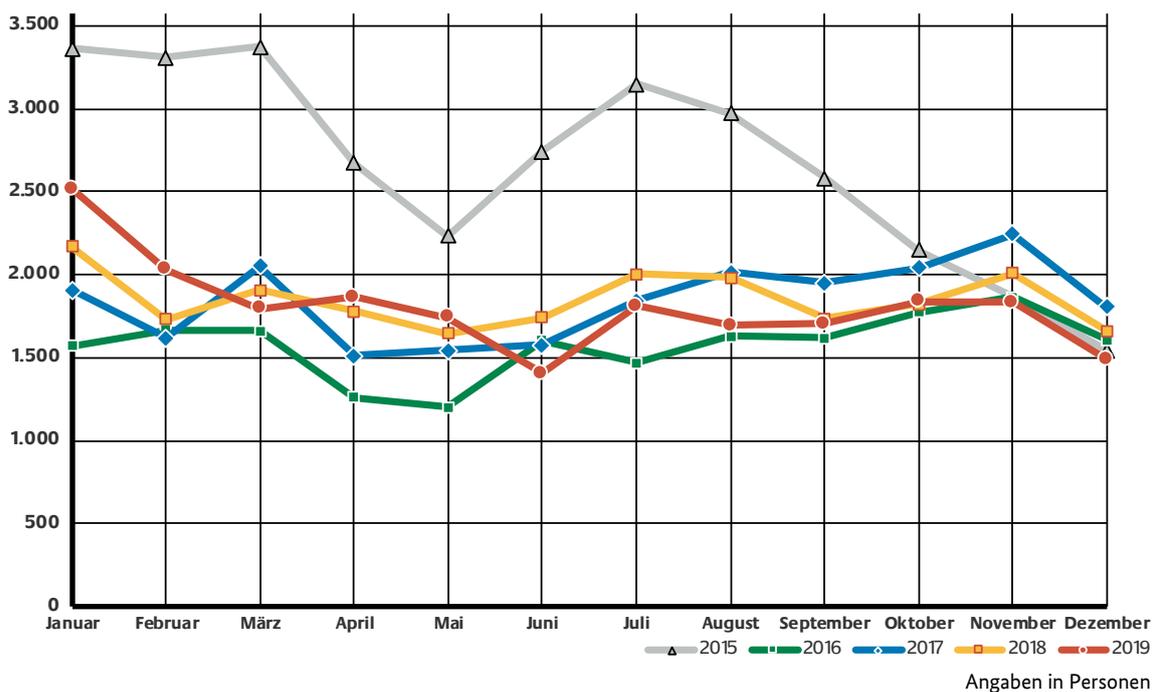
Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

In den Jahren 2017 (24.366 Folgeanträge) und 2018 (23.922 Folgeanträge) wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

Nach dem im Juni 2014 begonnenen Anstieg der monatlichen Folgeantragszahlen zeigte sich der anschließende Zugang auf hohem Niveau bis Juli 2015. Die Zugangszahlen waren im Anschluss bis Dezember 2015 deutlich rückläufig. Die Monatswerte des Jahres 2016 bewegen sich relativ gleichbleibend auf dem Jahresendniveau des Jahres 2015. Seither liegen die Monatswerte fast durchgängig leicht über den Monatswerten des Jahres 2016 bei vergleichbarem Verlauf.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2019 waren Syrien, Afghanistan und der Irak. Ein Viertel aller Folgeantragstellenden des Jahres 2019 (22,3 Prozent; 5.214 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser drei Länder.

Abbildung I - 4:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2015 bis 2019



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit 01. April 1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden nach § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück.

Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zugrunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2019 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2018 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2016 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2019 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2019 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) erfolgt grundsätzlich für jene Asylsuchenden, die verpflichtet

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2019

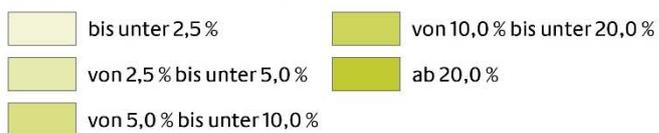
Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	14.990	10,51863 %	13,01280 %
Bayern	18.368	12,88901 %	15,56491 %
Berlin	8.221	5,76876 %	5,13754 %
Brandenburg	4.151	2,91280 %	3,01802 %
Bremen	1.683	1,18098 %	0,96284 %
Hamburg	3.551	2,49177 %	2,55790 %
Hessen	11.901	8,35105 %	7,44344 %
Mecklenburg-Vorpommern	2.548	1,78796 %	1,98419 %
Niedersachsen	13.741	9,64220 %	9,40993 %
Nordrhein-Westfalen	33.879	23,77324 %	21,08676 %
Rheinland-Pfalz	7.406	5,19686 %	4,82459 %
Saarland	2.141	1,50236 %	1,20197 %
Sachsen	6.310	4,42779 %	4,99085 %
Sachsen-Anhalt	4.168	2,92473 %	2,75164 %
Schleswig-Holstein	5.729	4,02010 %	3,40526 %
Thüringen	3.558	2,49668 %	2,64736 %
Unbekannt	164	0,11508 %	
Insgesamt	142.509	100,0 %	100,0 %

sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 i. V. m. § 46 AsylG). Asylsuchende, die nicht zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, werden jedoch zum Teil auf die Quote angerechnet (§ 52 AsylG). Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und nicht auf die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel angerechnet werden. Eine länderübergreifende Verteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2019



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2010 bis 2019

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten der Balkan-Region. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, dem Kosovo, Serbien und dem heutigen Nordmazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehörte mit Ausnahme der Jahre 2014, 2015 und 2019 seit dem Jahr 2000 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria seit 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch in den Jahren 2013, 2014 und seit 2017 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten. Georgien ist nach 1998 im Jahr 2019 erstmals wieder in der Liste der Hauptstaatsangehörigkeiten.

73,6 Prozent der Erstantragstellenden des Jahres 2019 besitzen eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn Hauptstaats-

angehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren drei Hauptstaatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. Mit der Türkei ist nur ein europäischer Staat in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 nicht wesentlich verändert. Lediglich die Russische Föderation ist nicht mehr Hauptstaatsangehörigkeit, stattdessen ist Georgien nunmehr in der Liste enthalten.

Die übrigen Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2018 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2019, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2019 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von dem Irak (Vorjahr Rang 2). Für die Türkei wurde im Jahr 2019 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 5).

Die Türkei zeigt im Vergleich zum Vorjahr als einzige Hauptstaatsangehörigkeit einen prozentualen Zuwachs (+6,1 Prozent; +624), den größten prozentualen Rückgang weist erneut Eritrea mit 36,8 Prozent (-2.051) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylbeantragsteller erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 Prozent und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 Prozent im Jahr 2012. Im Jahr 2016 belief sich der Anteilswert auf 83,4 Prozent und stellt damit den Höchstwert dar. Im Jahr 2019 betrug der Anteilswert 73,6 Prozent.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

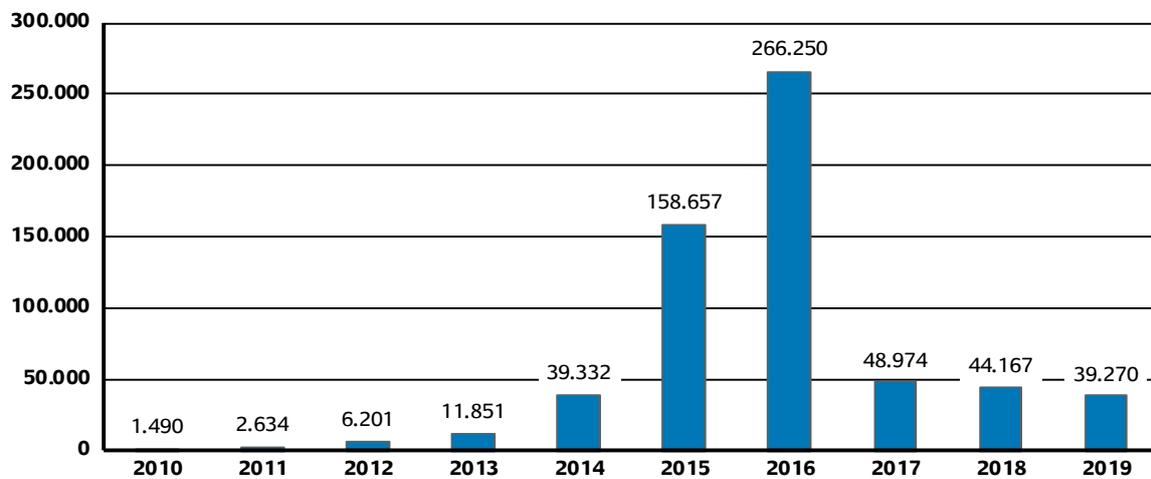
Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2010 bis 2019 (Erstanträge)

Staats- angehörigkeit	2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019	
Afghanistan	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423	6	9.942	4	9.522
Albanien									5	7.865	2	53.805	6	14.853						
Bosnien und Herzegowina					9	2.025			7	5.705										
Eritrea							10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226	7	5.571	9	3.520
Georgien																			10	3.329
Irak	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930	2	16.333	2	13.742
Iran, Islam. Republik	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424					4	26.426	5	8.608	3	10.857	6	8.407
Kosovo	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908	3	33.427								
Mazedonien	5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083								
Nigeria													9	12.709	7	7.811	4	10.168	5	9.070
Pakistan			6	2.539	7	3.412	7	4.101			10	8.199	8	14.484						
Russische Föderation	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887					10	10.985	9	4.884	10	3.938		
Serbien	3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700								
Somalia	6	2.235					9	3.786	9	5.528					8	6.836	8	5.073	8	3.572
Syrien, Arab. Republik	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974	1	44.167	1	39.270
Türkei	9	1.340	8	1.578											6	8.027	5	10.160	3	10.784
Ungeklärt											7	11.721	7	14.659	10	4.067	9	4.220	7	3.727
Summe		29.257		32.495		46.967		72.025		115.782		363.634		602.348		137.786		120.429		104.943
Asylerstanträge insgesamt		41.332		45.741		64.539		109.580		173.072		441.899		722.370		198.317		161.931		142.509
Prozentanteil in Relation zu Gesamtzugang		70,8%		71,0%		72,8%		65,7%		66,9%		82,3%		83,4%		69,5%		74,4%		73,6%

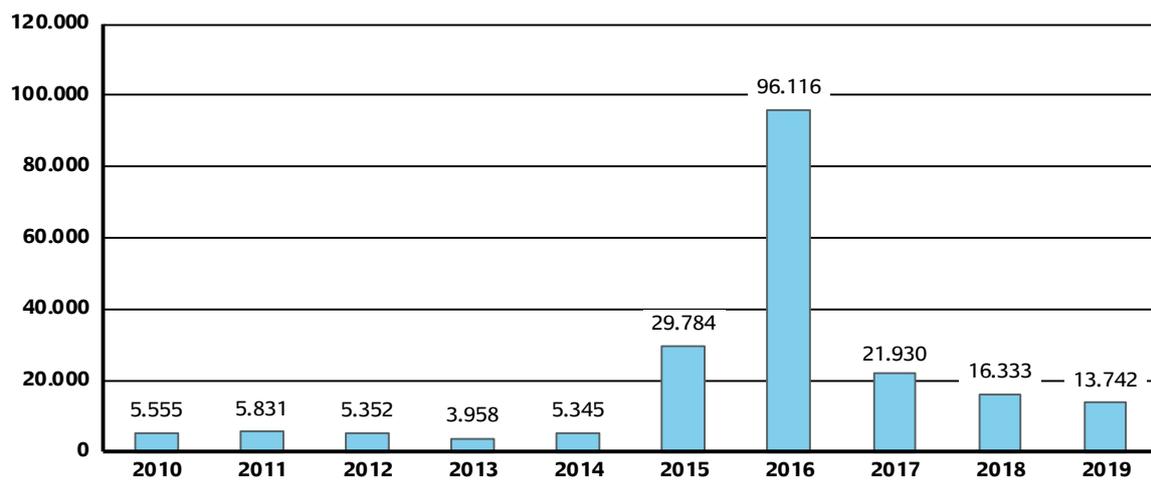
Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Abbildung I - 5:
Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019 von 2010 bis 2019 (Erstanträge)

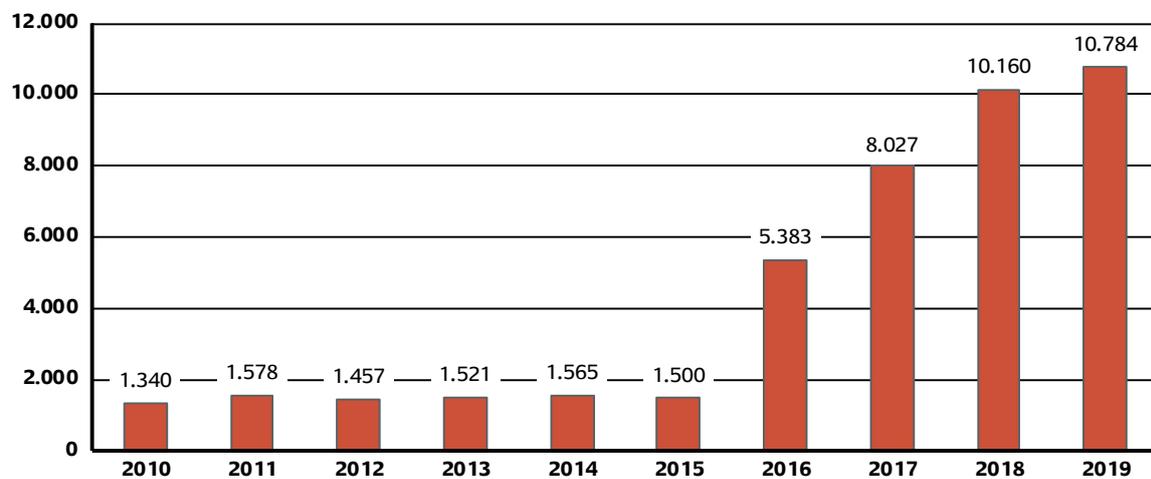
Syrien



Irak



Türkei



Angaben in Personen

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

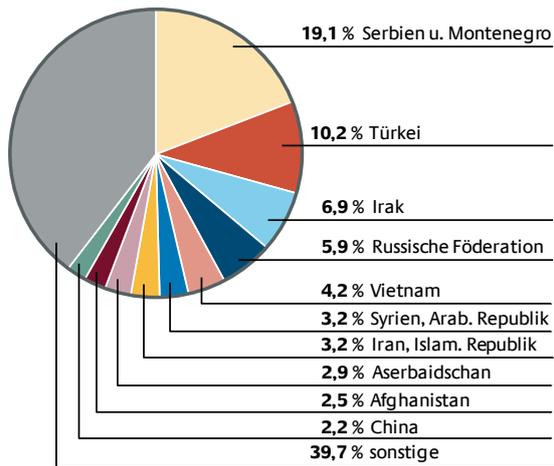


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

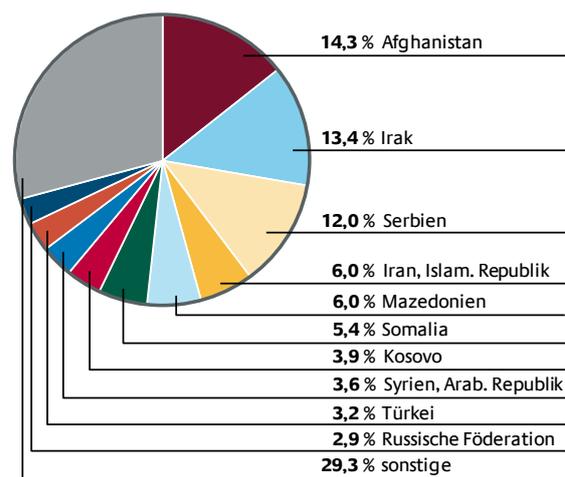


Abbildung I - 8:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

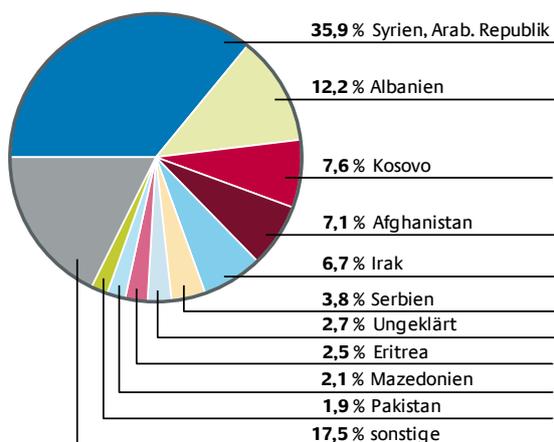
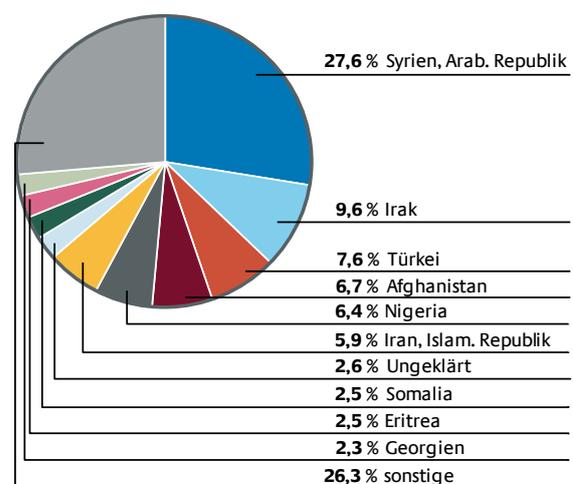


Abbildung I - 9:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2019

2019

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 142.509



Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2019 wurde mit 56,5 Prozent die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 65 Jahre“. Lediglich in der Altersgruppe „65 Jahre und älter“ ist der Anteil der Antragstellerinnen größer.

50,1 Prozent (71.421) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Fast drei Viertel (73,8 Prozent; 105.150 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2019 waren 31.415 der Asylerstantragstellenden (22,0 Prozent) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I - 10:
Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen

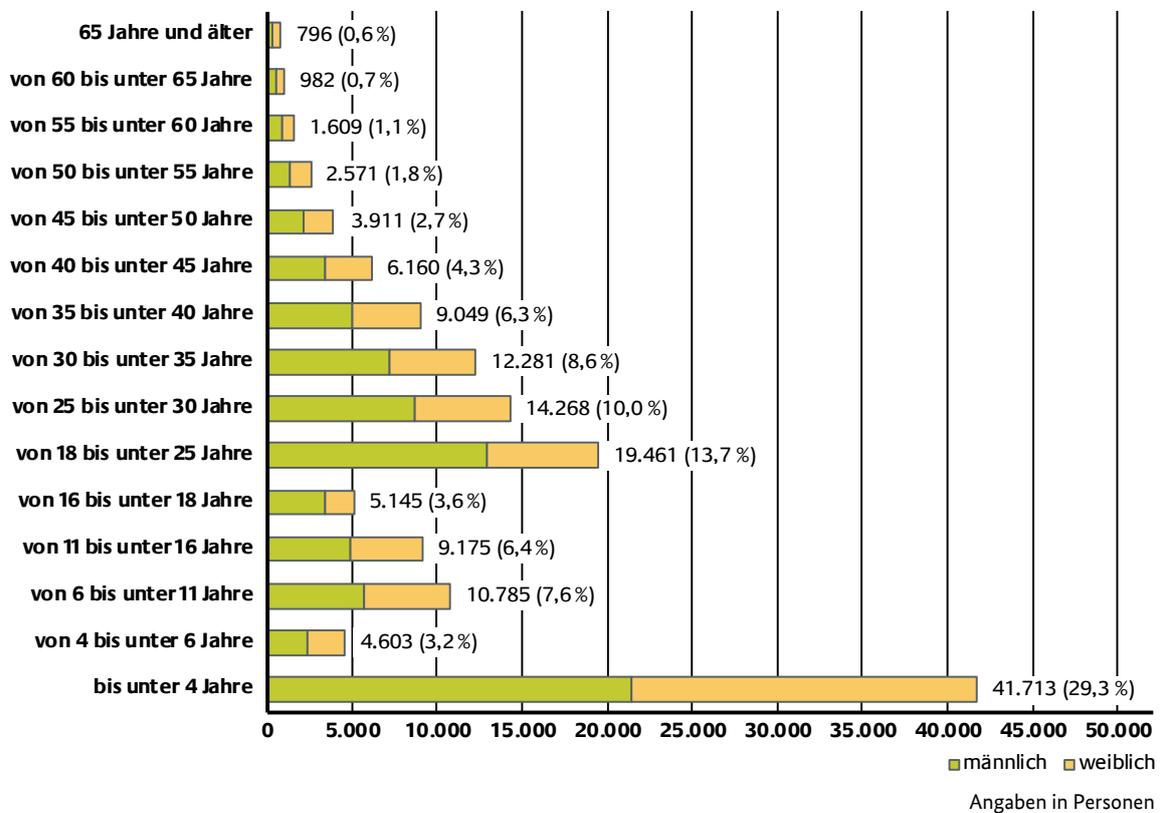


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil der Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil der Antragstellerinnen innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der Antragstellerinnen nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	41.713	29,3 %	21.399	26,6 %	20.314	32,8 %	51,3 %	48,7 %
von 4 bis unter 6 Jahre	4.603	3,2 %	2.436	3,0 %	2.167	3,5 %	52,9 %	47,1 %
von 6 bis unter 11 Jahre	10.785	7,6 %	5.689	7,1 %	5.096	8,2 %	52,7 %	47,3 %
von 11 bis unter 16 Jahre	9.175	6,4 %	4.929	6,1 %	4.246	6,9 %	53,7 %	46,3 %
von 16 bis unter 18 Jahre	5.145	3,6 %	3.383	4,2 %	1.762	2,8 %	65,8 %	34,2 %
von 18 bis unter 25 Jahre	19.461	13,7 %	12.904	16,0 %	6.557	10,6 %	66,3 %	33,7 %
von 25 bis unter 30 Jahre	14.268	10,0 %	8.718	10,8 %	5.550	9,0 %	61,1 %	38,9 %
von 30 bis unter 35 Jahre	12.281	8,6 %	7.238	9,0 %	5.043	8,1 %	58,9 %	41,1 %
von 35 bis unter 40 Jahre	9.049	6,3 %	5.022	6,2 %	4.027	6,5 %	55,5 %	44,5 %
von 40 bis unter 45 Jahre	6.160	4,3 %	3.461	4,3 %	2.699	4,4 %	56,2 %	43,8 %
von 45 bis unter 50 Jahre	3.911	2,7 %	2.200	2,7 %	1.711	2,8 %	56,3 %	43,7 %
von 50 bis unter 55 Jahre	2.571	1,8 %	1.354	1,7 %	1.217	2,0 %	52,7 %	47,3 %
von 55 bis unter 60 Jahre	1.609	1,1 %	879	1,1 %	730	1,2 %	54,6 %	45,4 %
von 60 bis unter 65 Jahre	982	0,7 %	545	0,7 %	437	0,7 %	55,5 %	44,5 %
65 Jahre und älter	796	0,6 %	375	0,5 %	421	0,7 %	47,1 %	52,9 %
Insgesamt	142.509	100,0 %	80.532	100,0 %	61.977	100,0 %	56,5 %	43,5 %

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2019 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 33,5 Prozent (Georgien) und 50,3 Prozent (Syrien).

Tabelle I - 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	39.270	19.500	49,7 %	19.770	50,3 %
Irak	13.742	7.673	55,8 %	6.069	44,2 %
Türkei	10.784	7.076	65,6 %	3.708	34,4 %
Afghanistan	9.522	5.525	58,0 %	3.997	42,0 %
Nigeria	9.070	4.985	55,0 %	4.085	45,0 %
Iran, Islam. Rep.	8.407	4.720	56,1 %	3.687	43,9 %
Ungeklärt	3.727	2.037	54,7 %	1.690	45,3 %
Somalia	3.572	1.913	53,6 %	1.659	46,4 %
Eritrea	3.520	1.778	50,5 %	1.742	49,5 %
Georgien	3.329	2.214	66,5 %	1.115	33,5 %
Summe	104.943	57.421	54,7 %	47.522	45,3 %
sonstige	37.566	23.111	61,5 %	14.455	38,5 %
Insgesamt	142.509	80.532	56,5 %	61.977	43,5 %

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit 01. November 2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt.

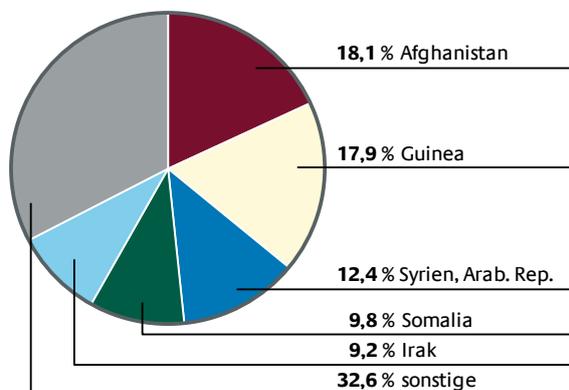
Im Jahr 2019 haben 2.689 (2018: 4.087) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon waren 2.100 Personen (78,1 Prozent) männlich und 589 Personen (21,9 Prozent) weiblich.

Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2019

Bundesland	Asylersanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	140	103	37
Bayern	438	361	77
Berlin	92	72	20
Brandenburg	46	36	10
Bremen	29	19	10
Hamburg	129	93	36
Hessen	259	195	64
Mecklenburg-Vorpommern	42	35	7
Niedersachsen	276	222	54
Nordrhein-Westfalen	701	518	183
Rheinland-Pfalz	156	123	33
Saarland	14	10	4
Sachsen	96	84	12
Sachsen-Anhalt	76	63	13
Schleswig-Holstein	122	105	17
Thüringen	73	61	12
Insgesamt	2.689	2.100	589

Stand: 31. Dezember 2019

Abbildung I - 11:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019
Gesamtzahl der Asylersanträge: 2.689



Mit 18,1 Prozent waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Guinea (17,9 Prozent), Syrien (12,4 Prozent) und Somalia (9,8 Prozent). Damit besitzt mehr als die Hälfte der Jugendlichen (58,2 Prozent) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

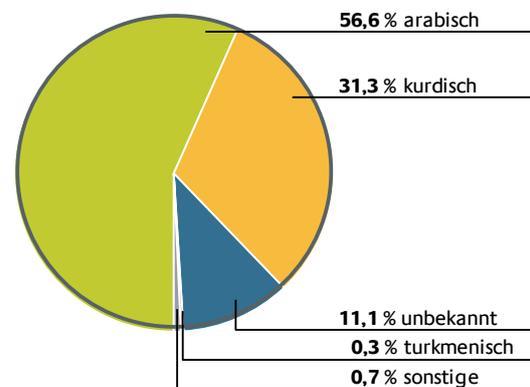
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2019 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2019 mit 56,6 Prozent die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden, vor kurdischen Volkszugehörigen mit 31,3 Prozent.

Abbildung I - 12:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019
Gesamtzahl der Asylersanträge: 39.270

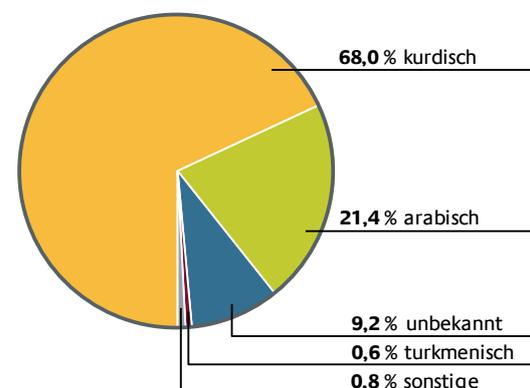


Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019

Der Irak ist seit dem Jahr 1995 fast durchgängig in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2019 belegt der Irak in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 2.

Die größte Volksgruppe der irakischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2019 kurdische Volkszugehörige mit 68,0 Prozent, gefolgt von arabischen Volkszugehörigen mit 21,4 Prozent.

Abbildung I - 13:
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019
Gesamtzahl der Asylersanträge: 13.742



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2019

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2019 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 62,0 Prozent Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von christlichen Gläubigen mit 20,2 Prozent. Damit gehören mehr als vier Fünftel (82,2 Prozent) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Personen jesidischen Glaubens mit 4,6 Prozent.

Abbildung I - 14:
Asylersanträge im Jahr 2019 nach Religionszugehörigkeit
Gesamtzahl der Asylersanträge: 142.509

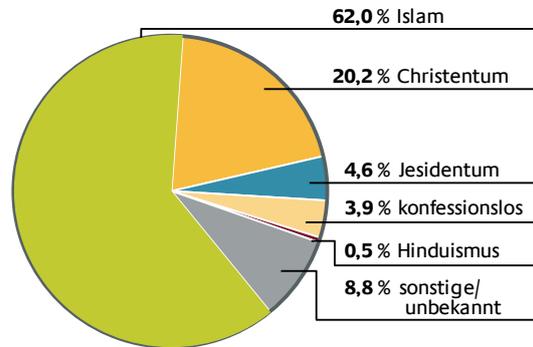


Tabelle I - 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten												
	insgesamt	davon Islam		davon Christentum		davon Jesidentum		davon konfessionslos		davon Hinduismus		davon sonstige	
Syrien, Arab. Rep.	39.270	33.163	84,4 %	655	1,7 %	573	1,5 %	293	0,7 %	0	0,0 %	4.586	11,7 %
Irak	13.742	6.433	46,8 %	396	2,9 %	5.546	40,4 %	333	2,4 %	0	0,0 %	1.034	7,5 %
Türkei	10.784	9.982	92,6 %	37	0,3 %	48	0,4 %	284	2,6 %	0	0,0 %	433	4,0 %
Afghanistan	9.522	8.200	86,1 %	226	2,4 %	0	0,0 %	197	2,1 %	59	0,6 %	840	8,8 %
Nigeria	9.070	396	4,4 %	7.910	87,2 %	0	0,0 %	37	0,4 %	0	0,0 %	727	8,0 %
Iran, Islam. Rep.	8.407	2.668	31,7 %	3.028	36,0 %	3	0,0 %	2.070	24,6 %	0	0,0 %	638	7,6 %
Ungeklärt	3.727	3.078	82,6 %	122	3,3 %	58	1,6 %	49	1,3 %	1	0,0 %	419	11,2 %
Somalia	3.572	3.086	86,4 %	11	0,3 %	0	0,0 %	13	0,4 %	0	0,0 %	462	12,9 %
Eritrea	3.520	289	8,2 %	2.614	74,3 %	0	0,0 %	2	0,1 %	0	0,0 %	615	17,5 %
Georgien	3.329	146	4,4 %	2.973	89,3 %	106	3,2 %	29	0,9 %	1	0,0 %	74	2,2 %
Summe	104.943	67.441	64,3 %	17.972	17,1 %	6.334	6,0 %	3.307	3,2 %	61	0,1 %	9.828	9,4 %
sonstige	37.566	20.877	55,6 %	10.874	28,9 %	219	0,6 %	2.251	6,0 %	642	1,7 %	2.703	7,2 %
Insgesamt	142.509	88.318	62,0 %	28.846	20,2 %	6.553	4,6 %	5.558	3,9 %	703	0,5 %	12.531	8,8 %

Bei den Staatsangehörigkeiten Türkei, Somalia, Afghanistan und Syrien ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten, mit Anteilen zwischen 92,6 Prozent und 84,4 Prozent.

Christliche Gläubige stellen bei den Staatsangehörigkeiten Georgien (89,3 Prozent), Nigeria (87,2 Prozent) und Eritrea (74,3 Prozent) die größte religiöse Gruppe. Personen jesidischen Glaubens stammen vor allem aus dem Irak (40,4 Prozent).

4 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der Staaten der Europäischen Union (EU) bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben.

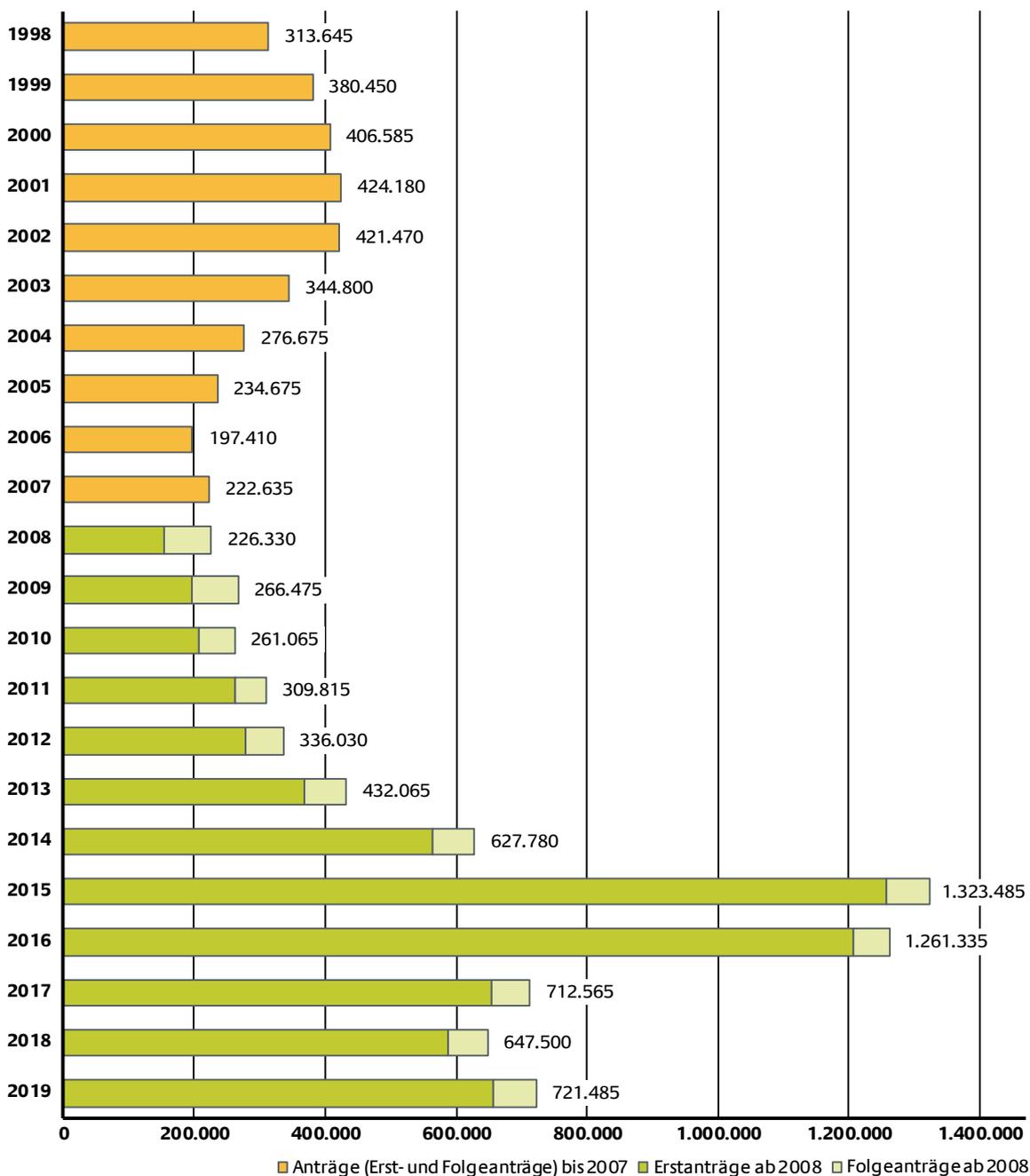
Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

- ▶ aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- oder abgerundet,
- ▶ bei den Zahlen handelt es sich – soweit nicht anders vermerkt – um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren),
- ▶ sollten innerhalb eines Jahres mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal,
- ▶ die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich in Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen und keine Entscheidungen vor Gerichten,
- ▶ die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen nach Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG,
- ▶ die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG,
- ▶ unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; sie werden nach Art. 4 Abs. 2 e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- ▶ Entscheidungen zum Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- ▶ grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998

Seit 1998 stellten etwa 10,3 Millionen Menschen in den EU-Staaten einen Asylantrag. Mit Inkrafttreten der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 fand ab dem Jahr 2008 erstmals eine Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeanträgen statt.

Abbildung I - 15:
Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 12. März 2020

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2019 insgesamt 721.485 Asylanträge gestellt. Dies stellt eine Zunahme um 11,4 Prozent gegenüber dem Jahr 2018 (647.500 Asylanträge) dar und damit erstmals eine Steigerung seit dem Jahr 2015.

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse gegenüber dem Vorjahr in Spanien (+63.755; +117,9 Prozent), Griechenland (+10.310; +15,4 Prozent) und Frankreich (+8.515; +7,1 Prozent) registriert. Hohe prozentuale Veränderungen waren auch in Malta (+1.955; +91,8 Prozent), Zypern (+5.885; +75,8 Prozent) und Kroatien (+600; +75,0 Prozent) zu verzeichnen. Besonders stark stieg in Spanien wie bereits in den Vorjahren die Zahl der Asylantragstellenden aus Venezuela und Kolumbien, während in Griechenland die Zahl der Staatsangehörigen aus Afghanistan und in Frankreich die Anzahl haitianischer Antragstellender ansteigend war. Auf Malta stieg die Zahl der Antragstellenden aus dem Sudan besonders stark; auf Zypern handelte es sich dabei um Staatsangehörige aus Georgien und in Kroatien aus dem Irak.

Deutliche Rückgänge sind dagegen hauptsächlich in Deutschland (-18.550; -10,1 Prozent) und Italien (-16.175; -27,0 Prozent) festzustellen. In Deutschland sank insbesondere die Zahl der Antragstellenden aus Syrien, aber auch aus dem Irak, dem Iran und Eritrea; in Italien wurden erneut deutlich weniger Anträge aus Nigeria und Bangladesch gezählt.

In den Nicht-EU-Staaten Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sind die Antragszahlen gesunken. Auch hier zeigte sich die Aufteilung der Nationalitäten uneinheitlich. Während in Liechtenstein die Anzahl serbischer Antragstellenden besonders stark zurückging, waren die Rückgänge in Norwegen hauptsächlich auf eritreische und in der Schweiz auf syrische Asylantragstellende zurückzuführen.

HINWEIS **EU-28 Staaten:**
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Tabelle I - 8:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2015 bis 2019

Staaten	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2019 zu 2018
Europäische Union (EU-28)						
Belgien	44.760	18.325	18.370	22.565	27.505	+21,9%
Bulgarien	20.390	19.420	3.695	2.535	2.150	-15,2%
Dänemark	20.970	6.195	3.235	3.600	2.740	-23,9%
Deutschland	476.620	745.265	222.625	184.235	165.685	-10,1%
Estland	230	175	190	95	105	+10,5%
Finnland	32.345	5.625	5.020	4.515	4.535	+0,4%
Frankreich	76.165	84.270	99.330	120.425	128.940	+7,1%
Griechenland	13.205	51.110	58.660	66.975	77.285	+15,4%
Irland	3.275	2.245	2.930	3.670	4.780	+30,2%
Italien	83.540	122.960	128.855	59.950	43.775	-27,0%
Kroatien	210	2.225	975	800	1.400	+75,0%
Lettland	330	350	355	185	195	+5,4%
Litauen	315	430	545	405	645	+59,3%
Luxemburg	2.505	2.160	2.435	2.335	2.270	-2,8%
Malta	1.845	1.930	1.840	2.130	4.085	+91,8%
Niederlande	44.970	20.945	18.210	24.025	25.260	+5,1%
Österreich	88.180	42.285	24.735	13.745	12.510	-9,0%
Polen	12.190	12.305	5.055	4.115	4.080	-0,9%
Portugal	895	1.465	1.750	1.285	1.820	+41,6%
Rumänien	1.260	1.880	4.815	2.135	2.590	+21,3%
Schweden	162.550	28.860	26.370	21.600	26.285	+21,7%
Slowakei	330	145	165	175	230	+31,4%
Slowenien	275	1.310	1.475	2.875	3.820	+32,9%
Spanien	14.785	15.755	36.610	54.060	117.815	+117,9%
Tschechien	1.525	1.480	1.450	1.700	1.920	+12,9%
Ungarn	177.135	29.430	3.395	670	500	-25,4%
Vereinigtes Königreich	40.410	39.855	34.860	38.920	44.900	+15,4%
Zypern	2.265	2.940	4.600	7.765	13.650	+75,8%
Summe EU	1.323.485	1.261.335	712.565	647.500	721.485	+11,4%
Sonstige Staaten						
Island	370	1.125	1.085	775	845	+9,0%
Liechtenstein	150	85	150	165	50	-69,7%
Norwegen	31.145	3.520	3.560	2.685	2.305	-14,2%
Schweiz	39.515	27.195	18.085	15.235	14.255	-6,4%

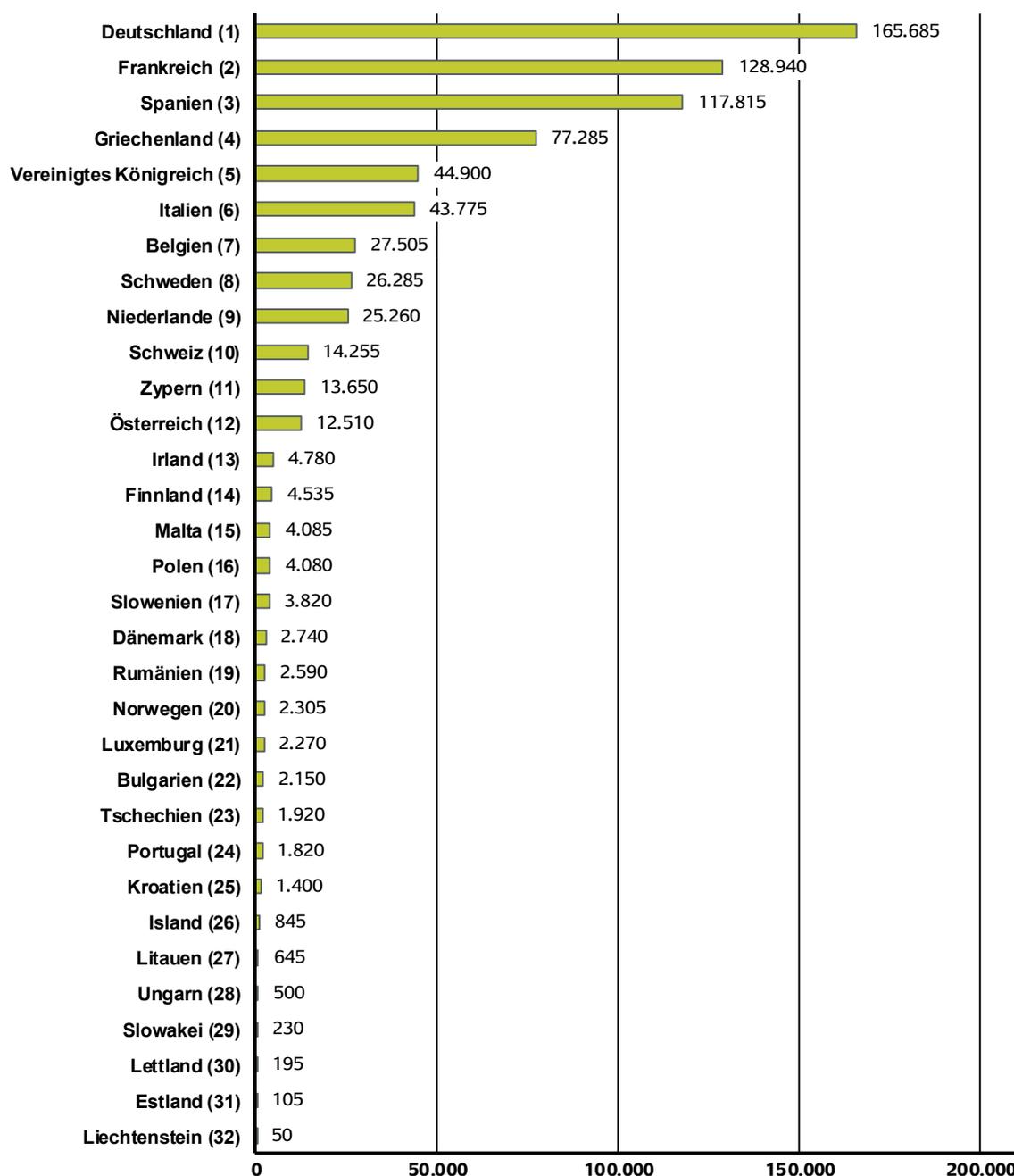
Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 12. März 2020

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2019

Die wichtigsten Zielländer von Asylantragstellenden in Europa im Jahr 2019 waren Deutschland (165.685 Personen; 22,4 Prozent aller Asylanträge in Europa), Frankreich (128.940; 17,4 Prozent) und Spanien (117.815; 15,9 Prozent).

Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylantragstellende in Europa. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 90,9 Prozent aller Asylanträge gestellt, mehr als die Hälfte aller Anträge gingen in Deutschland, Frankreich oder Spanien ein.

Abbildung I - 16:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2019



Quelle: Eurostat
Abfragezeitpunkt: 12. März 2020

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2019

Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

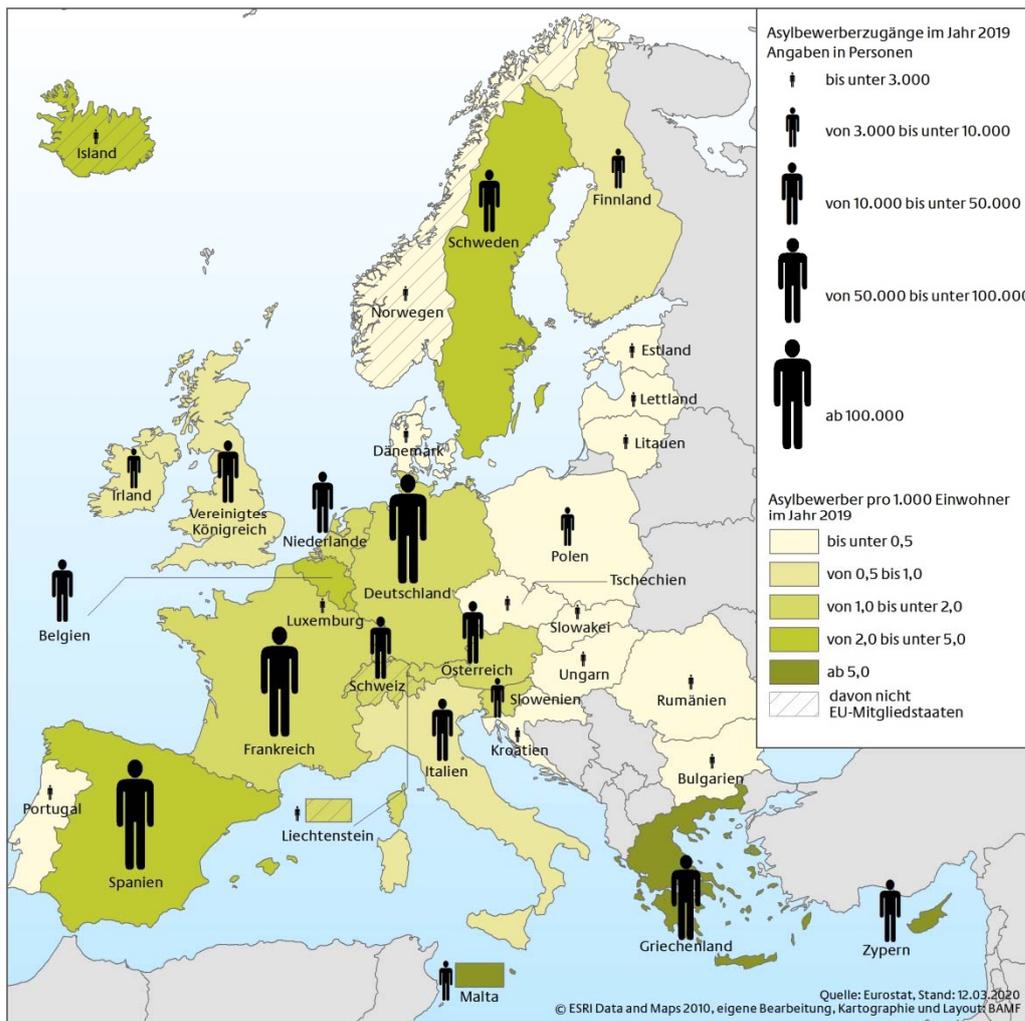
- Zypern weist wie bereits in den Vorjahren – pro Kopf betrachtet – den größten Zugang in Europa auf. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 15,6 Antragstellende;
- darauf folgt Malta mit einem Anteil von 8,3 Antragstellenden pro Kopf;
- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung

mit 2,0 Antragstellenden auf Platz 9 und damit über dem europäischen Durchschnitt von 1,4 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner;

- 14 Antragsländer liegen über dem europäischen Durchschnitt von 1,4 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner; 18 Länder liegen – zum größten Teil deutlich – darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Zypern, Malta, Luxemburg und Island einen relativ höheren Asylzugang auf, während einige der bevölkerungsreicheren Länder (Polen, das Vereinigte Königreich und Italien) einen Asylbewerberzugang unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2019



Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Betrachtet man die zehn Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylantragstellenden in den EU-Ländern, so zeigt sich auch hier insgesamt ein Anstieg der Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr. Dies betrifft neben Venezuela und Kolumbien auch Afghanistan und die Türkei. Lediglich die Antragszahlen von irakischen Asylantragstellenden entwickelten sich gegen den Trend und waren rückläufig. Keine gravierenden Änderungen gab es bei Anträgen von Staatsangehörigen aus Albanien, dem Iran, Pakistan und Nigeria, allerdings veränderte sich die Verteilung auf die Zielländer. Im Falle Albanien stieg die Zahl der Anträge insbesondere im Vereinigten Königreich, während sie in den bisherigen Hauptzielländern Frankreich und Deutschland weiterhin fiel; im Falle Pakistans war vor allem auf Zypern ein Anstieg und in Griechenland ein Rückgang der Antragszahlen zu verzeichnen. Staatsangehörige aus dem Iran stellten deutlich weniger Asylanträge in Deutschland, jedoch mehr im Vereinigten Königreich. Ebenso verhielt sich die Lage bei nigerianischen Antragstellenden; die Zahlen in Italien sanken weiterhin, jedoch stiegen die Anträge in den Niederlanden und Frankreich.

Die meisten Antragstellenden in der Europäischen Union stammten auch 2019 mit 78.545 Personen wieder aus Syrien. Gegenüber dem Jahr 2018 hat sich die Zahl jedoch erneut leicht verringert (-6,2 Prozent). Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass die Antragszahlen in den bisherigen Hauptzielländern Deutschland, Griechenland, Österreich und Frankreich rückläufig waren, in Schweden war jedoch ein Anstieg zu verzeichnen. In den bisherigen Hauptzielländern Deutschland und Griechenland wurden nach wie vor zwei Drittel der Asylanträge innerhalb der Europäischen Union von syrischen Staatsangehörigen gestellt.

Nach einer Stagnation im Jahr 2018 sind die Asylzugangszahlen afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen (+13.155; +28,6 Prozent). Während die Zahl der Anträge afghanischer Staatsangehöriger im Hauptzielland Griechenland um 99,7 Prozent stieg (+11.895), sanken die Antragszahlen in den bisherigen Hauptzielländern Deutschland und Frankreich leicht.

Tabelle I - 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2018 und 2019

Staatsangehörigkeit	2018	2019	Veränderung 2018/2019
Syrien	83.745	78.545	-6,2 %
Afghanistan	45.995	59.150	+28,6 %
Venezuela	22.450	45.405	+102,2 %
Irak	44.835	35.170	-21,6 %
Kolumbien	10.260	32.305	+214,9 %
Pakistan	29.100	29.645	+1,9 %
Türkei	23.050	25.595	+11,0 %
Nigeria	25.960	25.465	-1,9 %
Iran	25.145	24.395	-3,0 %
Albanien	22.455	23.275	+3,7 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 12. März 2020

Tabelle I - 10:
Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019

Zielland	2018	2019	Veränderung
Deutschland	46.005	41.075	-10,7 %
Griechenland	13.390	10.855	-18,9 %
Schweden	2.810	5.225	+85,9 %
Niederlande	3.070	3.840	+25,1 %
Belgien	2.900	2.900	0,0 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 12. März 2020

Tabelle I - 11:
Fünf häufigste Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019

Zielland	2018	2019	Veränderung
Griechenland	11.930	23.825	+99,7 %
Deutschland	12.150	11.280	-7,2 %
Frankreich	10.340	10.140	-1,9 %
Belgien	2.030	3.400	+67,5 %
Österreich	2.120	2.855	+34,7 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 12. März 2020

Tabelle I - 12:
Fünf häufigste Zielländer venezolanischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019

Zielland	2018	2019	Veränderung
Spanien	19.290	40.835	+111,7%
Italien	1.260	1.550	+23,0%
Frankreich	575	905	+57,4%
Deutschland	405	730	+80,2%
Belgien	410	545	+32,9%

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 12. März 2020

Tabelle I - 13:
Fünf häufigste Zielländer irakischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019

Zielland	2018	2019	Veränderung
Deutschland	17.950	15.325	-14,6%
Griechenland	9.730	5.740	-41,0%
Vereinigtes Königreich	3.705	3.980	+7,4%
Belgien	1.755	1.475	-16,0%
Finnland	1.540	1.430	-7,1%

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 12. März 2020

Tabelle I - 14:
Fünf häufigste Zielländer kolumbianischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019

Zielland	2018	2019	Veränderung
Spanien	8.635	29.285	+239,1%
Italien	580	880	+51,7%
Frankreich	285	510	+78,9%
Schweden	335	495	+47,8%
Deutschland	135	460	+240,7%

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 12. März 2020

Tabelle I - 15:
Fünf häufigste Zielländer türkischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019

Zielland	2018	2019	Veränderung
Deutschland	10.615	11.400	+7,4%
Frankreich	2.355	4.125	+75,2%
Griechenland	4.835	3.805	-21,3%
Niederlande	1.330	1.280	-3,8%
Vereinigtes Königreich	810	1.270	+56,8%

Quelle: Eurostat
 Abfragestand: 12. März 2020

Wie bereits in den Vorjahren wandten sich die meisten venezolanischen Asylsuchenden nach Spanien (+21.545; +111,7 Prozent). Der Anstieg war allein in Spanien nahezu so hoch wie die Gesamtzahl in der Europäischen Union im Jahr 2018. Nahezu 90 Prozent aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge venezolanischer Staatsangehöriger entfielen auf Spanien.

Ebenso wie im Vorjahr sank die Anzahl der irakischen Antragstellenden im Jahr 2019 weiter. Dieser Trend konnte nahezu in der gesamten Europäischen Union festgestellt werden, besonders stark war er allerdings in Griechenland (-3.990; -41,0 Prozent) und Deutschland (-2.625; -14,6 Prozent).

Kolumbien befindet sich 2019 erstmals unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten in der Europäischen Union. Die meisten kolumbianischen Asylsuchenden wandten sich nach Spanien (+20.650; +239,1 Prozent), das entspricht 90,7 Prozent aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge kolumbianischer Staatsangehöriger.

Wie bereits in den Vorjahren sind die Asylzugangszahlen türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2019 weiter angestiegen. Besonders hoch waren die Zuwächse in Frankreich (+1.770; +75,2 Prozent), während die Antragszahlen in Griechenland sanken (-1.030; -21,3 Prozent).

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2019 Asylverfahren von 569.600 Personen (2018: 582.800 Entscheidungen; -2,2 Prozent) entschieden

(siehe hierzu die allgemeinen Hinweise zu Beginn dieses Kapitels). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (154.225), Frankreich (113.890) und Italien (93.495). Damit wurden nahezu zwei von drei Asylentscheidungen (63,5 Prozent) in einem dieser drei EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2019

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	17.195	5.555	32,3%	975	5,7%	k.A.	k.A.
Bulgarien	1.250	140	11,2%	265	21,2%	k.A.	k.A.
Dänemark	3.065	645	21,0%	575	18,8%	355	11,6%
Deutschland	154.255	45.050	29,2%	19.415	12,6%	5.855	3,8%
Estland	90	40	44,4%	5	5,6%	0	0,0%
Finnland	4.850	1.295	26,7%	205	4,2%	165	3,4%
Frankreich	113.890	17.360	15,2%	10.780	9,5%	k.A.	k.A.
Griechenland	32.705	13.515	41,3%	3.835	11,7%	0	0,0%
Irland	1.870	585	31,3%	120	6,4%	265	14,2%
Italien	93.495	10.120	10,8%	6.870	7,3%	1.385	1,5%
Kroatien	320	55	17,2%	0	0,0%	0	0,0%
Lettland	150	30	20,0%	5	3,3%	k.A.	k.A.
Litauen	325	80	24,6%	15	4,6%	0	0,0%
Luxemburg	1.180	635	53,8%	35	3,0%	k.A.	k.A.
Malta	1.040	50	4,8%	345	33,2%	15	1,4%
Niederlande	12.975	2.455	18,9%	1.830	14,1%	560	4,3%
Österreich	13.890	5.625	40,5%	1.075	7,7%	725	5,2%
Polen	1.995	130	6,5%	130	6,5%	5	0,3%
Portugal	745	60	8,1%	115	15,4%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.315	320	24,3%	265	20,2%	0	0,0%
Schweden	20.735	3.295	15,9%	2.300	11,1%	455	2,2%
Slowakei	90	5	5,6%	20	22,2%	15	16,7%
Slowenien	215	80	37,2%	5	2,3%	k.A.	k.A.
Spanien	58.035	1.640	2,8%	1.540	2,7%	35.240	60,7%
Tschechien	1.400	50	3,6%	80	5,7%	5	0,4%
Ungarn	710	20	2,8%	30	4,2%	5	0,7%
Vereinigtes Königreich	28.535	12.590	44,1%	1.245	4,4%	1.170	4,1%
Zypern	3.275	150	4,6%	1.150	35,1%	0	0,0%
Summe EU	569.600	121.575	21,3 %	53.230	9,3 %	46.225	8,1 %
Island	710	90	15,0%	205	28,9%	10	1,4%
Liechtenstein	35	5	14,3%	5	14,3%	5	14,3%
Norwegen	2.490	1.645	66,1%	45	1,8%	100	4,0%
Schweiz	12.335	5.395	43,7%	970	7,9%	4.430	35,9%

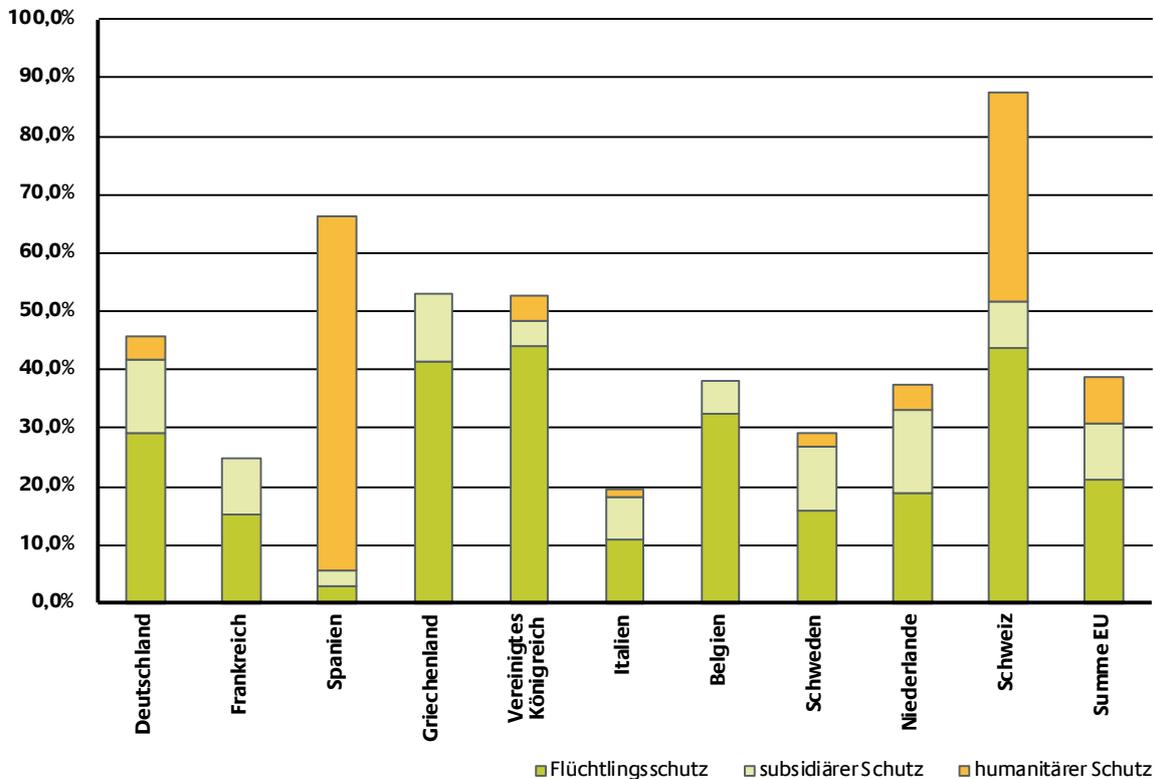
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 05. März 2020

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen das Vereinigte Königreich (44,1 Prozent), Griechenland (41,3 Prozent) und Österreich (40,5 Prozent) prozentual betrachtet wieder an der Spitze. In Deutschland entfielen 29,2 Prozent der Entscheidungen auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz. Der Nicht-EU-Staat Schweiz (43,7 Prozent) gewährt ebenfalls in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind Italien (10,8 Prozent) und Spanien (2,8 Prozent). Im gesamten EU-Raum erhielten 121.575 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 21,3 Prozent (2018: 21,0 Prozent). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes widerspiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten und die sonstige sozialstrukturelle Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 53.230 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 9,3 Prozent (2018: 10,6 Prozent) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 10.000 Entscheidungen) fällt hier die höhere Quote der Niederlande (14,1 Prozent) ins Auge, während das Vereinigte Königreich (4,4 Prozent) und Spanien (2,7 Prozent) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von sogenanntem sonstigen humanitären Schutz nach nationalem Recht erfolgt EU-weit immer häufiger. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Spanien mit 35.240 Personen (60,7 Prozent) und Deutschland (5.855; 3,8 Prozent).

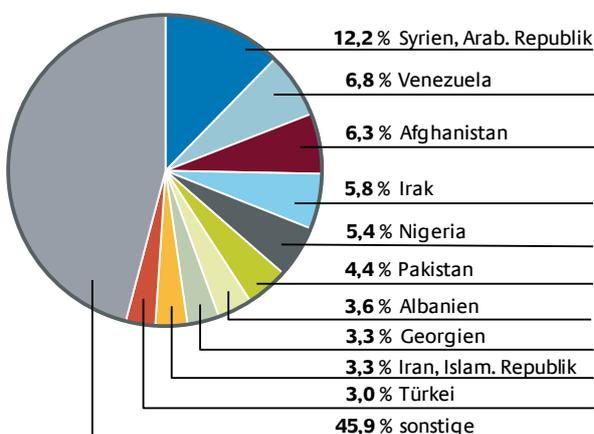
Abbildung I - 17:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2019



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 05. März 2020

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 18:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 569.600



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 05. März 2020

Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2019 in der EU entschieden wurde, waren erneut Staatsangehörige aus Syrien (69.750 Personen; 12,2 Prozent). Es folgten Staatsangehörige aus Venezuela (38.690; 6,8 Prozent) und Afghanistan (35.720; 6,3 Prozent). Jede vierte Person, über die im Jahr 2019 entschieden wurde, hatte eine dieser drei Staatsangehörigkeiten.

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2019 die größte Personengruppe, denen in der Europäischen Union ein Schutzstatus zugesprochen wurde (59.620; Schutzquote 85,5 Prozent). Mehr als 83 Prozent dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der, in der nachfolgenden Tabelle angeführten, Mitgliedstaaten verzeichnet. Von den 38.690 entschiedenen Anträgen zu Venezuela erhielten 37.230 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 96,2 Prozent). Von den 19.410 afghanischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein 81,0 Prozent auf die nachfolgend zu Afghanistan aufgeführten Mitgliedstaaten.

Tabelle I - 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Mitgliedstaat	Entscheidungen						
		insgesamt	darunter Flüchtlingschutz		darunter subsidiärer Schutz		darunter humanitärer Schutz	
Syrien	Deutschland	44.600	22.705	50,9 %	15.170	34,0 %	490	1,1 %
	Griechenland	6.845	6.565	95,9 %	0	0,0 %	0	0,0 %
	Frankreich	2.990	1.055	35,3 %	1.085	36,3 %	k.A.	k.A.
	Österreich	2.580	2.180	84,5 %	310	12,0 %	5	0,2 %
Venezuela	Spanien	35.370	50	0,1 %	0	0,0 %	35.130	99,3 %
	Italien	1.560	445	28,5 %	980	62,8 %	0	0,0 %
	Frankreich	550	210	38,2 %	60	10,9 %	k.A.	k.A.
	Belgien	460	125	27,2 %	5	1,1 %	k.A.	k.A.
Afghanistan	Deutschland	10.365	1.735	16,7 %	480	4,6 %	2.390	23,1 %
	Frankreich	8.680	685	7,9 %	4.745	54,7 %	k.A.	k.A.
	Griechenland	5.440	1.690	31,1 %	2.255	41,5 %	0	0,0 %
	Österreich	3.045	1.170	38,4 %	340	11,2 %	225	7,4 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 05. März 2020

5 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (im folgenden Mitgliedstaat genannt) – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche seit 19. Juli 2013 in Kraft ist und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat. Sie gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die ab 01. Januar 2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser entsprechend den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06. September 2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (so die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26. Juni 2013 gilt seit 20. Juli 2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die, aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte, Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Visa-Informationssystem

Am 11. Oktober 2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der nach Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

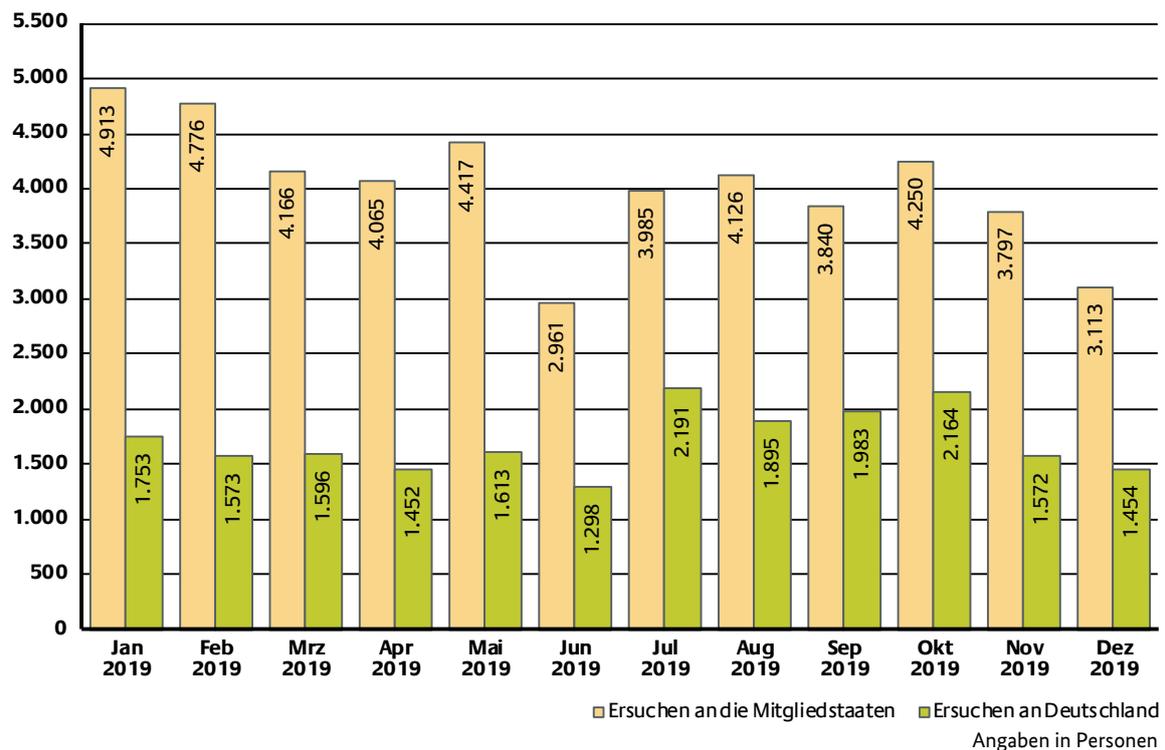
Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen im Jahr 2019

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen.

Abbildung I - 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen von und an Deutschland im Jahr 2019



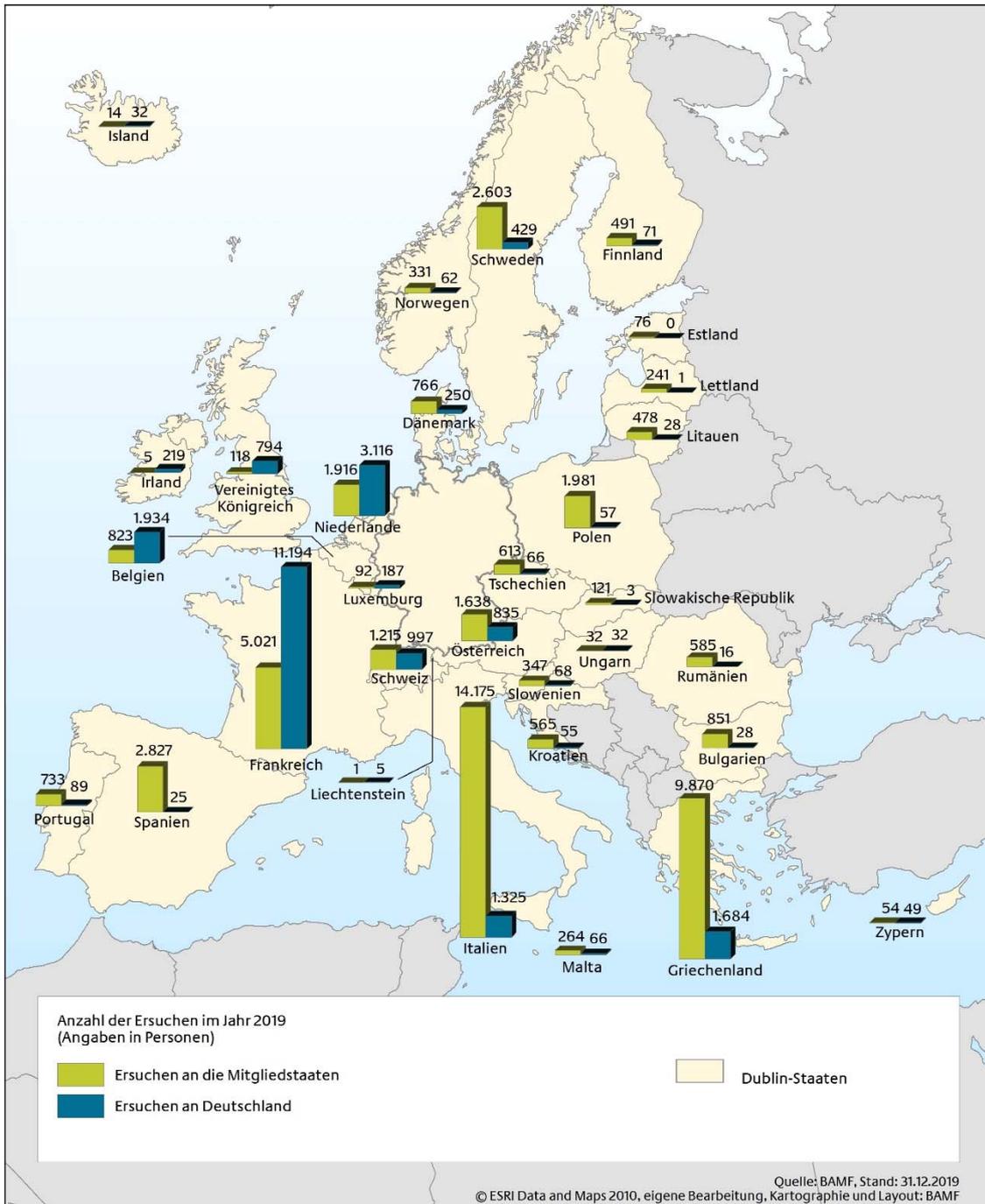
Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (48.847) sank im Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren (54.910 im Jahr 2018 und 64.267 im Jahr 2017), da auch die Zahl der Asylerstanträge in Deutschland sank.

Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (14.175; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von Griechenland (9.870; Rang 2 im Vorjahr), Frankreich (5.021; Rang 3 im Vorjahr), Spanien (2.827; Rang 4 im Vorjahr) und Schweden (2.603; Rang 5 im Vorjahr).

Bei den Übernahmeansuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war bis zum Jahr 2016 ein Anstieg zu verzeichnen. Danach sank die Anzahl der Übernahmeansuchen von 26.931 im Jahr 2017 auf 25.008 im Jahr 2018 und 23.717 im Jahr 2019. Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (11.194; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), die Niederlande (3.116; Rang 2 im Vorjahr), Belgien (1.934; Rang 5 im Vorjahr), Griechenland (1.684; Rang 4 im Vorjahr) und Italien (1.325; Rang 3 im Vorjahr).

Karte I - 4:
Aufnahme-/Wiederaufnahmersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2019

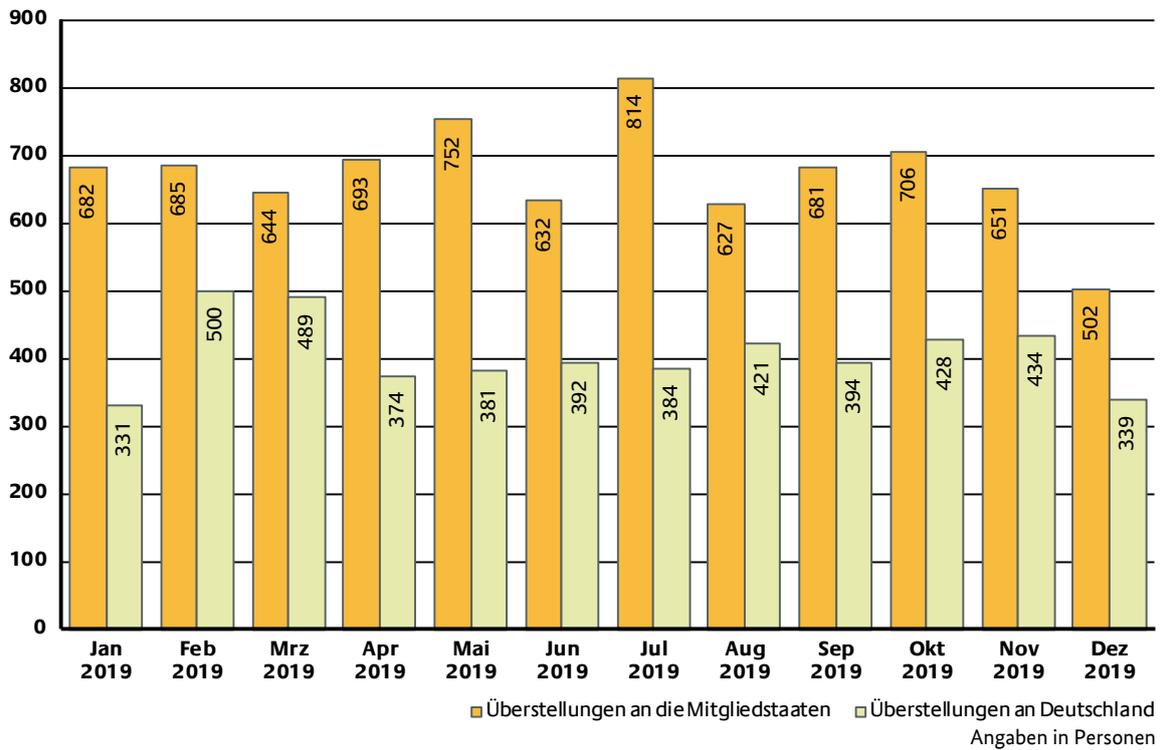


Überstellungen im Jahr 2019

An die Mitgliedstaaten überstellte Deutschland im Jahr 2019 insgesamt 8.423 Personen. Die Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei Nigeria (1.055), der Irak (804), der Iran (665), die Russische Föderation (605) und Afghanistan (582).

Von den Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2019 insgesamt 6.087 Personen nach Deutschland überstellt. Die Hauptstaatsangehörigkeiten dieser Personen waren Afghanistan (738), Syrien (475), der Irak (344) und Pakistan (341).

Abbildung I - 20:
Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2019

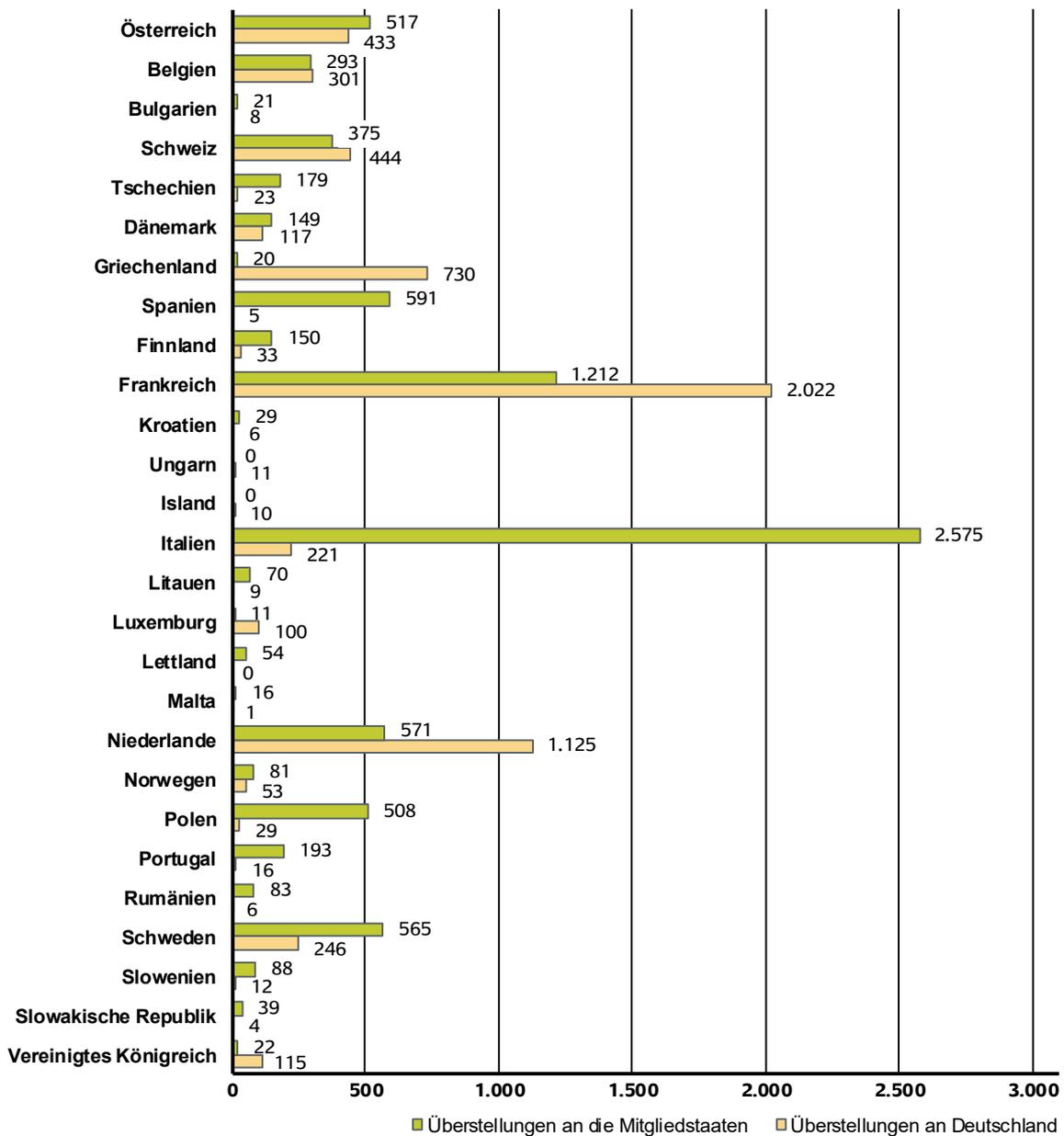


Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Deutschland überstellte im Jahr 2019 insgesamt 8.423 Personen an andere Mitgliedstaaten – ein Rückgang zum Vorjahr (9.209). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.575; Rang 1 wie im Vorjahr), Frankreich (1.212; Rang 2 im Vorjahr), Spanien (591; Rang 6 im Vorjahr), die Niederlande (571; Rang 8 im Vorjahr) und Schweden (565; Rang 4 wie im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2019 insgesamt 6.087 Personen überstellt (7.580 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2019 aus Frankreich (2.022; Rang 2 im Vorjahr), den Niederlanden (1.125; Rang 3 im Vorjahr), Griechenland (730; Rang 1 im Vorjahr), der Schweiz (444; Rang 5 im Vorjahr) und Österreich (433; Rang 4 wie im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I - 21:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2019



Angaben in Personen

■ Mitgliedstaaten mit weniger als 10 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2010 bis 2019

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen von den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 und 44.892 gestellten Ersuchen sowie 5.091 und 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 und 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 Prozent auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten. Im Jahr 2017 stellte Deutschland 64.267 Ersuchen an die Mitgliedstaaten; dies entspricht einer Steigerung um 15,4 Prozent im Vergleich zum Jahr 2016.

Im Jahr 2018 erreichte Deutschland mit 54.910 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 2:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (25.008). Im Jahr 2019 lag das Verhältnis der Ersuchen an die Mitgliedstaaten mit 48.847 weiterhin bei 2:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (23.717). Dabei lag ein Rückgang der Ersuchen an die Mitgliedstaaten um 11,0 Prozent vor.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war von 2011 bis 2016 aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg zu verzeichnen. Seit 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland. Im Vergleich zu 2017 (26.931) und 2018 (25.008) sank die Zahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland auf 23.717.

Tabelle I - 18:
Aufnahme- /Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2010 bis 2019

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102
2018	54.910	16.987	37.738	9.209
2019	48.847	18.801	29.794	8.423

Jahr	Ersuchen an Deutschland			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754
2018	25.008	9.298	16.087	7.580
2019	23.717	9.501	14.639	6.087

Tabelle I - 19:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2010 bis 2019

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%
2016	722.370	55.690	7,7%
2017	198.317	64.267	32,4%
2018	161.931	54.910	33,9%
2019	142.509	48.847	34,3%

Bis zur Inbetriebnahme von EURODAC machten die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Übernahmersuchen in Relation zu den in Deutschland gestellten Asylerstverfahren zwischen 0,3 Prozent (1997) und 6,6 Prozent (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC im Jahr 2003 zeigten sich steigende prozentuale Werte bis zum Jahr 2009 mit 33,0 Prozent.

Nach einer rückläufigen Phase auf den niedrigsten Anteilswert seit der Inbetriebnahme von EURODAC (7,7 Prozent im Jahr 2016) stieg der Prozentanteil trotz sinkender Asylerstantragszahlen in den anschließenden Jahren auf einen Höchstwert von 34,3 Prozent im Jahr 2019.

6 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2013 wurde zum 01. Dezember 2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über „Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- ▶ Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16 a GG
- ▶ Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01. Dezember 2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- ▶ Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01. Dezember 2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- ▶ Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01. Dezember 2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- ▶ Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – scheiden grundsätzlich als Gründe für

eine Asylgewährung aus. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Geehelichte oder in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Personen sowie die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten können auf Antrag im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylG als Asylberechtigte anerkannt werden.

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann für die geehelichte oder in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Person und minderjährige Kinder – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung

erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Seit 01. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36 a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ▶ ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- ▶ eine schwere Straftat begangen hat,
- ▶ sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- ▶ eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- ▶ Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- ▶ Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- ▶ Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von mehr als 2,3 Millionen Personen entschieden, wovon fast 1,1 Million Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtlinge, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2011 die geringste Zahl an Entscheidungen verzeichnet (rund 43.000 Entscheidungen) und mit fast 700.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2016 die meisten Entscheidungen getroffen. Im Jahr 2019 wurden Asylverfahren von rund 184.000 Personen entschieden.

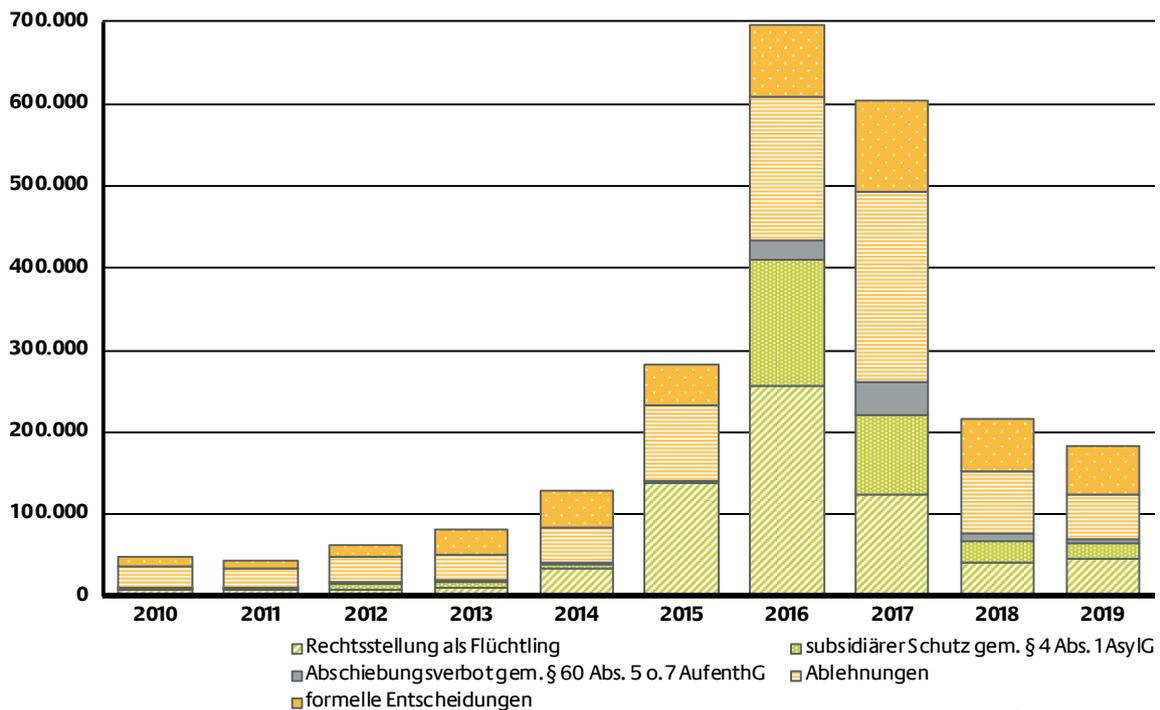
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit 01. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2010 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	ins-gesamt	Entscheidungen											
		Sachentscheidung										Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)			davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)				
		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)											
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	41.368	19,1%	2.841	1,3%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%
2019	183.954	45.053	24,5%	2.192	1,2%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%

Abbildung I - 22:
Entscheidungen von 2010 bis 2019



Angaben in Personen

Abbildung I - 23:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2010 bis 2019

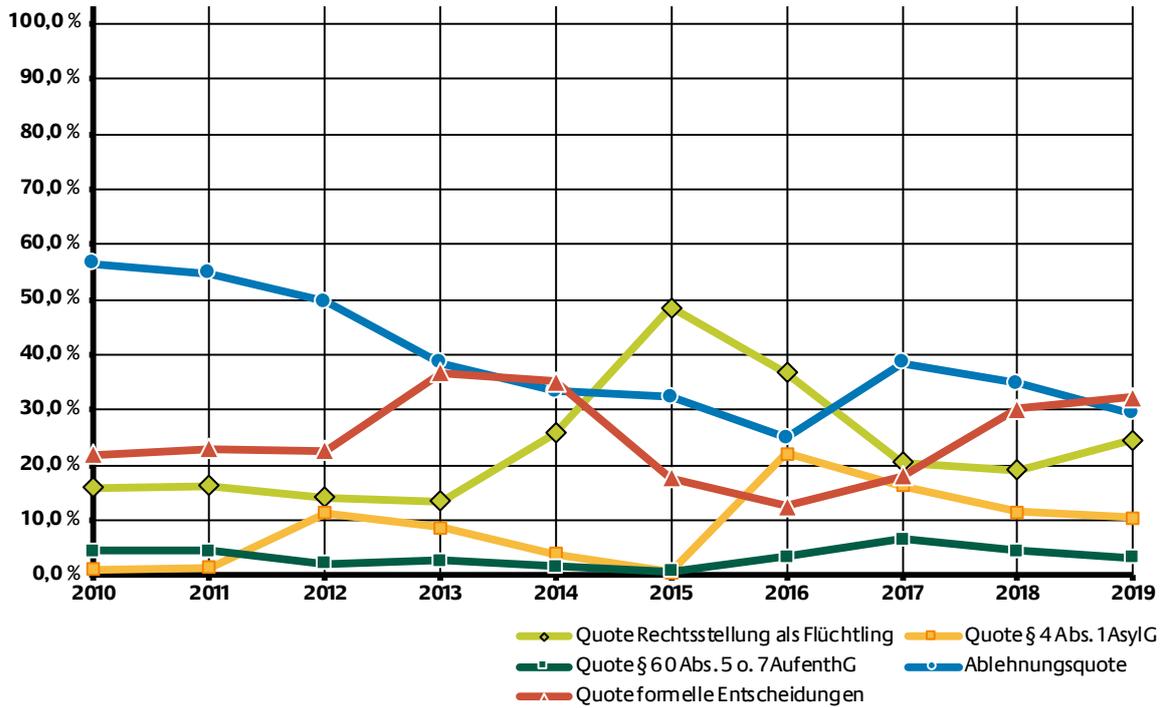
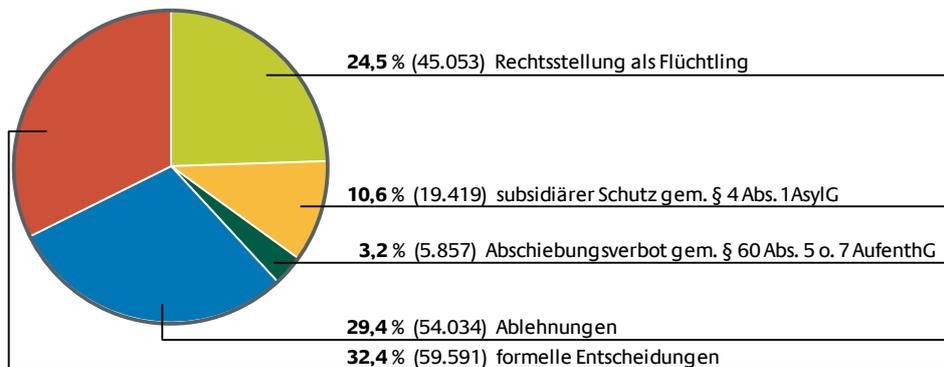


Abbildung I - 24:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 183.954



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%
2013	24,9%
2014	31,5%
2015	49,8%
2016	62,4%
2017	43,4%
2018	35,0%
2019	38,2%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019 aufgelistet.

Tabelle I - 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)			davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)				
			darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG u. Familienasyl)										
Syrien, Arab. Rep.	45.838	22.705	49,5%	353	0,8%	15.173	33,1%	489	1,1%	57	0,1%	7.414	16,2%
Irak	17.694	4.639	26,2%	48	0,3%	705	4,0%	841	4,8%	5.761	32,6%	5.748	32,5%
Türkei	10.426	4.871	46,7%	770	7,4%	39	0,4%	33	0,3%	4.435	42,5%	1.048	10,1%
Afghanistan	12.109	1.734	14,3%	33	0,3%	480	4,0%	2.391	19,7%	2.688	22,2%	4.816	39,8%
Nigeria	13.567	446	3,3%	23	0,2%	93	0,7%	394	2,9%	5.480	40,4%	7.154	52,7%
Iran, Islam. Rep.	10.356	1.906	18,4%	251	2,4%	133	1,3%	53	0,5%	5.334	51,5%	2.930	28,3%
Ungeklärt	4.707	2.189	46,5%	136	2,9%	328	7,0%	79	1,7%	876	18,6%	1.235	26,2%
Somalia	5.365	1.663	31,0%	34	0,6%	319	5,9%	265	4,9%	997	18,6%	2.121	39,5%
Eritrea	4.570	2.125	46,5%	47	1,0%	858	18,8%	396	8,7%	376	8,2%	815	17,8%
Georgien	3.775	4	0,1%	0	0,0%	1	0,0%	17	0,5%	2.827	74,9%	926	24,5%
Summe	128.407	42.282	32,9%	1.695	1,3%	18.129	14,1%	4.958	3,9%	28.831	22,5%	34.207	26,6%
sonstige	55.547	2.771	5,0%	497	0,9%	1.290	2,3%	899	1,6%	25.203	45,4%	25.384	45,7%
Insgesamt	183.954	45.053	24,5%	2.192	1,2%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 25:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 45.838
Schutzquote: 83,7 Prozent

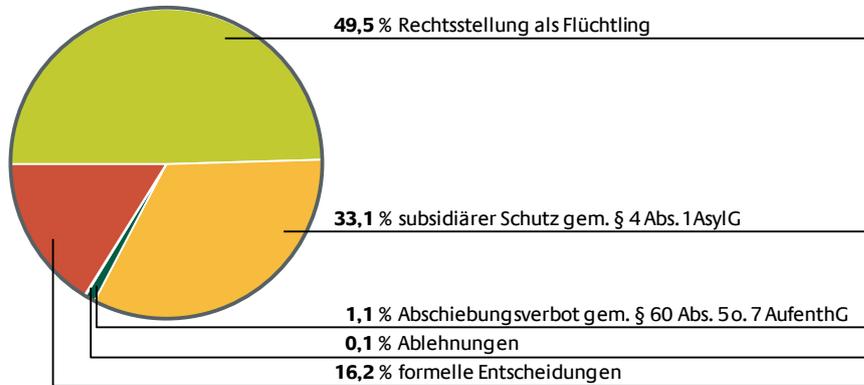


Abbildung I - 26:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 17.694
Schutzquote: 35,0 Prozent

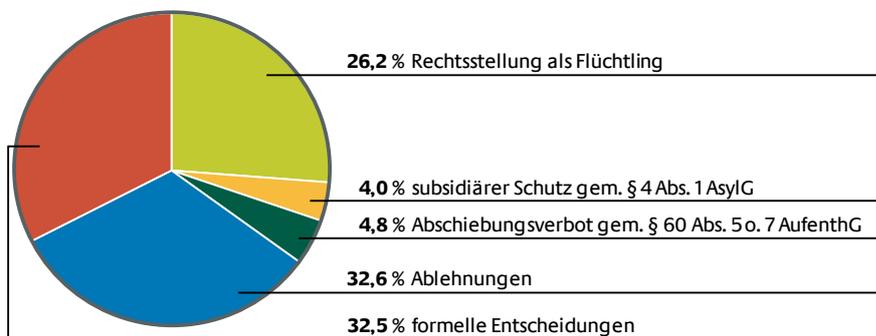


Abbildung I - 27:
Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.426
Schutzquote: 47,4 Prozent

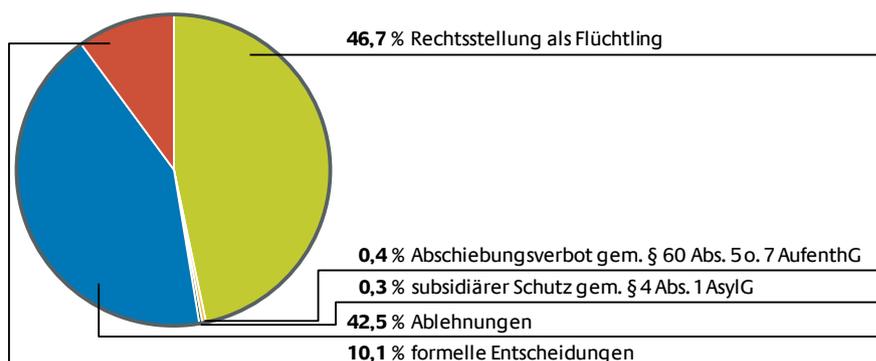


Abbildung I - 28:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 12.109
Schutzquote: 38,0 Prozent

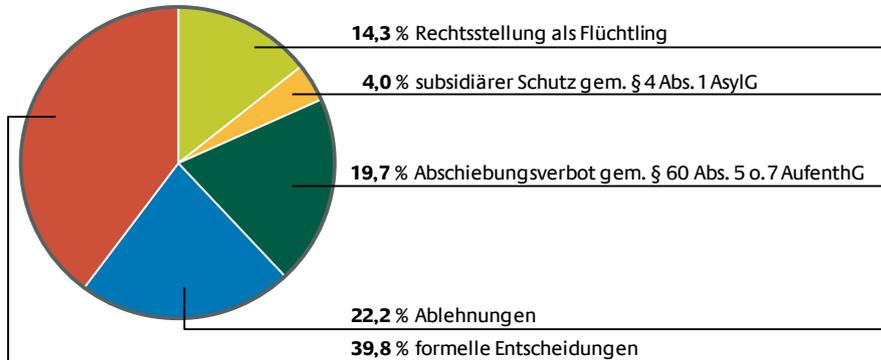


Abbildung I - 29:
Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 13.567
Schutzquote: 6,9 Prozent

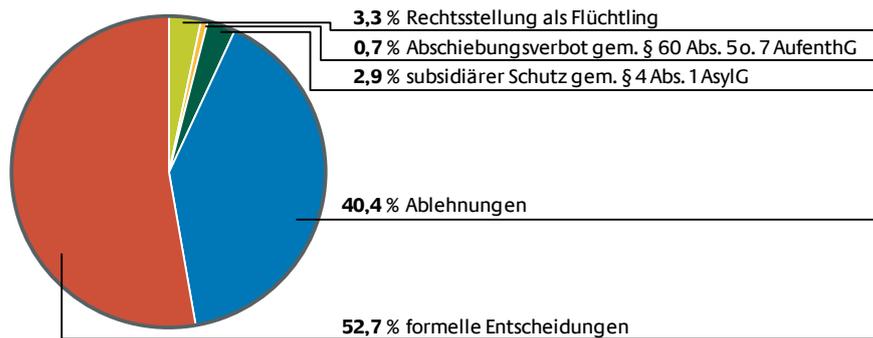
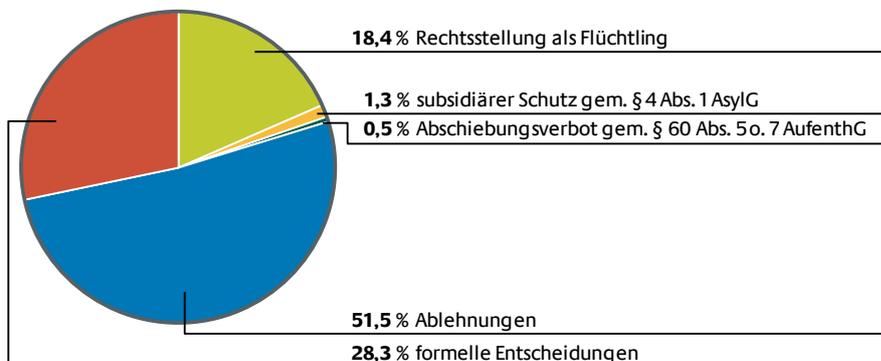


Abbildung I - 30:
Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2019
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.356
Schutzquote: 20,2 Prozent



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2019 wurden 2.319 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 31,3 Prozent aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Türkei	3.054	9	2.979	66
Iran, Islamische Republik	1.067	58	976	33
Ungeklärt	816	284	266	266
Somalia	763	672	20	71
Syrien, Arabische Republik	614	97	316	201
Afghanistan	474	400	52	22
Irak	229	116	22	91
Guinea	212	186	15	11
Nigeria	170	141	11	18
Staatenlos	153	31	76	46
Summe	7.552	1.994	4.733	825
sonstige	765	325	356	84
Insgesamt	8.317	2.319	5.089	909

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmord die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.

Im Jahr 2019 wurden 2.391 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 28,7 Prozent der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Somalia	681	621	17	43
Türkei	323	7	314	2
Iran, Islamische Republik	207	33	171	3
Guinea	197	182	8	7
Afghanistan	185	164	16	5
Nigeria	155	134	9	12
Ungeklärt	110	34	36	40
Syrien, Arabische Republik	103	47	42	14
Irak	48	41	4	3
Äthiopien	45	37	3	5
Summe	2.054	1.300	620	134
sonstige	337	208	114	15
Insgesamt	2.391	1.508	734	149

7 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein. Ein gerichtliches Eilverfahren muss, nach einer innerhalb von drei Tagen durchgeführten kostenlosen Rechtsberatung, binnen 14 Tagen beendet sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG). Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen.

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, der Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 24:
Flughafenverfahren nach § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2010	735	668	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	274	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105
2018	601	347	246	0	246	0	209	21	195
2019	489	240	231	0	231	0	212	15	195

* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

- Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

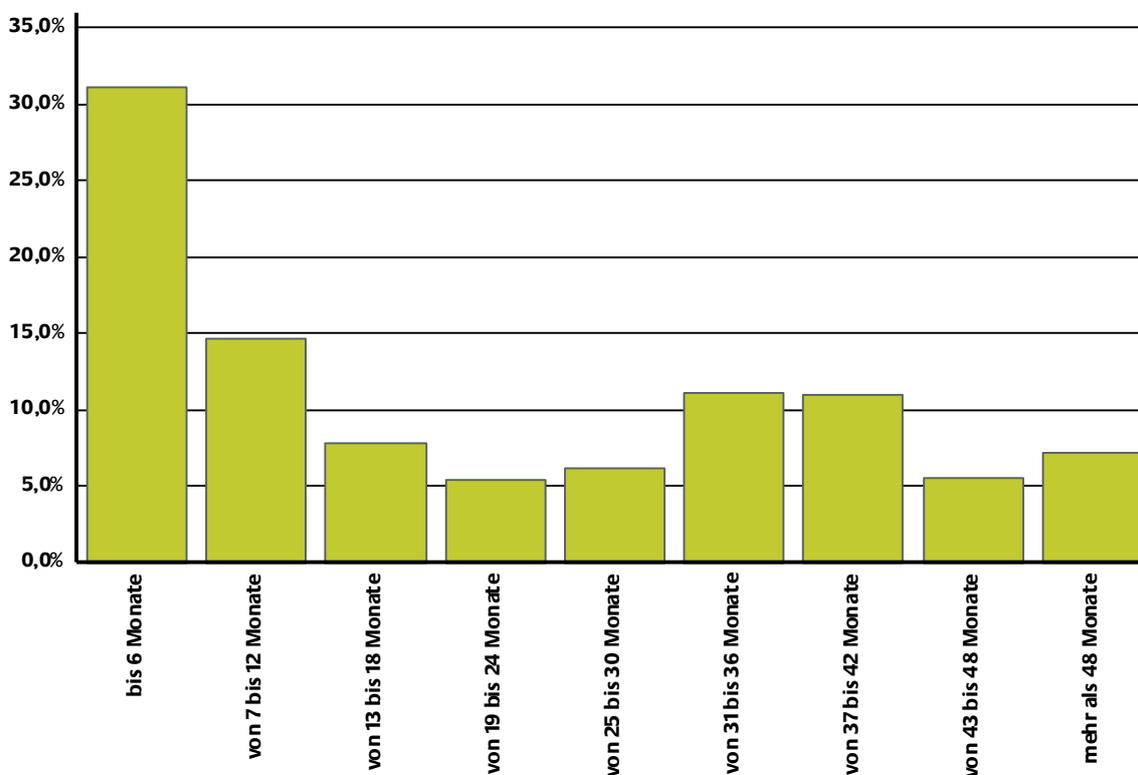
8 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt, wie lange Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren verweilen, im Vordergrund. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2019 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 21,3 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei 15 Monaten.

Die meisten Verfahren (31,1 Prozent) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Bei 45,7 Prozent der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2017: 57,4 Prozent, 2018: 45,3 Prozent). 59,0 Prozent aller Verfahren hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 7,2 Prozent der Asylverfahren betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 31:
Gesamtverfahrensdauer der im Jahr 2019 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Fälle (Erst- und Folgeanträge)



Angaben in Prozent
Abfragestand: 31. März 2020

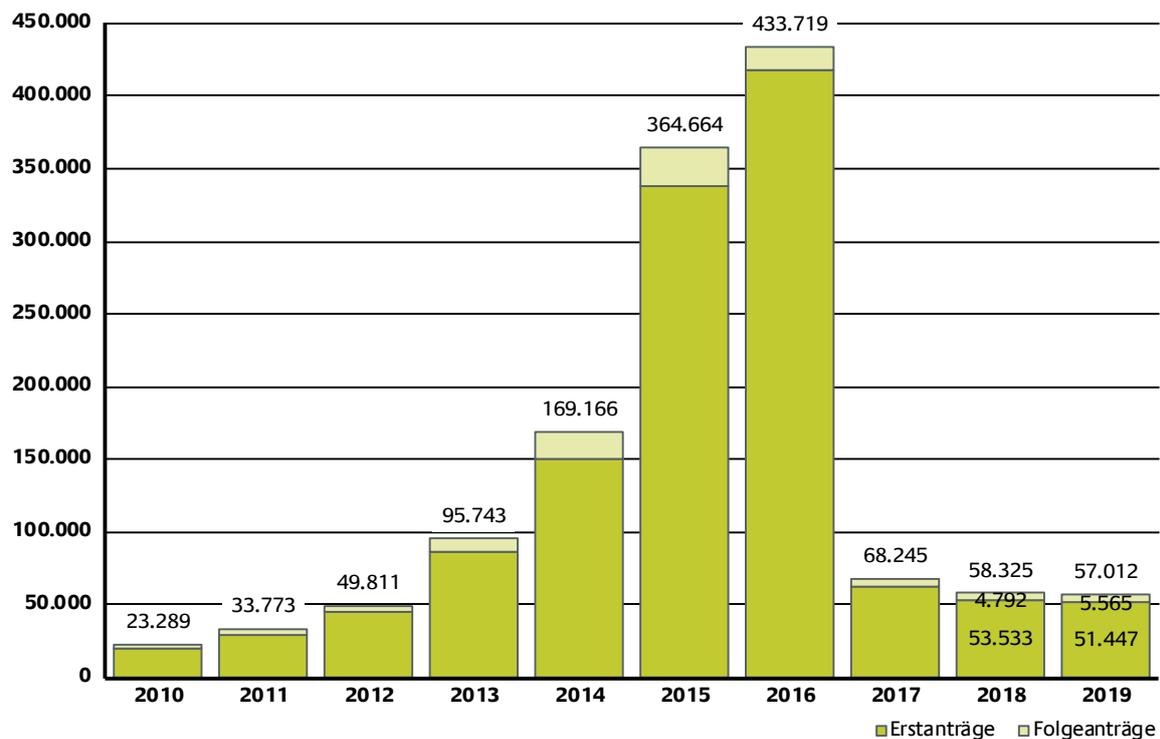
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2010. Nach einem kontinuierlichen Anstieg konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch in den Jahren 2018 und 2019 fortgesetzt werden.

Am Jahresende 2019 waren insgesamt 57.012 Verfahren (51.447 Erst- und 5.565 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 32:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2010



Angaben in Personen

10 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanerkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15. Februar 2020 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind zum einen die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre, zum anderen die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019 sowie der Anteil der hier zu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass bei diesen fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten zwischen 23,2 Prozent (Syrien) und 81,8 Prozent (Nigeria) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2019, beläuft sich auf 49,5 Prozent (2018: 53,6 Prozent).

Betrachtet man nur die ablehnend entschiedenen Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung), so zeigt sich, dass 75,0 Prozent der im Jahr 2019 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Tabelle I - 25:
Asylentscheidungen seit 2015 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt	davon beklagt	darunter ablehnend	davon beklagt
2015	282.726	16,1 %	141.811	31,9 %
2016	695.733	24,8 %	261.813	43,2 %
2017	603.428	49,8 %	341.786	73,4 %
2018	216.873	53,6 %	140.902	75,8 %
2019	183.954	49,5 %	113.625	75,0 %

Ein Vergleich der Klagequote der begünstigenden Entscheidungen mit der Klagequote der ablehnenden Entscheidungen zeigt, dass der Anteil der beklagten begünstigenden Entscheidungen mit 8,3 Prozent um 66,7 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten ablehnenden Entscheidungen (75,0 Prozent). 23,0 Prozent aller subsidiären Schutzgewährungen sowie 26,0 Prozent der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I - 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon begünstigende Entscheidungen		davon ablehnende Entscheidungen	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten						
Syrien, Arab. Republik	45.838	23,2 %	38.367	11,1 %	7.471	85,5 %
Irak	17.694	57,5 %	6.185	6,1 %	11.509	85,1 %
Nigeria	13.567	81,8 %	933	6,2 %	12.634	87,4 %
Afghanistan	12.109	53,3 %	4.605	6,1 %	7.504	82,2 %
Türkei	10.426	46,7 %	4.943	0,4 %	5.483	88,5 %
Summe	99.634	43,4 %	55.033	9,1 %	44.601	85,7 %
Insgesamt	183.954	49,5 %	70.329	8,3 %	113.625	75,0 %

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2019 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 175.482 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

174.351 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2019 setzt sich wie folgt zusammen:

- 152.604 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 87,5 Prozent aller im Jahr 2019 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 19.763 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (11,3 Prozent),
- 1.841 Urteile in Berufungsverfahren (1,1 Prozent),
- 109 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,06 Prozent),
- 34 Urteile in Revisionsverfahren (0,02 Prozent).

Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (174.351) verteilt sich zu 90,5 Prozent auf Erst- und 9,5 Prozent auf Folgeanträge.

Hinweis

Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert.

Tabelle I - 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2019

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	152.604	87,5%	137.049	89,8%	15.555	10,2%
Anträge auf Zulassung der Berufung	19.763	11,3%	18.816	95,2%	947	4,8%
Urteile in Berufungsverfahren	1.841	1,1%	1.814	98,5%	27	1,5%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	109	0,1%	103	94,5%	6	5,5%
Urteile in Revisionsverfahren	34	0,0%	34	100,0%	0	0,0%
Insgesamt	174.351	100,0%	157.816	90,5%	16.535	9,5%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 28:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)												
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
Afghanistan	25.379	3	0,0%	1.603	6,3%	1.006	4,0%	6.037	23,8%	9.103	35,9%	7.627	30,1%
Syrien, Arab. Rep.	19.332	3	0,0%	2.648	13,7%	24	0,1%	1.258	6,5%	8.345	43,2%	7.054	36,5%
Irak	16.789	6	0,0%	647	3,9%	628	3,7%	1.114	6,6%	8.182	48,7%	6.212	37,0%
Nigeria	10.705	8	0,1%	70	0,7%	12	0,1%	447	4,2%	3.532	33,0%	6.636	62,0%
Iran, Islam. Rep.	7.290	36	0,5%	1.377	18,9%	36	0,5%	96	1,3%	2.522	34,6%	3.223	44,2%
Russische Föderation	6.927	33	0,5%	188	2,7%	64	0,9%	159	2,3%	2.915	42,1%	3.568	51,5%
Pakistan	6.409	10	0,2%	688	10,7%	18	0,3%	80	1,2%	3.350	52,3%	2.263	35,3%
Türkei	4.146	82	2,0%	279	6,7%	10	0,2%	35	0,8%	1.783	43,0%	1.957	47,2%
Somalia	3.886	0	0,0%	144	3,7%	232	6,0%	260	6,7%	795	20,5%	2.455	63,2%
Gambia	3.635	0	0,0%	7	0,2%	7	0,2%	54	1,5%	1.927	53,0%	1.640	45,1%
Summe	104.498	181	0,2%	7.651	7,3%	2.037	1,9%	9.540	9,1%	42.454	40,6%	42.635	40,8%
sonstige	48.106	104	0,2%	1.020	2,1%	447	0,9%	1.322	2,7%	19.568	40,7%	25.645	53,3%
Insgesamt	152.604	285	0,2%	8.671	5,7%	2.484	1,6%	10.862	7,1%	62.022	40,6%	68.280	44,7%

➤ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31. Dezember 2019 waren insgesamt 273.681 Asylgerichtsverfahren – also beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 258.426 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 15.214 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen,
- 41 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2010

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965
31.12.2017	372.443
31.12.2018	328.584
31.12.2019	273.681

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

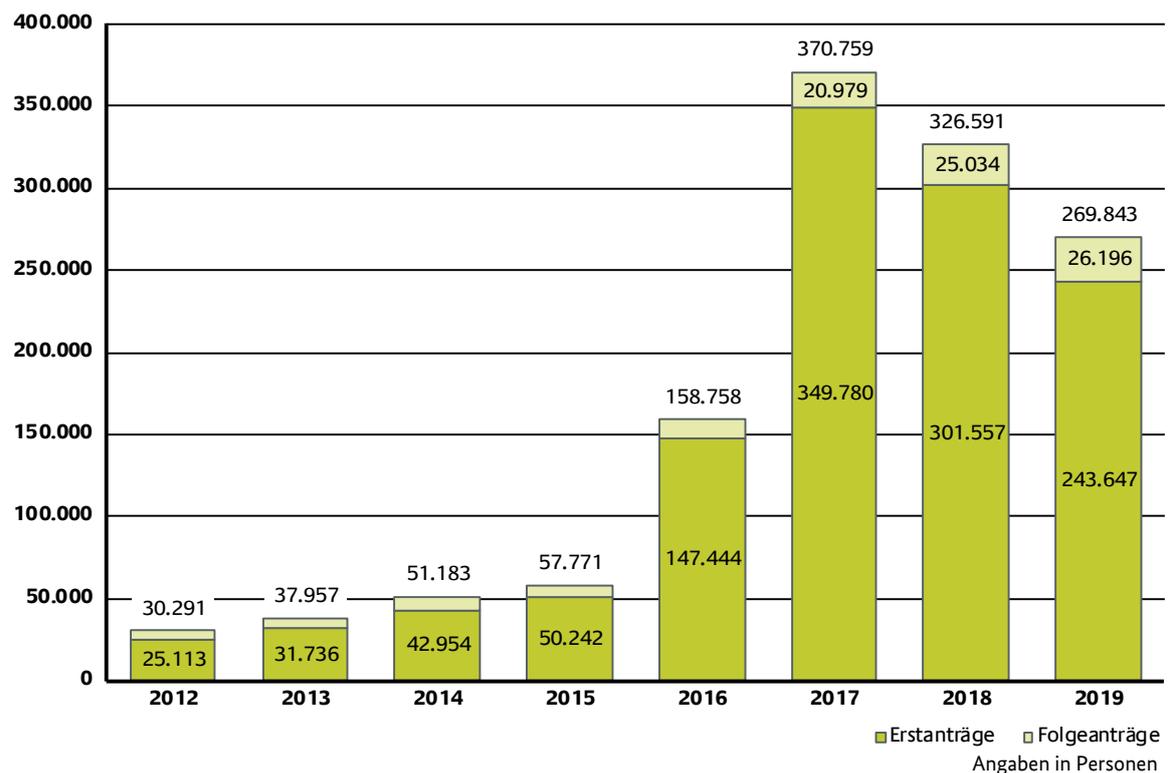
Am 31. Dezember 2019 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 269.843 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 252.250 anhängige Klageverfahren,
- 15.773 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 1.766 anhängige Berufungsverfahren,
- 26 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 28 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2012, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 33:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012



11 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt, zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberechtigter/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 b Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Sowohl eine Asylanerkennung als auch eine Flüchtlingsanerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers erlangt wurde, weil unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

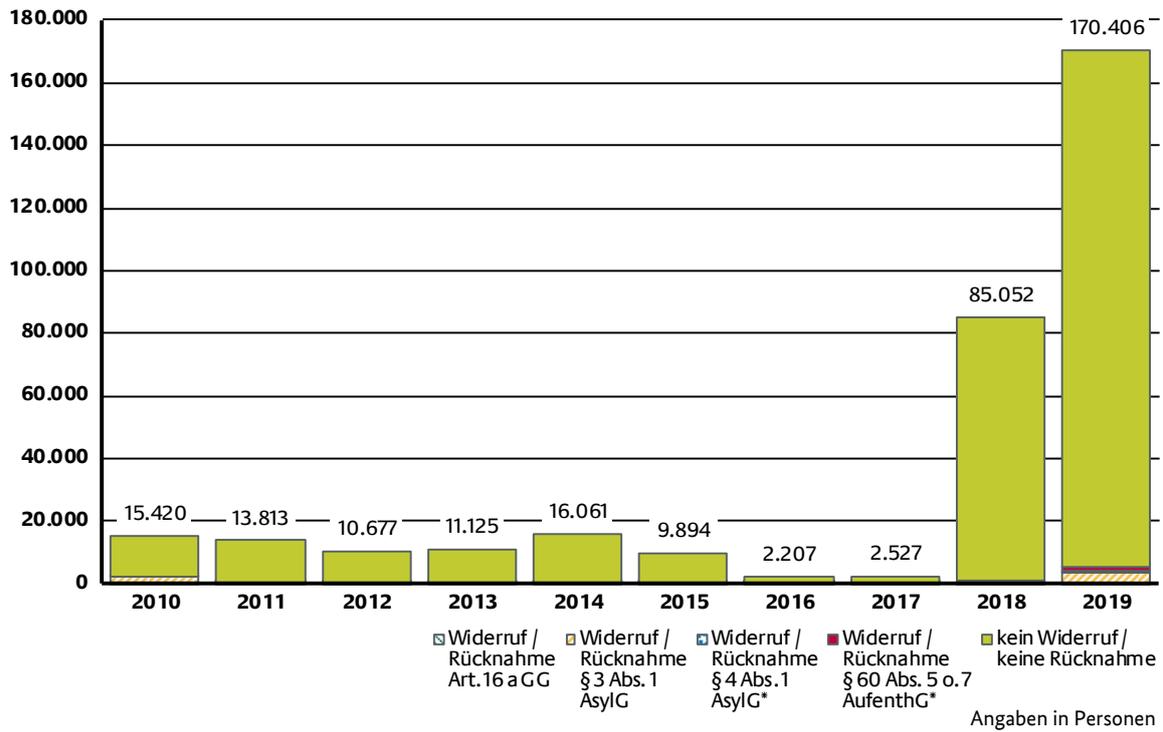
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden kann.

Nach § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes (3. AsylÄndG) am 12. Dezember 2018 wurden Mitwirkungspflichten, wie sie im Anerkennungsverfahren bereits bestehen, auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren in § 73 Abs. 3 a AsylG neu in das Gesetz aufgenommen. Bei der Überprüfung der getroffenen positiven Entscheidungen hat das Bundesamt alle Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. So können bislang im Anerkennungsverfahren unterbliebene Verfahrenshandlungen, wie identitätssichernde Maßnahmen, nachgeholt werden und die Betroffenen können schriftlich zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung aufgefordert werden, wie die Anforderung von Unterlagen oder Beantwortung von Fragen. Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung kann im Rahmen einer Entscheidung nach Aktenlage vom Bundesamt gewürdigt werden. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht besteht für das Bundesamt zusätzlich die Möglichkeit mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anzuhalten.

Abbildung I - 34:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2010 bis 2019



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01. Dezember 2013.

HINWEIS	Rechtsgrundlage für die den Widerruf/ Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5	oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit 01. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.
----------------	---	--

Tabelle I - 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arab. Republik	115.713	20	1.989	292	99	113.313
Irak	17.551	7	631	268	55	16.590
Eritrea	11.052	1	106	23	4	10.918
Afghanistan	8.458	3	94	91	549	7.721
Ungeklärt	5.593	3	120	31	12	5.427
Summe	158.367	34	2.940	705	719	153.969
sonstige	12.039	85	430	234	463	10.827
Insgesamt	170.406	119	3.370	939	1.182	164.796

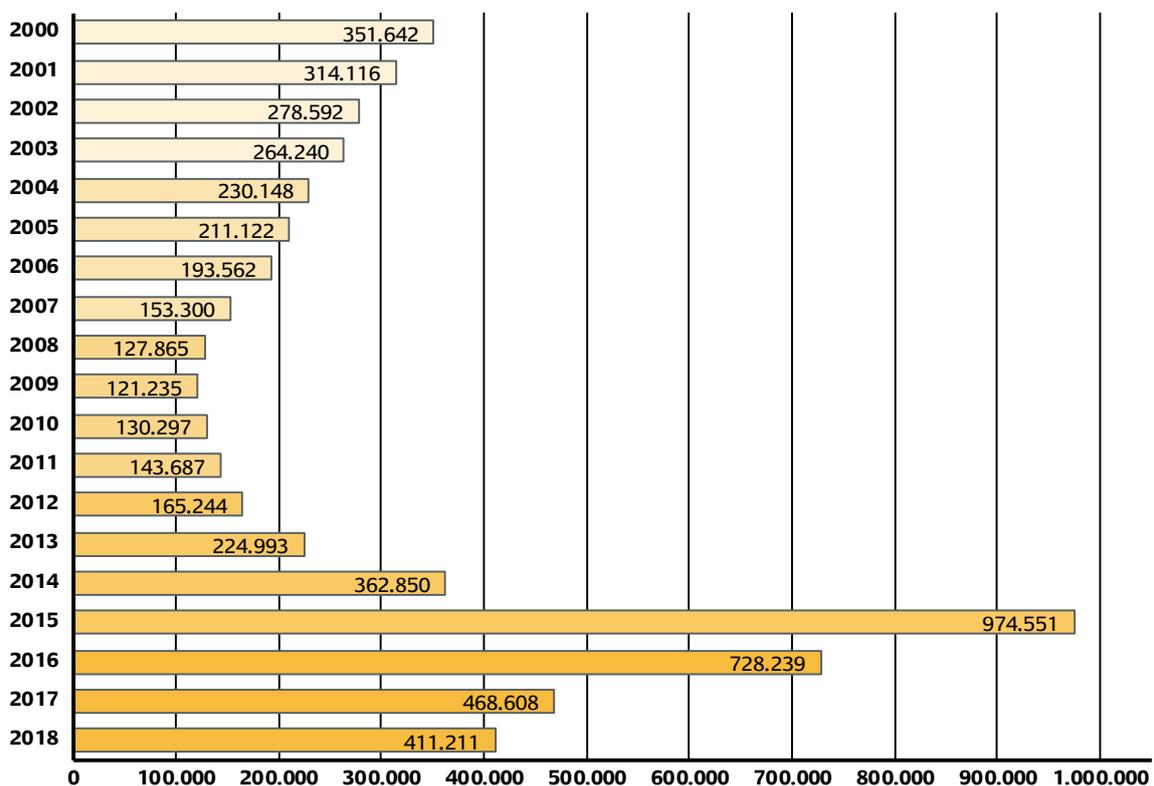
12 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2018

Mit der Schaffung des am 01. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Eheleute und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz

sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I - 35:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2018



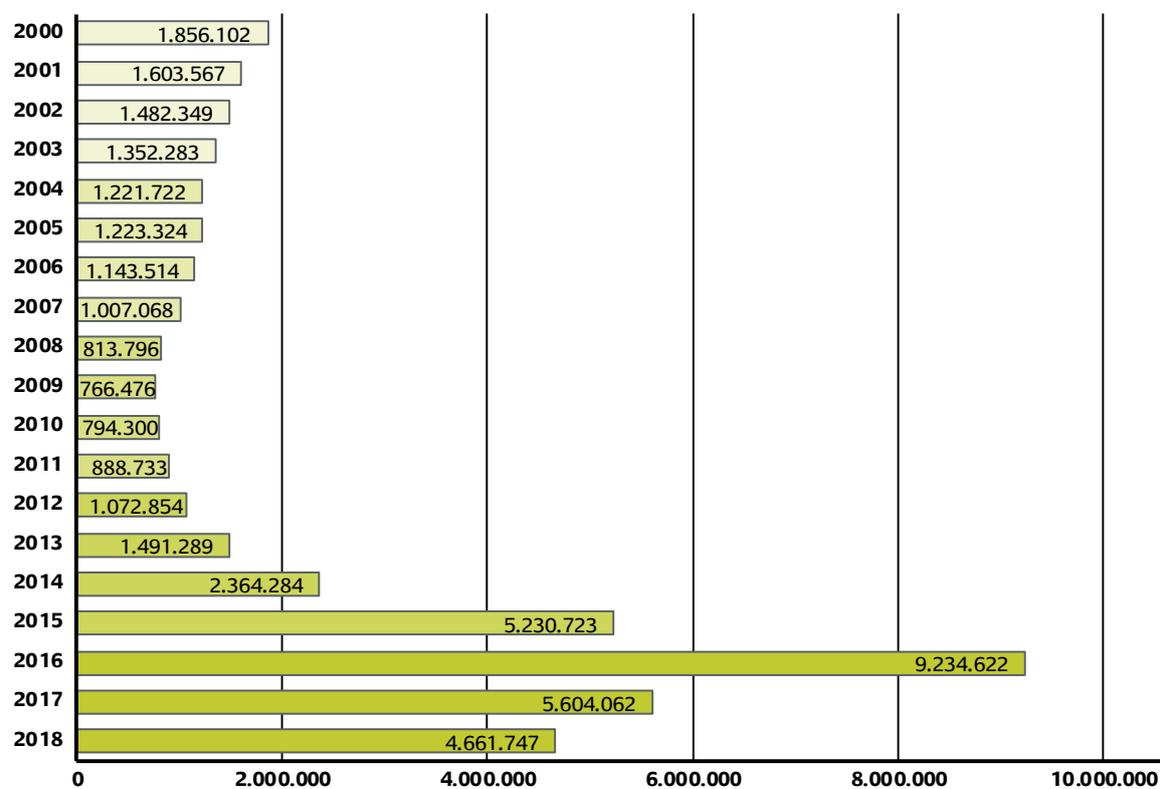
Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

- Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden im 4. Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass hier eine Untererfassung vorliegt.
- In den Ergebnissen des Jahres 2016 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen. Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung der Empfängerinnen und Empfänger in Aufnahmeeinrichtungen.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2018

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben seither wieder rückläufig.

Abbildung I - 36:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2018



Angaben in 1.000 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

- Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.
- Im Januar 2019 erfolgte seitens des Statistischen Bundesamtes eine Korrektur der Ergebnisse des Jahres 2017.

13 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01. Januar 2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhaltigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01. Dezember 2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30. November 2013 ein subsidiä-

rer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 31:
Aufhältige Asylantragstellende am
31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	347.250	
Afghanistan	61.316	17,7%
Syrien, Arab. Republik	52.457	15,1%
Irak	39.711	11,4%
Iran, Islam. Republik	22.788	6,6%
Nigeria	19.562	5,6%

Abbildung I - 37:
Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2019

Gesamtzahl: 347.250 Personen

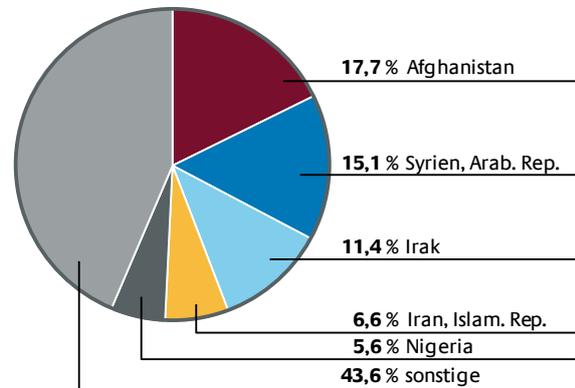


Tabelle I - 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG
am 31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	43.465	
Türkei	11.715	27,0%
Syrien, Arab. Republik	7.232	16,6%
Iran, Islam. Republik	5.762	13,3%
Afghanistan	2.077	4,8%
Irak	2.044	4,7%

Abbildung I - 38:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am
31. Dezember 2019

Gesamtzahl: 43.465 Personen

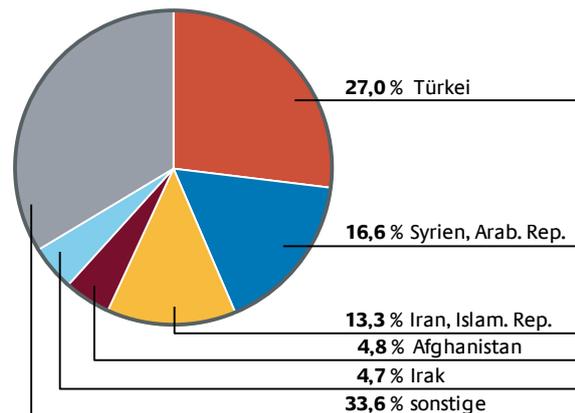
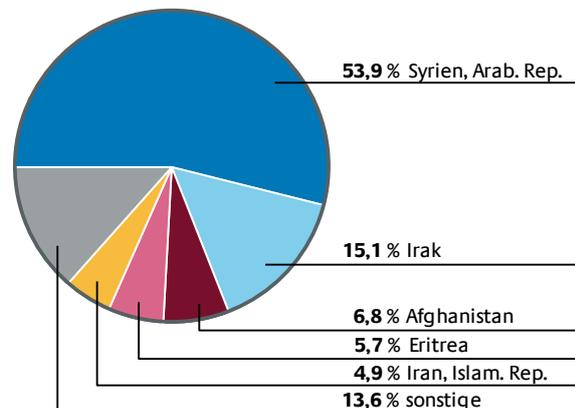


Tabelle I - 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge
nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2019

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	702.784	
Syrien, Arab. Republik	379.045	53,9%
Irak	106.412	15,1%
Afghanistan	47.684	6,8%
Eritrea	40.305	5,7%
Iran, Islam. Republik	34.618	4,9%

Abbildung I - 39:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1
AsylG am 31. Dezember 2019

Gesamtzahl: 702.784 Personen



Stand: 31. Dezember 2019
 Quelle: Ausländerzentralregister

14 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, beispielsweise vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 08. und 09. Dezember 2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Ab 2015 nahm Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel war es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019

In ihrer Empfehlung vom 27. September 2017 hat die EU-Kommission dazu aufgerufen, EU-weit mindestens 50.000 Personen im Rahmen des EU-Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 aufzunehmen. Deutschland hat der Europäischen Kommission seine Unterstützung zugesagt und hat sich mit einer Aufnahmezusage von bis zu 10.200 Personen beteiligt.

Mit der Humanitären Aufnahme aus der Türkei, zugleich der größte Posten im Rahmen des EU-Resettlement-Programms, sollten bis zu 6.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge Aufnahme in Deutschland finden. Bei den Antragstellenden handelt es sich um syrische Staatsangehörige. Im Jahr 2018 wurden auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom 29. Dezember 2017 2.557 Personen aufgenommen. Im Jahr 2019 konnten insgesamt 2.430 Schutzsuchende im Rahmen der Aufnahmeanordnung des BMI vom 21. Dezember 2018 in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Im Rahmen des Resettlements sollten auf Grundlage des § 24 Abs. 4 AufenthG in den Jahren 2018 und 2019 bis zu 3.300 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus den Erstzufluchtsländern Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon aufgenommen werden.

Die Anzahl der aus Ägypten eingereisten Flüchtlinge betrug in diesem Zeitraum 988, aus Äthiopien sind 355 Schutzsuchende eingereist. Im Falle Jordaniens wurden 346 Personen im Rahmen des Resettlements aufgenommen, aus dem Libanon sind 933 Personen eingereist. Des Weiteren sollten im Rahmen des Pilotprogramms "Neustart im Team" (NesT) im Jahr 2019 bis zu 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Ägypten, dem Libanon, Äthiopien und Jordanien die Einreise ermöglicht werden. Demnach verpflichten sich Freiwillige Mentoren einen Flüchtling oder eine Flüchtlingsfamilie finanziell und ideell zu unterstützen, damit helfen sie beim Einleben in Deutschland. Bislang haben 22 Personen im Rahmen des NesT-Programms Aufnahme in Deutschland gefunden.

Am 28. August 2017 haben die Staats- und Regierungsoberhäupter Frankreichs, Italiens, Spaniens und Deutschlands sowie die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitsfragen zusammen mit der Vertretung der libyschen Einheitsregierung sowie den Staats- und Regierungsoberhäuptern des Niger und des Tschad Maßnahmen beschlossen, um den Ursachen von irregulärer Migration und von Menschenrechtsverletzungen entlang der sogenannten zentralmediterranen Route zu begegnen. Konkret benannt wurden Aufnahmen besonders schutzbedürftiger Personen aus Libyen, die infolge einer Evakuierung in den Niger in den zuvor genannten Staaten Schutz finden sollten. Deutschland hat sich im Rahmen der genannten Initiative bereit erklärt bis zu 300 besonders Schutzbedürftige im Jahr 2018 aufzunehmen. Eine weitere Aufnahmezusage von 300 Plätzen erfolgte im Jahr 2019. Insgesamt haben 2018/2019 288 Schutzsuchende aus dem Niger Aufnahme in Deutschland erhalten.

Des Weiteren hat ein Humanitäres Landesaufnahmeprogramm, initiiert vom Land Schleswig-Holstein dazu beigetragen, bis zu 500 Personen aufzunehmen. In diesem Rahmen haben bis Ende 2019 insgesamt 85 Schutzsuchende Aufnahme in Deutschland erhalten.

EU- Resettlementprogramm für das Jahr 2020

In ihrem Schreiben vom 21. Juni 2019 hat die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement für den Zeitraum 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zur Verfügung zu stellen. Deutschland hat seine Unterstützung zugesagt und vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, wonach Deutschland einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger leistet, zugesagt, in diesem Rahmen insgesamt 5.500 Plätze für das Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

Dieses Engagement wird teilweise durch die humanitäre Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG von bis zu 3.000 Schutzbedürftigen aus der Türkei, in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016, erfüllt. Grundlage für das aktuelle Verfahren ist die

Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 13. Januar 2020.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für das Jahr 2020 genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange wird Deutschland im Jahr 2020, neben weiteren Maßnahmen, auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG bis zu 2.300 ausgewählte Schutzsuchende unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aus Ägypten (bis zu 600 Personen), Jordanien (bis zu 300 Personen), Kenia (bis zu 400 Personen), dem Libanon (bis zu 700 Personen) sowie über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen über den Niger als Transitstaat (bis zu 300 Personen) im Wege des Resettlement aufnehmen. Bei den aufzunehmenden Personen handelt es sich insbesondere um syrische, irakische, sudanesisch, südsudanesisch, somalische, jemenitische und eritreische Staatsangehörige. Aus allen genannten Staaten können aber auch schutzbedürftige Personen aus weiteren Herkunftsstaaten oder Staatenlose aufgenommen werden.

Das Pilotprogramm „Neustart im Team – NesT“ wird mit bis zu 400 aufzunehmenden Personen ebenso fortgesetzt.

EU-Relocationprogramm 2015-2017

Neben dem Resettlement stellte die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 III AEUV ergingen am 14. September/22. September 2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 + 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollten von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Der Anteil für Deutschland betrug 27.536 Personen. Ziel der Umverteilung war die Durchführung des Asylverfahrens im jeweils übernehmenden Mitgliedstaat. Für die Regelung kamen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, für die zum Zeitpunkt des Asylgesuchs die durchschnittliche Anerkennungsquote EU-weit mindestens 75 Prozent betrug (etwa Syrien, Eritrea). Die Quote wurde quartalsweise neu berechnet.

Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt.

Seit September 2016 bot Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an. Tatsächlich wurden bis Anfang des Jahres 2019 10.842 Relocation-Plätze in Anspruch genommen, davon 5.391 von Griechenland und 5.451 von Italien. Das Relocation-Verfahren ist nach diesen Einreisen endgültig abgeschlossen.

Tabelle I - 34:
Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden von 2015 bis 2019

Jahr	insgesamt	Griechenland	Italien
2015	21	10	11
2016	1.078	634	444
2017	9.168	4.729	4.439
2018	573	18	555
2019	2	0	2
Insgesamt	10.842	5.391	5.451

Angaben in Personen

Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden seit 2018

Deutschland beteiligt sich auch an der Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Die Übernahmekontingente werden nach Einzelfallentscheidung für jedes anlandende Schiff durch das BMI festgelegt. Eine generelle Verpflichtung zur Übernahme besteht derzeit nicht. Die Übernahmen erfolgen auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Gegenwärtig sind seit Sommer 2018 insgesamt 514 dieser Asylsuchenden durch Deutschland übernommen worden (Stand: 31. Juli 2020).

Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019

(Ratsbeschluss EU 2016/1754)

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29. September 2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze (für DEU: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements begonnenen Aufnahmen syrischer Schutzsuchender im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens in den Jahren 2017 bis 2019 fortgesetzt. Die verbliebenen Aufnahmeplätze der Teilquote wurden durch Familiennachzüge ausgeschöpft.

Es erfolgte von 2017 bis einschließlich Ende 2019 die Einreise von 7.984 syrischen Flüchtlingen aus der Türkei.

15 Förderung der freiwilligen Rückkehr/Ausreise

Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr/Ausreise bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr/Ausreise von Asylantragstellenden und Asylberechtigten, die jeweils zu etwa zwei Dritteln vom Bund und zu etwa einem Drittel von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit 01. Januar 2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2019 haben 13.053 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2018 waren es 15.941 Personen. Dies bedeutet einen Rückgang um 18,1 Prozent.

98,7 Prozent (12.884 Personen) sind in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückgekehrt. 169 Personen (1,3 Prozent) migrierten in andere Staaten. Von diesen 169 Personen haben sich 40 Personen in den Irak, 22 Personen nach Kanada und 19 Personen in den Libanon begeben.

HINWEIS REAG/GARP

- Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
- Government Assisted Repatriation Programme

Von den 13.053 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
5.805	44,5%	bis zu einem Jahr
2.686	20,6%	zwischen einem und drei Jahre
3.478	26,6%	zwischen drei und fünf Jahre
1.084	8,3%	länger als fünf Jahre
13.053	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 29. Mai 2020

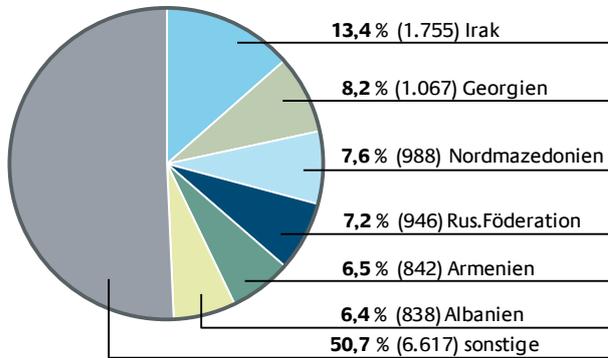
In dem geförderten Personenkreis sind folgende Staatsangehörigkeiten am häufigsten vertreten:

Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Irak	1.755	13,4%
Georgien	1.067	8,2%
Nordmazedonien	988	7,6%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 29. Mai 2020

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 3.810 Personen einen Anteil von 29,2 Prozent bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 40:
REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2019 nach
Staatsangehörigkeit
Gesamtzahl: 13.053 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 29. Mai 2020

49,3 Prozent der Personen, die im Jahr 2019 mit REAG/GARP-Förderungen Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Irak, Georgien, Nordmazedonien, Russische Föderation, Armenien und Albanien.

Die restlichen Länder (bestehend aus 91 Staatsangehörigkeiten) summieren sich auf einen Wert von 50,7 Prozent.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.

Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2018) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

HINWEIS

Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31. März 2020 ausgewertet. Daher sind auch Personen enthalten, die noch im Jahr 2019 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2020 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2019“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

1 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem im Jahr 2015 mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand verzeichnet wurde, konnte in den Folgejahren ein kontinuierlicher Rückgang der Zuzugszahlen registriert werden. Im Jahr 2019 wurden 1.127.984 Zuzüge verzeichnet, ein leichtes Minus um 2,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Zugang lag damit jedoch weiterhin über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. Die Zahl der Fortzüge ist im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr von 640.227 auf 675.812 (+5,6 Prozent) gestiegen. Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 452.000 Personen und fiel damit geringer aus als im Vorjahr.

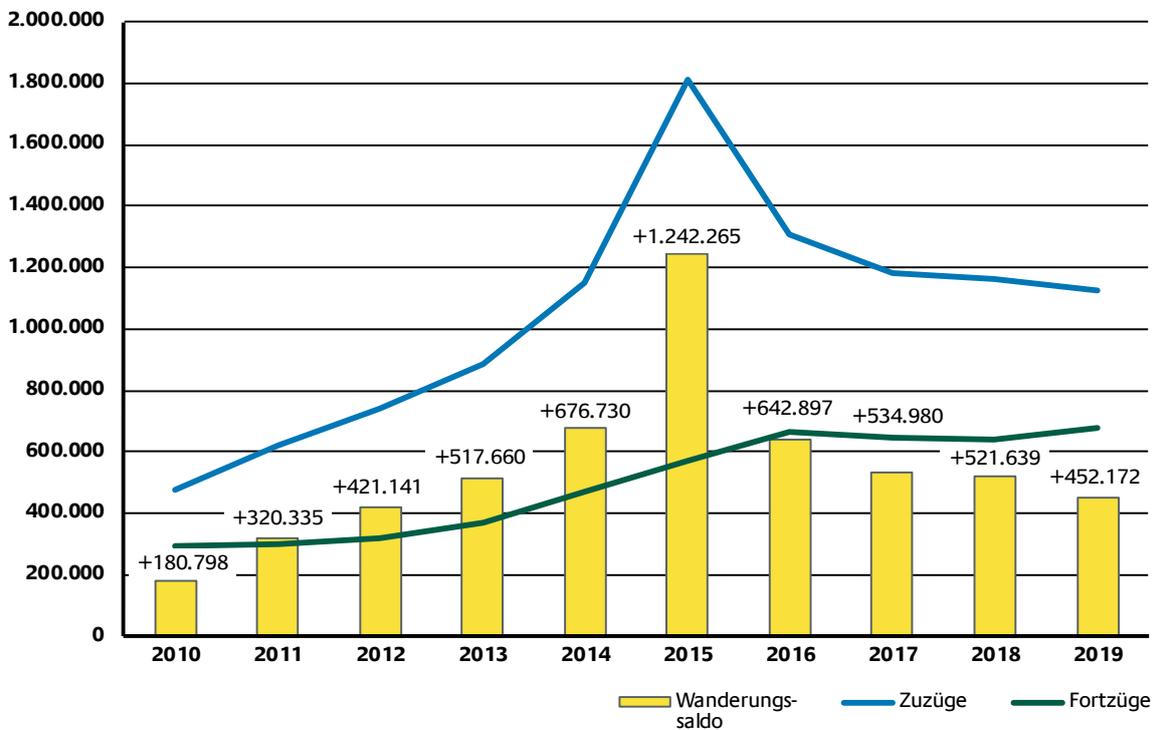
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2010 bis 2019

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897
2017	1.179.593	644.613	+534.980
2018	1.161.866	640.227	+521.639
2019	1.127.984	675.812	+452.172

■ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
■ Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2010 bis 2019



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2018 und 2019

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Rumänien	194.615	188.091	113.413	124.373	+81.202	+63.718
Polen	113.408	101.467	81.198	85.720	+32.210	+15.747
Bulgarien	67.883	68.815	37.833	42.938	+30.050	+25.877
Kroatien	48.618	40.151	18.561	19.634	+30.057	+20.517
Italien	43.351	39.947	27.241	30.352	+16.110	+9.595
Syrien, Arab. Republik	43.495	39.578	8.381	6.855	+35.114	+32.723
Indien	31.224	36.209	13.136	13.836	+18.088	+22.373
Türkei	32.838	35.417	15.670	16.689	+17.168	+18.728
Ungarn	36.293	30.382	26.510	26.842	+9.783	+3.540
China	23.066	23.441	15.281	15.304	+7.785	+8.137
Serbien*	21.165	21.905	12.138	12.744	+9.027	+9.161
Bosnien und Herzegowina	19.141	21.717	6.232	6.240	+12.909	+15.477
Kosovo	16.933	19.747	4.879	4.202	+12.054	+15.545
Albanien	16.737	19.044	8.846	8.023	+7.891	+11.021
Griechenland	20.967	18.884	12.503	14.492	+8.464	+4.392
Vereinigte Staaten	18.502	17.704	13.423	13.120	+5.079	+4.584
Nordmazedonien	16.192	17.213	7.509	8.097	+8.683	+9.116
Russische Föderation	16.594	17.164	8.451	7.954	+8.143	+9.210
Irak	19.439	15.371	7.036	5.835	+12.403	+9.536
Ukraine	13.309	15.361	6.139	7.919	+7.116	+7.442
Spanien	15.621	15.170	11.544	12.684	+4.077	+2.486
Iran, Islam. Republik	17.949	14.949	3.238	3.423	+14.711	+11.526
Afghanistan	11.824	12.405	5.705	5.461	+6.119	+6.944
Frankreich	12.214	11.741	8.908	11.089	+3.306	+652
Nigeria	11.372	11.071	3.339	5.664	+8.033	+5.407
sonstige	279.116	275.040	163.059	166.322	+116.057	+108.718
Insgesamt	1.161.866	1.127.984	640.227	675.812	+521.639	+452.172

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

☐ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2019 stellten – wie im Vorjahr – rumänische Staatsangehörige mit 188.091 Zuzügen (16,7 Prozent) die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Dies bedeutet eine leichte Abnahme um 3,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Zweitgrößte Gruppe unter den Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Polen mit 101.467 Zuzügen (9,0 Prozent der Zuzüge). Dies bedeutet einen Rückgang um 10,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die weiteren

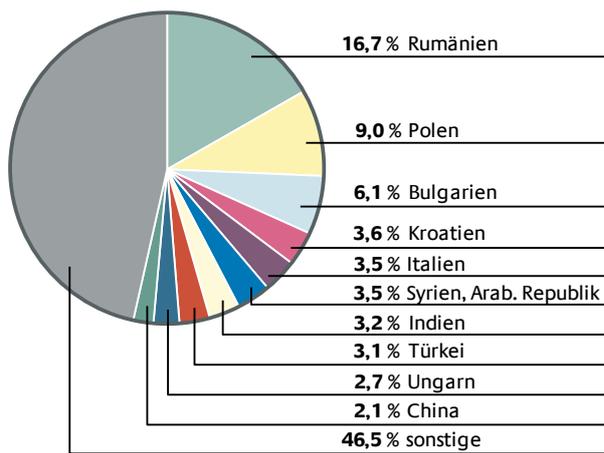
quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Kroatien, Italien und Syrien. Dabei ist bei syrischen Staatsangehörigen ein weiterer Rückgang der Zahl der Zuzüge zu verzeichnen (-9,0 Prozent von 43.495 auf 39.578). In der Hochphase der Fluchtmigration im Jahr 2015 wurden noch mehr als 330.000 Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen gezählt. Bei Zuwandernden aus Syrien handelt es sich überwiegend um Asylsuchende.

Angestiegen ist die Zahl der Zuzüge insbesondere im Falle des Kosovo (+16,6 Prozent), Indiens (+16,0 Prozent), der Ukraine (+15,4 Prozent) und Albanien (+13,8 Prozent). Deutlich rückläufig war die Zuwanderung von Staatsangehörigen aus Kroatien (-17,4 Prozent), dem Iran (-16,7 Prozent) und Ungarn (-16,3 Prozent).

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor bulgarischen, italienischen, ungarischen und kroatischen Staatsangehörigen. Insbesondere bei rumänischen, bulgarischen, griechischen und ukrainischen Staatsangehörigen war ein Anstieg der Fortzüge zu verzeichnen.

Bei Staatsangehörigen aus Indien, der Türkei, China und den Westbalkanstaaten konnte ein Anstieg des positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2018 festgestellt werden. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei EU-Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, Bulgarien, Kroatien, Italien sowie bei Staatsangehörigen aus Syrien registriert. Allerdings war der Wanderungsüberschuss bei den EU-Staaten Rumänien, Polen, Bulgarien, Kroatien, Italien und Ungarn rückläufig.

Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019
Gesamtzahl: 1.127.984 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019
Gesamtzahl: 675.812 Personen

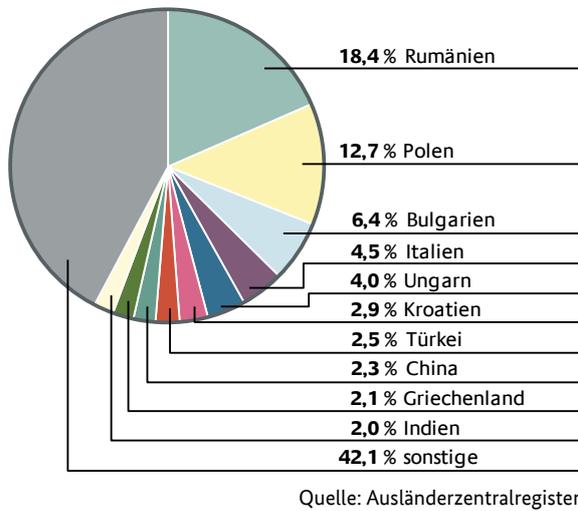
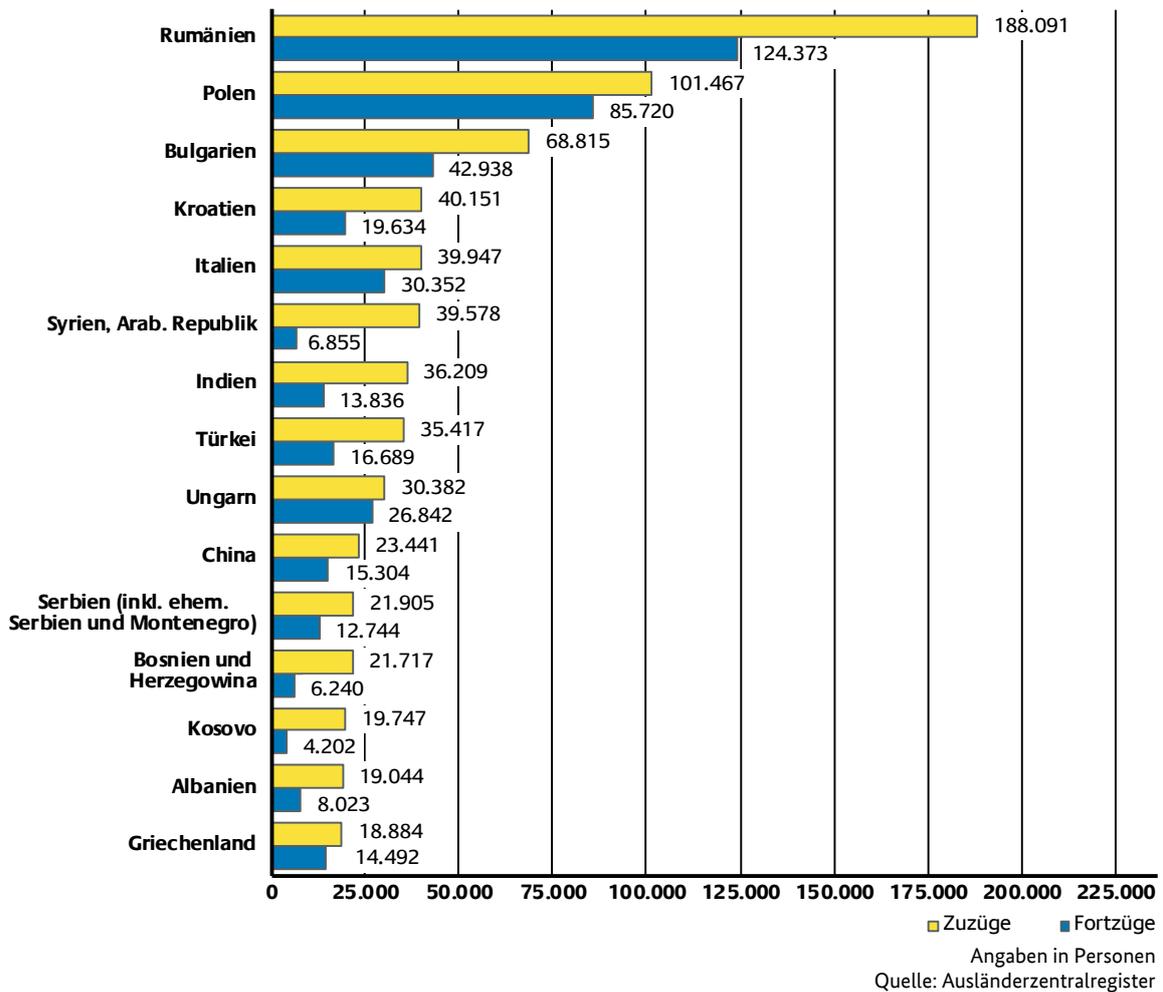


Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019



Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern², so zeigt sich, dass im Jahr 2019 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-Staaten (ohne Deutschland) mit 593.987 Zuzügen im Vergleich zum Vorjahr rückläufig ist (-6,5 Prozent); bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern ist eine Zunahme um 9,5 Prozent zu verzeichnen.

Ein Anstieg der Zuzugszahlen im Jahr 2019 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus Irland (+4,2 Prozent) und Malta (+13,1 Prozent) verzeichnet werden. Deutlich rückläufig waren die Zuzüge bei Staatsangehörigen aus Kroatien (-17,4 Prozent) und Ungarn (-16,3 Prozent).

Mit Ausnahme Dänemarks und Finnlands konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Es zogen etwa 161.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2018 wurde ein Wanderungsgewinn von etwa 240.000 Personen registriert.

² Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

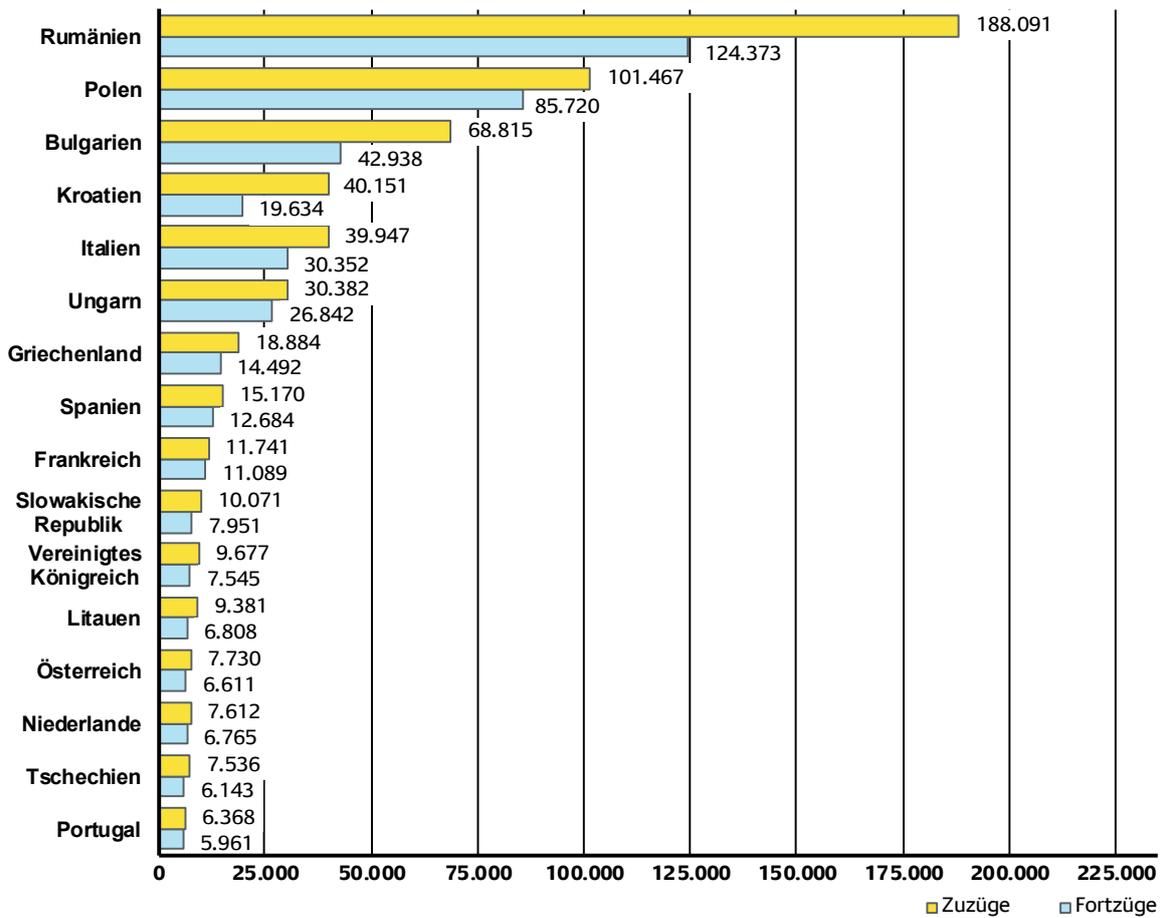
Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2018 und 2019

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2018/2019 in %	
	2018	2019	2018	2019	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	194.615	188.091	113.413	124.373	-3,4%	+9,7%
Polen	113.408	101.467	81.198	85.720	-10,5%	+5,6%
Bulgarien	67.883	68.815	37.833	42.938	+1,4%	+13,5%
Kroatien	48.618	40.151	18.561	19.634	-17,4%	+5,8%
Italien	43.351	39.947	27.241	30.352	-7,9%	+11,4%
Ungarn	36.293	30.382	26.510	26.842	-16,3%	+1,3%
Griechenland	20.967	18.884	12.503	14.492	-9,9%	+15,9%
Spanien	15.621	15.170	11.544	12.684	-2,9%	+9,9%
Frankreich	12.214	11.741	8.908	11.089	-3,9%	+24,5%
Slowakische Republik	9.813	10.071	7.483	7.951	+2,6%	+6,3%
Vereinigtes Königreich	10.033	9.677	6.461	7.545	-3,5%	+16,8%
Litauen	10.203	9.381	5.721	6.808	-8,1%	+19,0%
Österreich	8.321	7.730	6.033	6.611	-7,1%	+9,6%
Niederlande	7.929	7.612	6.508	6.765	-4,0%	+3,9%
Tschechien	7.905	7.536	5.490	6.143	-4,7%	+11,9%
Portugal	6.604	6.368	5.377	5.961	-3,6%	+10,9%
Lettland	5.968	5.820	3.526	4.195	-2,5%	+19,0%
Luxemburg	2.310	2.354	1.189	1.401	+1,9%	+17,8%
Belgien	2.345	2.285	1.572	1.695	-2,6%	+7,8%
Schweden	2.313	2.162	1.550	1.863	-6,5%	+20,2%
Irland	1.987	2.070	1.301	1.612	+4,2%	+23,9%
Slowenien	2.294	1.990	1.837	1.821	-13,3%	-0,9%
Dänemark	1.720	1.738	1.432	1.950	+1,0%	+36,2%
Finnland	1.717	1.486	1.436	1.617	-13,5%	+12,6%
Estland	701	683	493	516	-2,6%	+4,7%
Zypern	320	281	213	209	-12,2%	-1,9%
Malta	84	95	59	67	+13,1%	+13,6%
EU gesamt	635.537	593.987	395.392	432.854	-6,5%	+9,5%
alle Staatsangehörigkeiten	1.161.866	1.127.984	640.227	675.812	-2,9%	+5,6%

² Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2019



Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst.

Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2019 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis**	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung	Dul-dung ***	Insgesamt	
	davon Studium	davon Sprachkurs, Schulbesuch	davon sonst. Aus-bildung	davon Erwerbstätigkeit*	davon Humanitäre Gründe	davon Familiäre Gründe	davon sonst. Gründe						darunter weiblich
Syrien	249	58	12	116	10.204	12.790	348	77	22	6.407	815	39.578	20.029
Indien	8.508	114	116	7.368	56	7.447	859	74	274	234	435	36.209	13.487
Türkei	1.474	107	46	3.389	1.343	8.708	503	2.424	475	7.036	573	35.417	12.945
China	6.383	532	166	2.536	121	2.239	342	141	112	342	192	23.441	12.068
Serbien****	144	18	112	5.125	191	2.356	363	267	1.930	269	827	21.905	7.690
Bosnien und Herzegowina	87	29	324	6.674	57	4.490	476	142	1.099	66	235	21.717	7.600
Kosovo	114	9	330	4.258	65	7.806	634	157	308	93	343	19.747	8.170
Albanien	405	47	158	3.634	42	2.791	880	17	855	598	756	19.044	6.899
Vereinigte Staaten	3.730	846	227	4.489	28	2.833	1.061	126	245	11	17	17.704	8.591
Nord-mazedonien	69	16	29	3.989	41	2.142	350	68	1.685	253	507	17.213	6.743
Russische Föderation	1.182	132	76	1.822	357	4.188	190	387	333	1.345	844	17.164	10.260
Irak	102	15	4	29	1.070	1.863	78	170	37	7.012	1.446	15.371	6.254
Ukraine	694	75	254	1.267	271	2.608	217	314	745	600	245	15.361	7.873
Iran	1.279	24	18	1.012	628	1.913	149	98	28	5.714	858	14.949	6.805
Afghanistan	96	7	11	7	1.152	1.151	103	57	52	5.027	1.460	12.405	4.227
Nigeria	1.068	10	37	151	107	668	228	36	81	3.563	1.557	11.071	4.217
Brasilien	1.487	709	127	1.478	10	1.816	243	57	931	16	12	9.632	5.311
Pakistan	1.152	21	24	285	72	1.610	755	50	181	1.254	724	9.283	2.467
Marokko	769	35	249	204	37	1.712	448	101	501	309	348	8.447	3.353
Moldau	24	5	10	58	12	131	32	7	2.531	542	344	8.051	4.250
Insgesamt	46.762	5.338	5.140	64.190	21.014	96.633	14.328	6.124	15.688	54.844	20.336	533.997	231.294

➡ Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

* Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG) erhielten, als Forschende (§ 20 AufenthG) oder als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

** In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

*** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die im Vorjahr als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

**** inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 1.127.984 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2019 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 533.997 Drittstaatsangehörige (47,3 Prozent), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2018 waren es 1.161.866 Personen, darunter 526.329 Drittstaatsangehörige (45,3 Prozent). Damit stieg die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2018 um 1,5 Prozent.

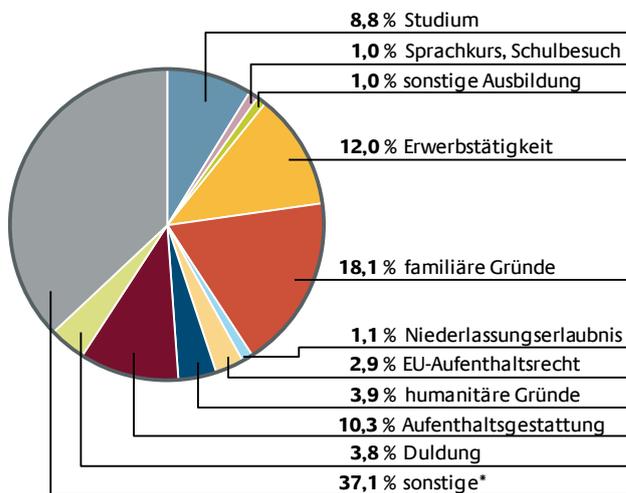
Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 Prozent bis 20 Prozent unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. So wurden nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2019 etwas mehr als 1,3 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen in der Wanderungsstatistik gezählt. Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (meist länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem

werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war eine Abnahme der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 3,2 Prozent festzustellen, die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs ging ebenfalls zurück (-3,3 Prozent). Die Zuwanderung zum Zweck der sonstigen Ausbildung (+12,0 Prozent) ist im Vergleich zum Vorjahr ebenso gestiegen wie der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+5,5 Prozent).

Nachdem der Familiennachzug in den Vorjahren aufgrund des Nachzugs insbesondere syrischer und irakischer Familienangehöriger deutlich gestiegen ist, war in den Jahren 2018 und 2019 ein Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2019 war der Familiennachzug im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (-0,5 Prozent). Ebenfalls rückläufig war die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-17,8 Prozent) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (-9,2 Prozent).

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2019 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken
Gesamtzahl: 533.997 Personen



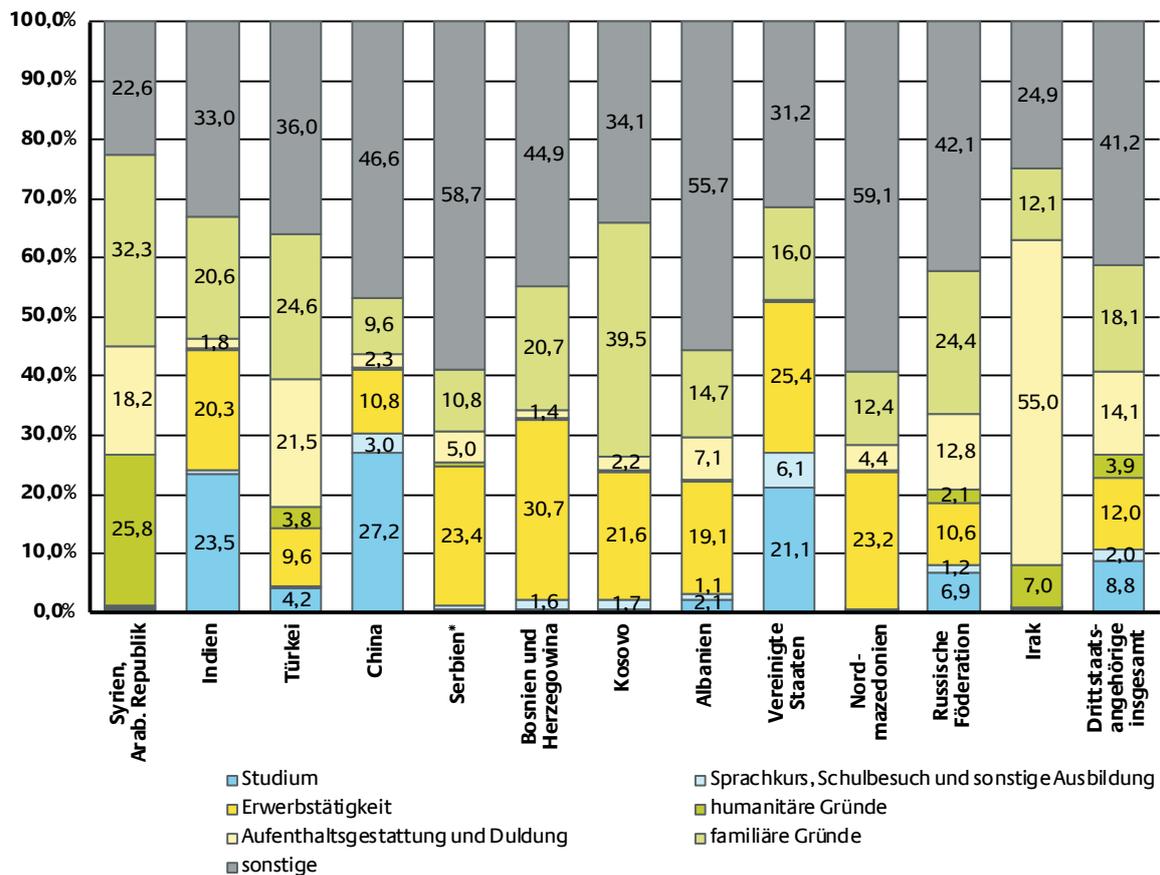
* Darunter fallen auch Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

18,1 Prozent der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2019 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltsweg handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 12,0 Prozent der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2019 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 10,7 Prozent zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule oder eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

10,3 Prozent der Zugewanderten des Jahres 2019 erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 3,9 Prozent der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 3,8 Prozent eine Duldung erteilt.

Abbildung II - 7:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2019 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht angeführt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2019 zog knapp ein Drittel der syrischen Staatsangehörigen aus familiären Gründen, 25,8 Prozent aus humanitären Gründen nach Deutschland, 18,2 Prozent erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Auch bei Staatsangehörigen aus der Türkei überwog mit 24,6 Prozent der Familiennachzug (2018: 25,6 Prozent), 21,5 Prozent der türkischen Staatsangehörigen erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung. US-amerikanische und indische sowie Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sind durch einen hohen Anteil an Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung gekennzeichnet. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren

2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese neue Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde häufig in Anspruch genommen. Zudem ist im Falle des Kosovo sowie Bosnien-Herzegowinas auch der Anteil des Familiennachzugs hoch.

30,2 Prozent der chinesischen, 27,2 Prozent der US-amerikanischen und 24,1 Prozent der indischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus dem Irak erhielten 62,0 Prozent der eingereisten Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Mit dem zum 01. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurden die Möglichkeiten für die Zuwanderung von Fachkräften außerhalb der EU nach Deutschland erweitert. Zudem wird mit dem FEG ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der sowohl akademisch als auch beruflich qualifizierte Beschäftigte umfasst (§ 18 Abs. 3 AufenthG neu).³

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat. Eine Zustimmung kann meist⁴ nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG, seit 01. März 2020 § 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG neu).

Mit dem Inkrafttreten des FEG wird im Grundsatz auf die sogenannte Vorrangprüfung verzichtet. Hiernach konnte eine Zustimmung nur erfolgen, wenn sich durch die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergaben. Außerdem durften für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Staatsangehörige, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung standen.

³ Die in diesem Abschnitt aufgeführten Rechtsgrundlagen zur Erwerbsmigration beziehen sich grundsätzlich auf die für das Berichtsjahr 2019 geltenden Regelungen. Durch das FEG geänderte Rechtsgrundlagen, die seit 01. März 2020 gelten, sind jeweils durch den Zusatz „neu“ gekennzeichnet.

⁴ Nach § 18 c AufenthG kann Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden. Durch das FEG wird diese Regelung auf Fachkräfte mit Berufsausbildung ausgedehnt (§ 20 AufenthG neu).

Erwerbsmigration insgesamt

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18, 19, 19 a, 19 b, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von 30.000 Zuwandernden im Jahr 2010 auf 64.000 Zuwandernde im Jahr 2019. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 20.000 Zuwandernden auf über 39.000 verzeichnet.

Der vorübergehende Rückgang der Arbeitsmigration im Jahr 2013 ist auch auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige seit 01. Juli 2013 als EU-Staatsangehörige keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen.

Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist auch die Zuwanderung von Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG), deutlich angestiegen.

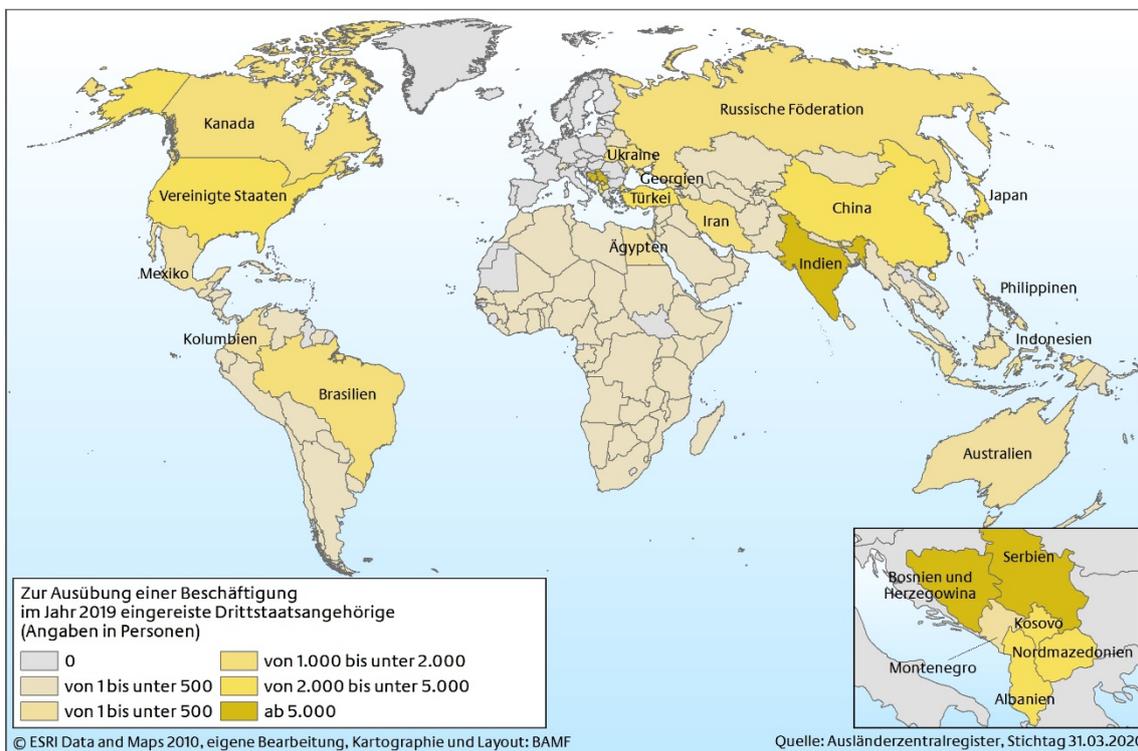
Tabelle II - 5:
Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2010 bis 2019 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr									
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	9.941	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800	22.175	24.825
§ 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung)	468	846	346	170	186	131	151	-	-	-
Fachkräfte und Hochqualifizierte:										
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723	22.577	21.305
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	219	370	244	27	31	31	25	33	19	29
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Blaue Karte EU)	-	-	2.190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137
§ 19 b Abs. 1 und § 19 c AufenthG (ICT-Karte)*	-	-	-	-	-	-	-	9	1.080	1.474
§ 20 AufenthG (Forschende)	211	317	366	444	397	409	422	877	1.273	1.965
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484
Fachkräfte insgesamt	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082	38.682	39.394
Erwerbsmigration insgesamt	29.768	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882	60.857	64.219

* Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“, mit dem auch die sogenannte ICT-Richtlinie umgesetzt wurde, trat am 01. August 2017 in Kraft. Die technische Umsetzung zur statistischen Erfassung im AZR wurde Ende November 2017 abgeschlossen.

Quelle: Ausländerzentralregister

Karte II - 1:
Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2019



Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2019 eingereist sind, wurden 46.130 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Damit stieg die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG nach Deutschland eingereist sind, im Vergleich zum Vorjahr (44.752 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) um 3,1 Prozent.

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2019 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten Bosnien-Herzegowina, Serbien (einschließlich ehemaliges Serbien und Montenegro), Kosovo, Nordmazedonien und Albanien, sowie Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, der Türkei und Indien.

Betrachtet man die im Jahr 2019 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen, so zeigt sich, dass 46,2 Prozent von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen.

Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Jahren vor 2016 gesunken, in denen dieser jeweils etwa zwei Drittel betrug. Dies liegt an dem überproportionalen Anstieg der Zahl der eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert. Dieser Anstieg ist insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen. Auch bei Staatsangehörigen aus Kanada und Kolumbien ist ein überproportional hoher Anteil an Personen zu verzeichnen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Dagegen erhielten überproportional viele Staatsangehörige aus Indien, China, der Türkei, Korea und Japan eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2019 in Deutschland 186.091 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2018: 161.973), darunter 110.886 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG.

Tabelle II - 6:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG von 2014 bis 2019 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

Staats- angehörigkeit	2014			2015			2016		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	3.483	399	11,5%	3.432	455	13,3%	6.773	1.126	16,6%
Serbien*	2.283	183	8,0%	2.620	280	10,7%	4.140	553	13,4%
Kosovo	56	16	28,6%	57	13	22,8%	2.811	102	3,6%
Nord- Mazedonien	155	48	31,0%	239	51	21,3%	1.706	216	12,7%
Albanien	101	73	72,3%	157	126	80,3%	924	244	26,4%
Vereinigte Staaten	3.644	1.378	37,8%	3.638	1.393	38,3%	3.756	1.453	38,7%
Türkei	1.115	183	16,4%	1.111	180	16,2%	1.189	176	14,8%
Indien	3.920	576	14,7%	3.510	556	15,8%	3.574	651	18,2%
Japan	1.751	330	18,8%	1.806	367	20,3%	1.791	377	21,0%
China	2.774	752	27,1%	2.226	736	33,1%	2.161	732	33,9%
sonstige	10.414	5.443	52,3%	11.026	6.063	55,0%	11.921	6.245	52,4%
Insgesamt	29.696	9.381	31,6%	29.822	10.220	34,3%	40.746	11.875	29,1%

Staats- angehörigkeit	2017			2018			2019		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	7.342	1.396	19,0%	4.989	889	17,8%	6.462	1.022	15,8%
Serbien*	5.297	820	15,5%	5.143	672	13,1%	4.817	668	13,9%
Kosovo	4.920	298	6,1%	3.674	235	6,4%	4.131	260	6,3%
Nord- Mazedonien	3.207	506	15,8%	3.652	606	16,6%	3.916	661	16,9%
Albanien	2.069	658	31,8%	3.064	822	26,8%	3.434	968	28,2%
Vereinigte Staaten	3.740	1.523	40,7%	3.706	1.466	39,6%	3.195	1.332	41,7%
Türkei	1.376	170	12,4%	1.563	208	13,3%	2.225	216	9,7%
Indien	4.022	691	17,2%	2.617	562	21,5%	1.982	460	23,2%
Japan	1.811	366	20,2%	1.835	383	20,9%	1.880	439	23,4%
China	2.047	595	29,1%	1.420	570	40,1%	1.085	435	40,1%
sonstige	12.692	6.811	53,7%	13.089	7.153	54,6%	13.003	6.946	53,4%
Insgesamt	48.523	13.834	28,5%	44.752	13.566	30,3%	46.130	13.407	29,1%

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 7:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2019 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

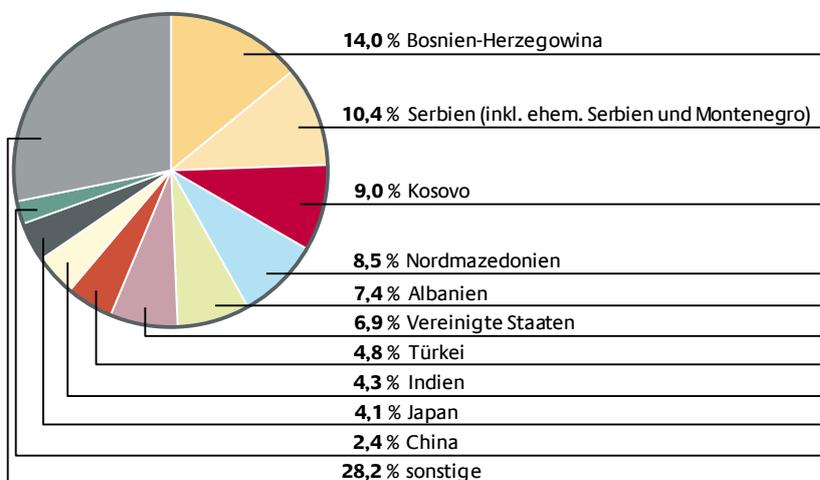
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 18 AufenthG				
	insgesamt	davon keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	
Bosnien-Herzegowina	6.462	3.739	57,9%	2.723	42,1%
Serbien*	4.817	2.148	44,6%	2.669	55,4%
Kosovo	4.131	3.189	77,2%	942	22,8%
Nordmazedonien	3.916	3.248	82,9%	668	17,1%
Albanien	3.434	2.497	72,7%	937	27,3%
Vereinigte Staaten	3.195	1.372	42,9%	1.823	57,1%
Türkei	2.225	368	16,5%	1.857	83,5%
Indien	1.982	85	4,3%	1.897	95,7%
Japan	1.880	470	25,0%	1.410	75,0%
China	1.085	157	14,5%	928	85,5%
Kanada	855	588	68,8%	267	31,2%
Russische Föderation	790	346	43,8%	444	56,2%
Brasilien	736	306	41,6%	430	58,4%
Kolumbien	736	625	84,9%	111	15,1%
Ukraine	698	382	54,7%	316	45,3%
Korea (Republik)	670	136	20,3%	534	79,7%
sonstige	8.518	5.169	60,7%	3.349	39,3%
Insgesamt	46.130	24.825	53,8%	21.305	46,2%

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2019 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 46.130 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Blaue Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 01. August 2012 wurde mit § 19 a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt. Seit dem Inkrafttreten des FEG am 01. März 2020 wird die Erteilung der Blauen Karte EU durch den neu geschaffenen § 18 b Abs. 2 AufenthG geregelt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt (2019: 53.600 €; 2020: 55.200 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2019: 41.808 €; 2020: 43.056 €).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19 a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einer Person, der eine Blaue Karte EU erteilt wurde, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19 a Abs. 6 AufenthG, seit 01. März 2020 § 18 c Abs. 2 AufenthG neu).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) einer Person, die eine Blaue Karte EU erhalten hat, ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

Tabelle II - 8:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2019

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Indien	1.019	1.116	1.387	1.750	2.339	3.549	3.956
Türkei	134	184	266	439	670	824	990
Russische Föderation	447	512	772	780	794	859	893
China	243	307	439	628	810	649	654
Brasilien	96	128	244	359	473	626	616
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.712	3.131	3.684	4.082	4.566	5.508	6.028
Insgesamt	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137

☛ Die Blaue Karte EU wurde zum 01. August 2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden.

Im Jahr 2019 sind 13.137 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 9,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2018: 12.015 Einreisen).

59,1 Prozent der im Jahr 2019 mit einer Blauen Karte EU eingereisten Personen arbeiten in einem sogenannten Regelberuf. 40,9 Prozent erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (3.956; 30,1 Prozent) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Türkei (990; 7,5 Prozent), die Russische Föderation (893; 6,8 Prozent), China (654; 5,0 Prozent) sowie Brasilien (616; 4,7 Prozent).

Tabelle II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2019 eingereiste
Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

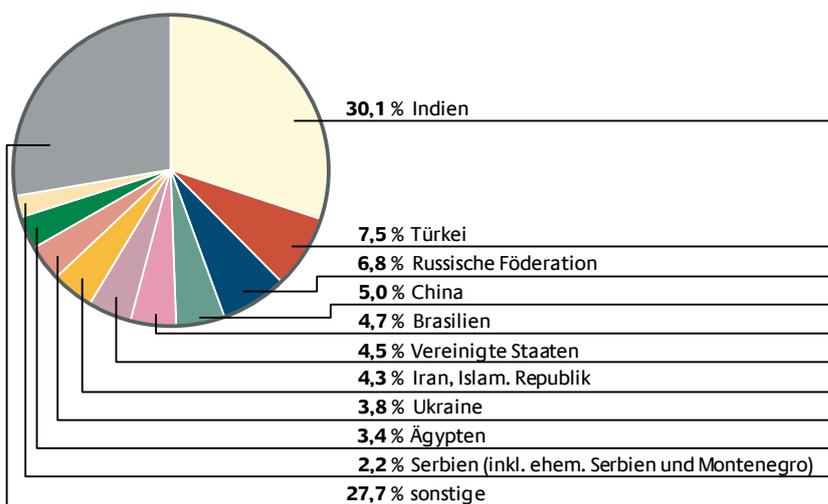
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 19 a AufenthG			
	insgesamt	davon Regelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV	davon Mangelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV	
Indien	3.956	2.446	61,8 %	1.510
Türkei	990	626	63,2 %	364
Russische Föderation	893	555	62,2 %	338
China	654	464	70,9 %	190
Brasilien	616	378	61,4 %	238
Vereinigte Staaten	588	468	79,6 %	120
Iran, Islam. Republik	569	274	48,2 %	295
Ukraine	494	254	51,4 %	240
Ägypten	445	252	56,6 %	193
Serbien*	294	100	34,0 %	194
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.638	1.942	53,4 %	1.696
Insgesamt	13.137	7.759	59,1 %	5.378

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im
Jahr 2019 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 13.137 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2019 61.710 Personen mit einer Blauen Karte EU (nach § 19 a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2018: 51.293).

Zusätzlich hatten 37.318 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG inne (Ende 2018: 28.220).

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte)

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ am 01. August 2017 wurde die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie) (RL 2014/66/EU) umgesetzt. Mit dem Gesetz wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees bei einer Dauer von über 90 Tagen erteilt wird (§ 19 b AufenthG; seit 01. März 2020 geregelt in § 19 AufenthG neu).

Im Jahr 2019 sind 1.474 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine sogenannte ICT-Karte erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 36,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Etwa vier Fünftel der ICT-Karten wurden Staatsangehörigen aus Indien erteilt (1.173 ICT-Karten). 10,4 Prozent der erteilten ICT-Karten erhielten chinesische Staatsangehörige. 18,9 Prozent der ICT-Karten wurden Frauen erteilt. Insgesamt lebten am 31. Dezember 2019 1.919 Personen mit einer ICT-Karte in Deutschland.

Tabelle II - 10:
In den Jahren 2018 und 2019 zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2018	2019	
		insgesamt	darunter weiblich
Indien	802	1.173	192
China	176	153	42
Mexiko	25	27	7
Türkei	14	19	5
Vereinigte Staaten	10	19	5
sonstige	53	83	27
Insgesamt	1.080	1.474	278

☞ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG, seit 01. März 2020 § 18 c Abs. 3 AufenthG neu). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Hochqualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG (seit 01. März 2020 § 18 c Abs. 3 AufenthG neu) insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2019 2.464 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2018: 2.561). Davon sind 29 Hochqualifizierte im Jahr 2019 eingereist (2018: 19 Hochqualifizierte).

Nach der Einführung der Blauen Karte EU im Jahr 2012 zeigte sich im Folgejahr ein sehr deutlicher Rückgang der Zuwanderung von Hochqualifizierten (2012: 244; 2013: 27). Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte stagniert seither auf niedrigem Niveau.

Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 20 AufenthG (seit 01. März 2020 geregelt in § 18 d AufenthG neu). Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde.

Im Jahr 2019 sind 1.965 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der einreisenden Forscherinnen und Forscher damit um 54,4 Prozent (2018: 1.273 Personen) gestiegen. An Staatsangehörige aus China wurden 521 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 224 Forscherinnen und Forscher stammten aus Indien, 166 aus den Vereinigten Staaten, 104 aus dem Iran und 101 aus Brasilien. Insgesamt hielten sich Ende 2019 4.333 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2018: 2.906 Personen).

Tabelle II - 11:
Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2019

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
							insgesamt	darunter weiblich
China	89	86	64	67	149	228	521	206
Indien	61	41	47	43	71	144	224	82
Vereinigte Staaten	55	53	61	62	121	158	166	68
Iran, Islam. Republik	12	11	13	16	50	79	104	49
Brasilien	18	23	18	13	46	86	101	31
sonstige	209	183	206	221	440	578	849	348
Insgesamt	444	397	409	422	877	1.273	1.965	784

☛ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2019 sind 1.484 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit weniger (-13,6 Prozent) als im Vorjahr (2018: 1.718 Selbstständige).

35,1 Prozent der im Jahr 2019 zugewanderten Selbstständigen stammten aus den Vereinigten Staaten, 8,3 Prozent aus China, 5,7 Prozent aus dem Iran.

Mehr als zwei Dritteln (72,5 Prozent) der Selbstständigen, die im Jahr 2019 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten, Australien, Kanada und Israel war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit mit jeweils mehr als 90 Prozent überproportional hoch.

Ende 2019 besaßen insgesamt 11.533 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2 a und 5 AufenthG (Ende 2018: 11.398). Zusätzlich verfügten 2.219 Personen (Ende 2018: 1.959) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

Tabelle II - 12:
Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2019

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr						2019		
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	insgesamt	darunter freiberuflich	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	621	633	662	633	598	639	521	487	289
China	152	209	230	209	203	152	123	25	50
Iran, Islam. Republik	24	30	41	71	83	98	84	4	4
Australien	134	86	92	94	96	73	83	79	43
Türkei	33	39	31	65	112	98	80	27	15
Kanada	102	110	105	94	113	83	69	67	36
Russ. Föderation	77	83	87	64	65	55	66	50	33
Japan	62	63	52	59	65	68	56	48	33
Israel	57	86	63	66	63	43	42	41	11
Ukraine	77	107	112	70	79	55	39	32	15
sonstige	351	335	307	308	311	354	321	216	108
Insgesamt	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	1.076	637

☞ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36 a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf ausländische Personen, die weder Unionsbürgerinnen oder -bürger noch deren Familienangehörige sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und ausländischen Personen. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung der in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und ausländischen Personen unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthalts-

erlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der durch das am 01. August 2018 in Kraft getretene Familiennachzugsneuregelungsgesetz eingeführte § 36 a AufenthG regelt den Nachzug von Ehegatten, Kindern und Eltern zu subsidiär Schutzberechtigten. Der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist auf ein monatliches Kontingent von 1.000 nationalen Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 a AufenthG begrenzt.

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2019 sind 14.625 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürgerinnen und -Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2018: 13.889 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 5,3 Prozent gegenüber 2018. Darunter befanden sich 2.525 Staatsangehörige aus der Republik Moldau, 1.910 aus Serbien (inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro), 1.672 aus Nordmazedonien, 1.091 aus Bosnien-Herzegowina, 883 aus Brasilien und 845 aus Albanien. Zum Ende des Jahres 2019 hatten insgesamt 85.855 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2018: 74.442).

Ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; siehe dazu Migrationsbericht 2018). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen eine ausländische Person einen Aufenthalts-

titel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil sie berechtigt ist, visumfrei einzureisen und nach Einreise ihren Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist.

Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen die Auslandsvertretung (und damit das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2013 bis 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Familiennachzug im Jahr							Veränderung 2018/2019	
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	absolut	in %
Syrien, Arab. Rep.	860	3.025	15.956	31.782	33.389	14.350	12.790	-1.560	-10,9%
Türkei	6.966	7.317	7.720	7.770	7.670	8.401	8.708	+307	+3,7%
Kosovo	3.337	3.766	3.808	3.207	5.120	6.317	7.806	+1.489	+23,6%
Indien	3.542	3.992	4.605	5.244	6.203	6.157	7.447	+1.290	+21,0%
Bosnien und Herzegowina	1.183	1.425	1.775	2.107	3.520	5.281	4.490	-791	-15,0%
Russische Föderation	4.108	4.286	4.726	4.353	4.093	4.052	4.188	+136	+3,4%
Vereinigte Staaten	2.942	3.075	3.098	3.079	3.138	2.864	2.833	-31	-1,1%
Albanien	395	445	743	1.003	1.537	1.794	2.791	+997	+55,6%
Ukraine	2.141	2.642	2.693	2.908	2.552	2.452	2.608	+156	+6,4%
Serbien*	1.389	1.417	1.617	1.649	2.392	2.501	2.356	-145	-5,8%
China	2.114	2.418	2.635	2.619	2.782	2.452	2.239	-213	-8,7%
Nordmazedonien	891	1.005	1.174	1.207	1.481	1.688	2.142	+454	+26,9%
Iran, Islam. Rep.	924	1.080	1.063	1.202	1.386	1.859	1.913	+54	+2,9%
Irak	818	797	1.800	6.678	7.481	4.246	1.863	-2.383	-56,1%
Brasilien	954	1.064	1.432	1.590	1.810	1.876	1.816	-60	-3,2%
Marokko	1.475	1.504	1.672	1.530	1.410	1.662	1.712	+50	+3,0%
Japan	1.674	1.650	1.743	1.823	1.943	1.792	1.700	-92	-5,1%
Pakistan	1.092	1.798	1.543	1.745	1.604	1.439	1.610	+171	+11,9%
Thailand	1.526	1.416	1.437	1.482	1.473	1.460	1.610	+150	+10,3%
Vietnam	933	1.055	1.127	1.255	1.355	1.576	1.545	-31	-2,0%
sonstige	16.782	18.500	20.073	21.318	22.522	22.910	22.466	-444	-1,9%
Insgesamt	56.046	63.677	82.440	105.551	114.861	97.129	96.633	-496	-0,5%

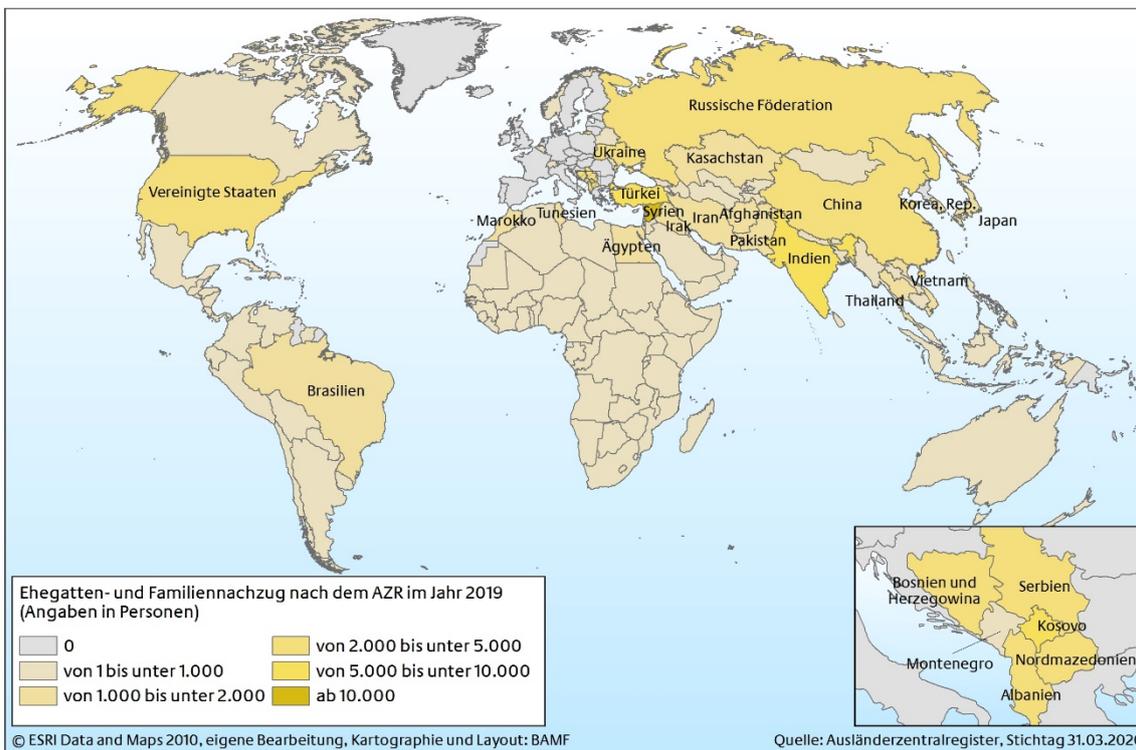
* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 96.633 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2019 eingereist sind. Die Visastatistik des Auswärtigen Amtes weist für das Jahr 2019 107.520 erteilte Visa

zum Zweck des Familiennachzugs aus. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen nahezu konstant (-0,5 Prozent).

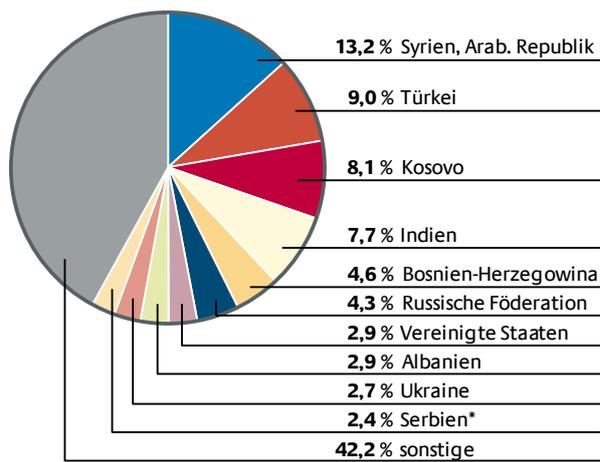
Karte II - 2:
Familiennachzug im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Seit 2015 ist Syrien Hauptstaatsangehörigkeit des Familiennachzugs, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs bildeten. Im Jahr 2019 wurde mit 12.790 einreisenden syrischen Familienangehörigen ein Rückgang des Familiennachzugs syrischer Staatsangehöriger im Vergleich zum Vorjahr (14.350 nachziehende Familienangehörige) registriert (-10,9 Prozent). Dies entspricht einem Anteil von 13,2 Prozent am gesamten Familiennachzug (nach einem Anteil von 14,8 Prozent im Jahr 2018). Der Rückgang ist auch eine Folge der gesunkenen Asylzuwanderung syrischer Staatsangehöriger. An türkische

Staatsangehörige wurden 8.708 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, 3,7 Prozent mehr als im Vorjahr (2018: 8.401 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 9,0 Prozent (2010: 15,5 Prozent). Weiter angestiegen ist auch der Familiennachzug von Staatsangehörigen aus dem Kosovo, Indien und Albanien. Dagegen war ein starker Rückgang des Nachzugs irakischer Familienangehöriger zu verzeichnen (-56,1 Prozent). Auf etwa gleichem Niveau wie im Vorjahr bewegte sich der Familiennachzug von ukrainischen, serbischen und russischen Staatsangehörigen. Bei indischen Staatsangehörigen handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-) qualifizierten Erwerbsmigranten.

Abbildung II - 10:
Familiennachzug im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 96.633 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 14:
Familiennachzug im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	Familiennachzug							
	insgesamt	zu deutschen Staatsangehörigen		zu ausländischen Staatsangehörigen		davon Kinder	davon Elternteil	davon sonstige Familien- angehörige
		Ehefrauen	davon Ehemänner	Ehefrauen	davon Ehemänner			
Syrien, Arab. Rep.	12.790	128	29	4.391	528	6.856	693	165
Türkei	8.708	1.196	1.932	2.040	770	1.735	1.011	24
Kosovo	7.806	389	399	2.909	315	3.641	144	9
Indien	7.447	158	119	4.017	368	2.735	47	3
Bosnien und Herzegowina	4.490	101	108	1.731	408	2.069	67	6
Russische Föderation	4.188	1.543	259	774	105	1.151	338	18
Vereinigte Staaten	2.833	331	502	567	191	981	247	14
Albanien	2.791	78	93	857	305	1.394	61	3
Ukraine	2.608	1.029	151	490	84	698	150	6
Serbien*	2.356	117	78	651	273	976	248	13
China	2.239	418	40	686	179	791	119	6
Nordmazedonien	2.142	57	76	741	150	1.035	82	1
Iran, Islam. Rep.	1.913	298	77	746	244	506	34	8
Irak	1.863	179	69	443	64	909	170	29
Brasilien	1.816	381	168	597	91	456	119	4
Marokko	1.712	622	418	293	33	206	137	3
Japan	1.700	92	15	706	13	850	24	0
Pakistan	1.610	148	111	587	38	640	82	4
Thailand	1.610	1.039	72	26	11	320	133	9
Vietnam	1.545	364	58	287	124	532	177	3
sonstige	22.466	4.724	2.561	4.612	815	7.129	2.423	202
Insgesamt	96.633	13.392	7.335	28.151	5.109	35.610	6.506	530

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

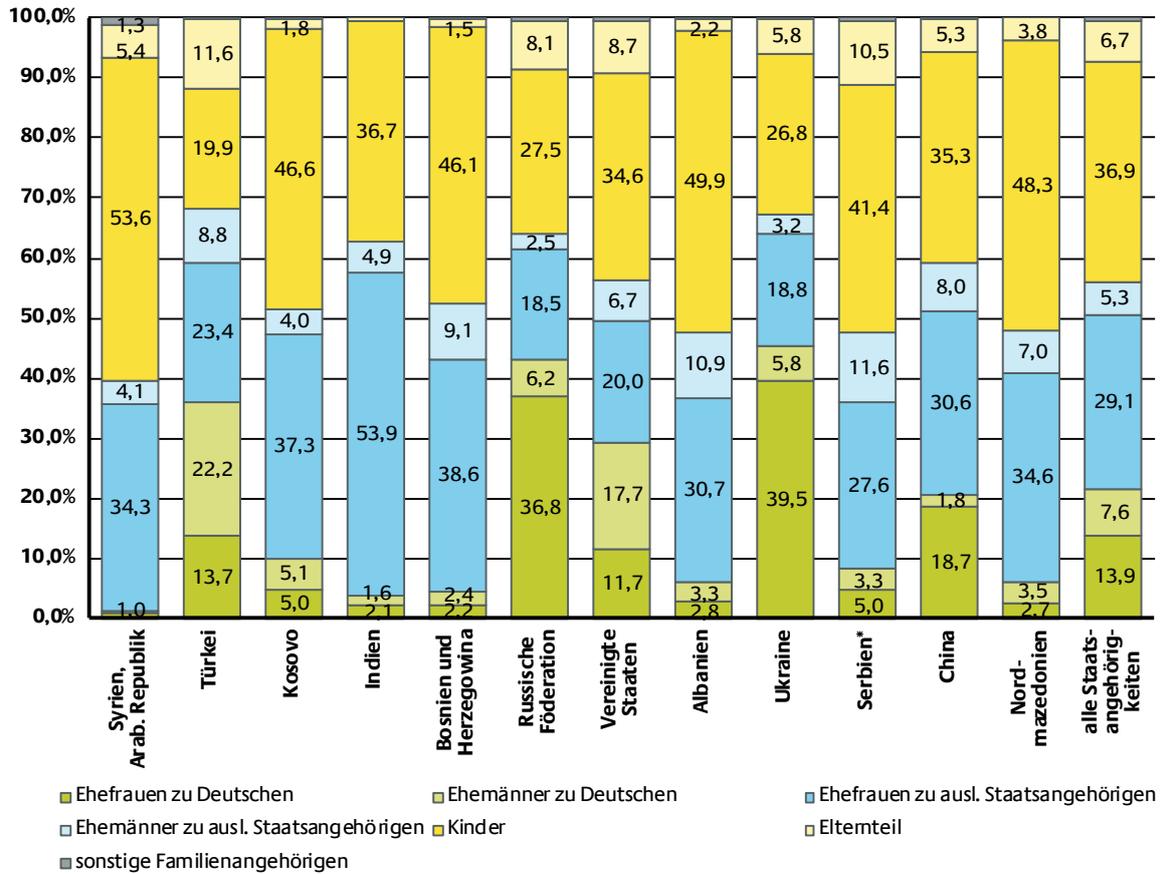
Im Jahr 2019 wurden 41.543 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 43,0 Prozent aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.392 Frauen zu Deutschen und 28.151 zu Ausländern. 12,9 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (12.444 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (7.335 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 33.260 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 6.996 Personen (2018: 4.639 Ehegatten) zu Angehörigen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde.

36,9 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (35.610 Aufenthaltserlaubnisse), davon 34.533 an Kinder, die zu

ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. Der hohe Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer Kinder zurückzuführen. 5.084 Kinder zogen zu Angehörigen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach.

An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 6.506 Aufenthaltserlaubnisse (6,7 Prozent). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.587 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 530 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,5 Prozent).

Abbildung II - 11:
Familiennachzug im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro
 Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien und den Westbalkanstaaten Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Albanien und Nordmazedonien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2009 bis 2018 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2018 um die aktuellsten Daten.

Tabelle II - 15:
Zugewanderte ausländische Personen von 2009 bis 2018 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staats- angehörigkeit	zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr									
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Rumänien	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137	108.930	109.944
Polen	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464	76.074	69.550
Bulgarien	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655	46.379	44.289
Syrien, Arab. Republik	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949	68.116	41.552
Kroatien	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159	40.265	37.736
Italien	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519	30.692	29.460
Türkei	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962	23.725	27.676
Indien	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359	20.580	24.590
Ungarn	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667	25.416	21.933
China	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917	18.420	21.312	18.987	17.613
Irak	10.419	7.741	6.070	5.379	4.243	7.115	94.180	23.939	22.759	16.312
Iran, Islam. Republik	2.778	4.292	5.796	6.979	6.879	6.375	25.071	11.551	11.056	15.731
Griechenland	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419	17.337	15.513
Kosovo	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682	14.400	15.001
Bosnien und Herzegowina	1.865	2.097	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595	15.408	14.878
Serbien*	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787	13.116	13.346
sonstige	136.054	155.989	183.843	208.551	253.074	310.414	550.486	326.825	295.772	292.880
Insgesamt	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981	849.012	808.004

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

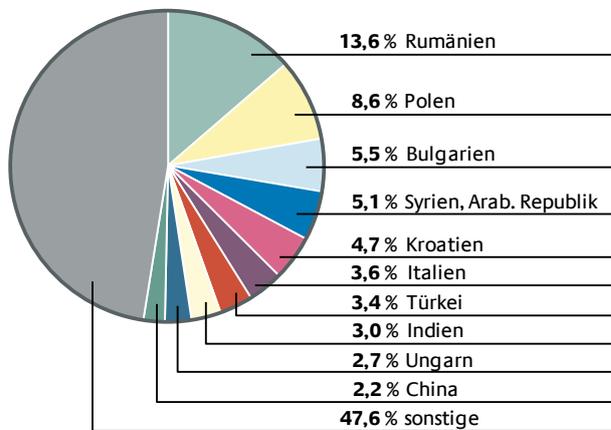
Im Jahr 2018 zogen laut AZR 808.004 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Rückgang um 4,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die 2018 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 42,0 Prozent unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1,384 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2018.

Von den im Jahr 2018 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 13,6 Prozent (109.944 Personen) die rumänische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet eine Zunahme um 0,9 Prozent im Vergleich zu 2017. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger sank um 8,6

Prozent von 76.074 auf 69.550 Zuzüge (Anteil der polnischen Staatsangehörigen: 8,6 Prozent). Die Zahl der längerfristigen Zuzüge bulgarischer Staatsangehöriger lag mit 44.289 Zuzügen (5,5 Prozent der längerfristigen Zuwanderung) auf dem Niveau des Vorjahres. 5,1 Prozent (41.552 Personen) besaßen die syrische und 4,7 Prozent (37.736 Personen) die kroatische Staatsangehörigkeit. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2018 waren Italien (3,6 Prozent), die Türkei (3,4 Prozent) und Indien (3,0 Prozent).

Der Anteil der Unionsbürgerinnen und -bürger an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2018 50,2 Prozent (absolut: 405.877) und erreichte damit etwa den Anteil des Vorjahres (2017: 50,4 Prozent). Aufgrund der starken Fluchtmigration lag der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen an der längerfristigen Zuwanderung im Jahr 2018 bei über zwei Dritteln.

Abbildung II - 12:
Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2018 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr
Gesamtzahl: 808.004 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2019

675.812 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2018: 640.227).

Etwa vier von zehn der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2019 hielten sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (38,9 Prozent), etwa sieben von zehn weniger als vier Jahre (69,9 Prozent). 5,1 Prozent verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,4 Prozent der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

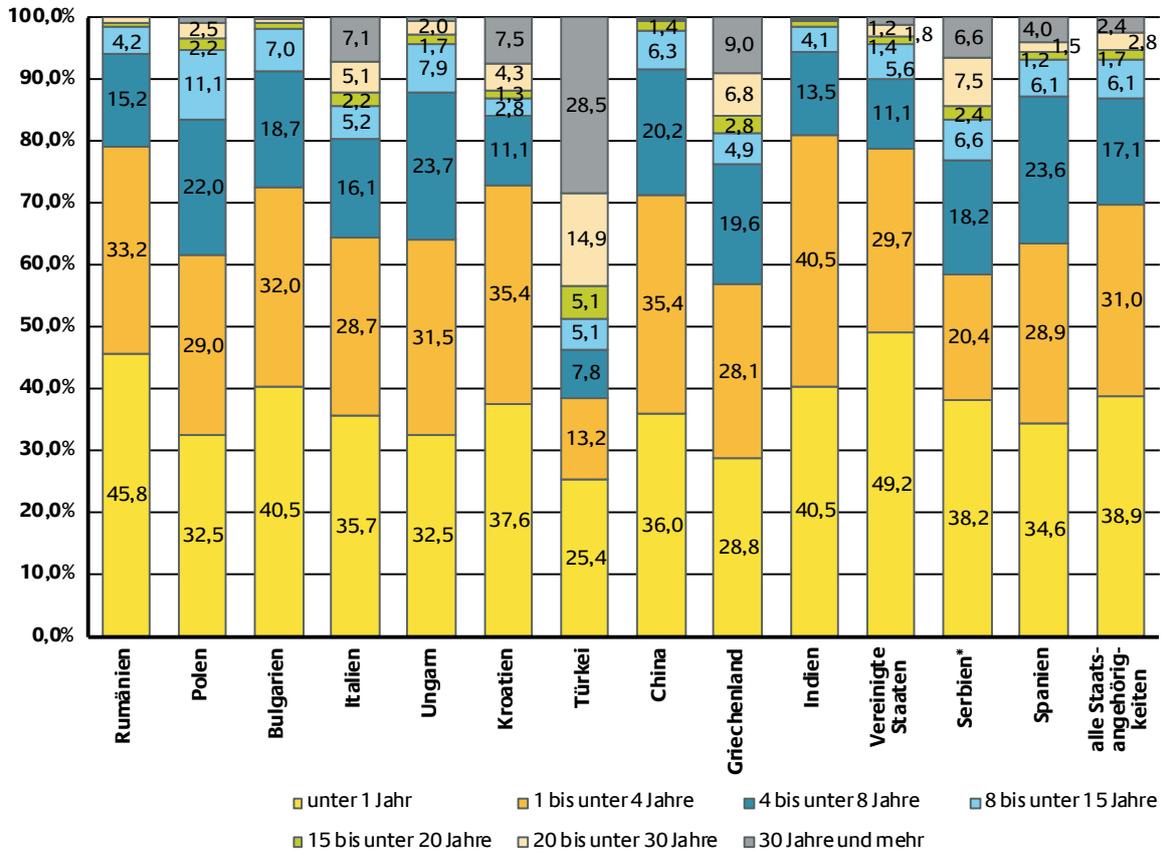
Tabelle II - 16:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	124.373	56.993	41.279	18.940	5.258	706	1.088	109
Polen	85.720	27.869	24.845	18.856	9.529	1.847	2.157	617
Bulgarien	42.938	17.399	13.756	8.020	2.997	374	333	59
Italien	30.352	10.821	8.710	4.876	1.587	667	1.538	2.153
Ungarn	26.842	8.728	8.463	6.372	2.126	453	534	166
Kroatien	19.634	7.384	6.946	2.181	555	256	847	1.465
Türkei	16.689	4.235	2.207	1.299	852	859	2.481	4.756
China	15.304	5.505	5.424	3.094	968	218	73	22
Griechenland	14.492	4.168	4.066	2.847	704	412	986	1.309
Indien	13.836	5.606	5.599	1.874	564	99	60	34
Vereinigte Staaten	13.120	6.455	3.900	1.452	737	188	237	151
Serbien*	12.744	4.871	2.600	2.318	839	308	961	847
Spanien	12.684	4.389	3.670	2.992	778	150	192	513
Frankreich	11.089	3.535	3.363	2.114	1.260	280	299	238
Nordmazedonien	8.097	4.069	1.846	1.274	260	67	368	213
EU-Staaten gesamt	432.854	163.098	134.482	79.131	30.836	6.881	9.997	8.429
Nicht-EU-Staaten gesamt	242.958	99.487	75.263	36.468	10.524	4.857	8.657	7.702
Insgesamt	675.812	262.585	209.745	115.599	41.360	11.738	18.654	16.131

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Abbildung II - 13:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019



* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

☐ Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht angeführt.

Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister,
 Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2019 28,5 Prozent der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 9,0 Prozent, bei kroatischen und italienischen Staatsangehörigen jeweils bei über 7 Prozent.

Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen aus Rumänien, den Vereinigten Staaten und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Etwa die Hälfte der Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten reiste sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 675.812 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2019 aus Deutschland fortzogen, besaßen 242.958 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden 36,0 Prozent.

Tabelle II - 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2019

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung								
	insgesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	Aufenthaltsurlaubnis						sonstiger Aufenthaltsstatus**
			davon Studium/Hochschulabschluss nach § 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 AufenthG	davon Sprachkurs/Schulbesuch nach § 16b AufenthG	davon sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	davon Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19 a, b u. d. 20 und 21 AufenthG	davon humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	davon familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	
Türkei	16.689	6.387	501	40	22	1.343	108	1.747	6.541
China	15.304	360	4.754	154	128	2.016	30	1.125	6.737
Indien	13.836	233	1.208	25	52	3.371	40	2.353	6.554
Vereinigte Staaten	13.120	569	3.178	602	205	2.849	17	1.892	3.808
Serbien***	12.744	1.056	86	9	19	2.118	134	316	9.006
Nordmazedonien	8.097	194	17	2	6	493	37	111	7.237
Albanien	8.023	30	75	17	19	242	27	76	7.537
Russische Föderation	7.954	572	435	42	28	446	212	603	5.616
Ukraine	7.919	300	235	24	33	477	67	269	6.514
Syrien, Islam. Rep.	6.855	65	63	2	1	13	3.832	536	2.343
Bosnien und Herzegowina	6.240	548	38	9	34	1.286	53	172	4.100
Irak	5.835	218	26	2	12	8	909	221	4.439
Drittstaatsangehörige insgesamt	242.958	14.663	20.871	2.577	1.484	22.413	9.941	16.793	154.216

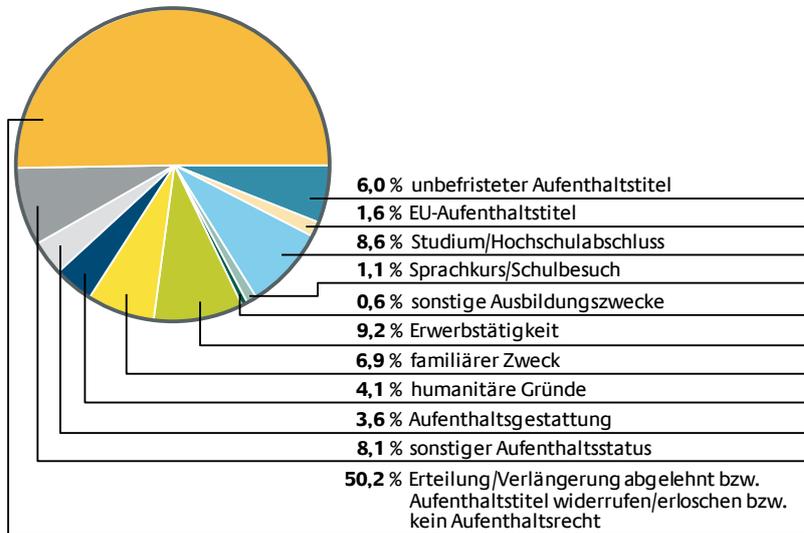
* Aufenthaltsberechtigung sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist oder widerrufen wurde.

*** inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 14:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2019
Gesamtzahl: 242.958 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

6,0 Prozent der Drittstaatsangehörigen (14.663 Personen) zogen im Jahr 2019 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort. Darunter befanden sich 59 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG und 420 Personen, denen eine Blaue Karte EU mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG erteilt worden war. 8,6 Prozent haben als Studierende oder mit einem Hochschulabschluss Deutschland verlassen (20.871 Personen, darunter 1.486 Personen mit einem Hochschulabschluss und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG).

9,2 Prozent der drittstaatsangehörigen Abwandernden (22.413 Personen) hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Darunter befanden sich 2.931 Personen, denen eine Blaue Karte EU nach § 19 a Abs. 1 AufenthG erteilt worden war, und 778 Selbstständige nach § 21 AufenthG, wobei mehr als drei Viertel der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen. 6,9 Prozent verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (16.793 Personen). 3,6 Prozent (8.712 Personen) besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Etwa die Hälfte der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatte keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – also mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31. März 2020); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) und stellen sogenannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die sogenannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Personen mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

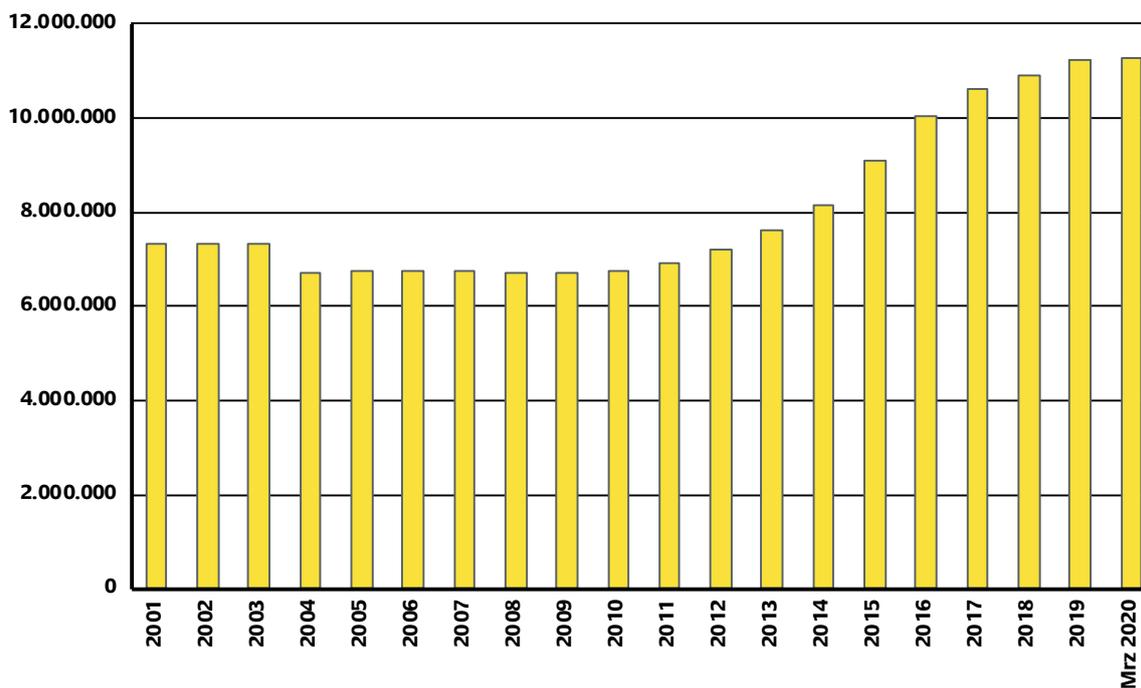
Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen laut AZR hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 11,2 Millionen Personen zum Jahresende 2019 erhöht. Seit dem Jahr 2010 sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen um 11,7 Prozent zu verzeichnen (+955.000 Personen). Im Jahr 2016 hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Auch in den Folgejahren ist die Zahl der ausländischen Bevölkerung weiter gestiegen. Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- oder abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich grundsätzlich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2001 bis 31. März 2020



Angaben in Personen
 Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland 2001-31. März 2020

Jahr	Ausländische Bevölkerung
2001	7.318.628
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
2016	10.039.080
2017	10.623.940
2018	10.915.455
2019	11.228.300
31.03.2020	11.295.983

Quelle: Ausländerzentralregister

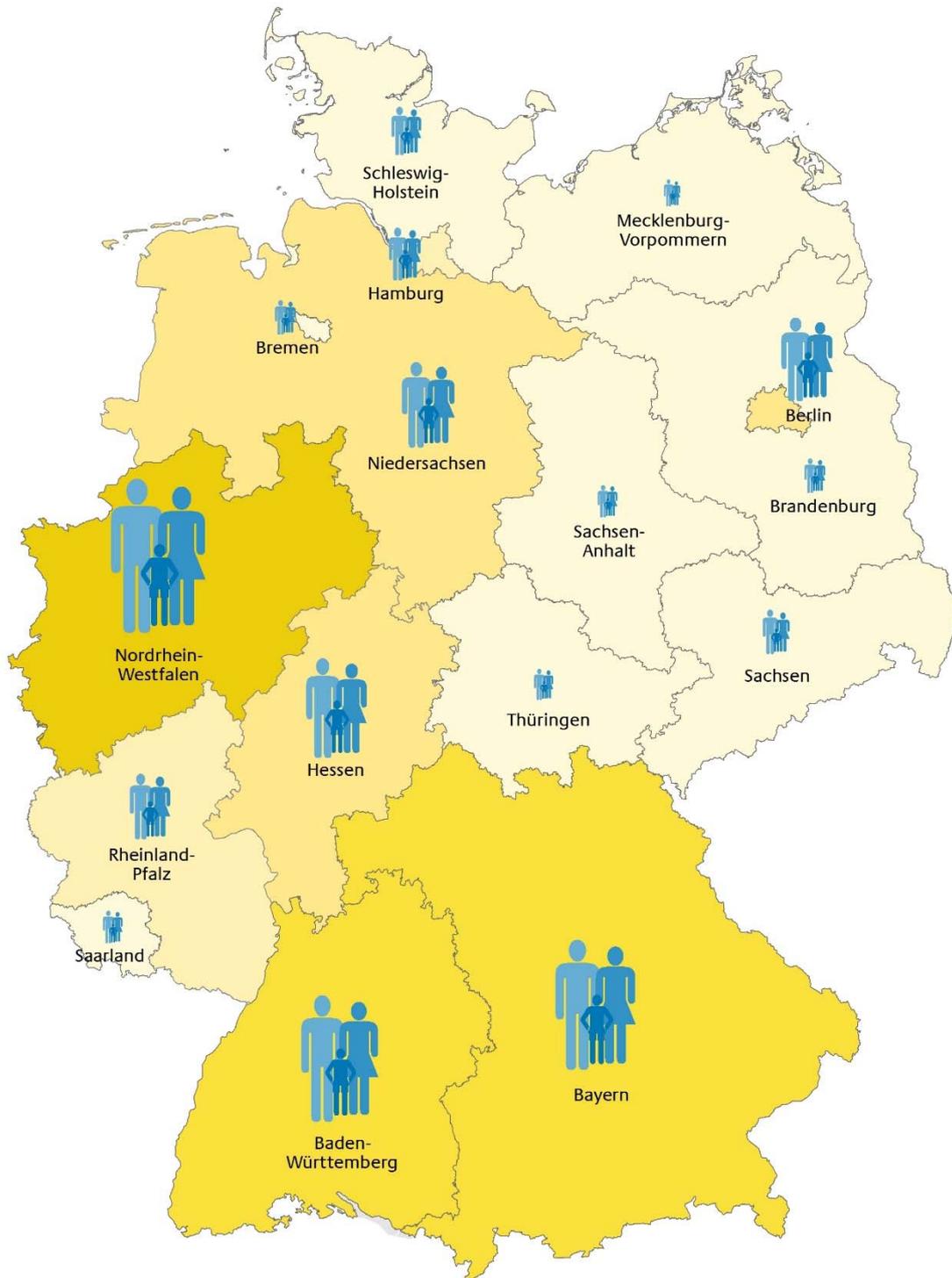
Am Ende des Jahres 2019 waren im AZR 11,2 Millionen ausländische Personen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg um 2,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich diese Zahl von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ab 2004 sind aufgrund dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31. März 2020 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer sowie das Geburtsland.

Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem AZR (Stand 31. März 2020). Den höchsten Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verzeichnen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (24,1 Prozent aller ausländischen Personen), Bayern (17,2 Prozent) und Baden-Württemberg (16,2 Prozent) auf. Den niedrigsten Anteil verzeichnen Mecklenburg-Vorpommern (0,7 Prozent), Sachsen-Anhalt (1,0 Prozent) und Thüringen (1,0 Prozent).

Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31. März 2020



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2020
 © GeoBasis-DE / BKG 2019, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31. März 2020) erfassten 11,3 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (53,5 Prozent). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 46,4 Prozent, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 18- bis 25-Jährigen und der 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt tendenziell seit einigen Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die Ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Allerdings ist der Anteil der unter 16-Jährigen durch die Fluchtmigration nach Deutschland wieder leicht angestiegen und hat sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 12,9 Prozent auf 13,3 Prozent erhöht (+86.032 Personen).

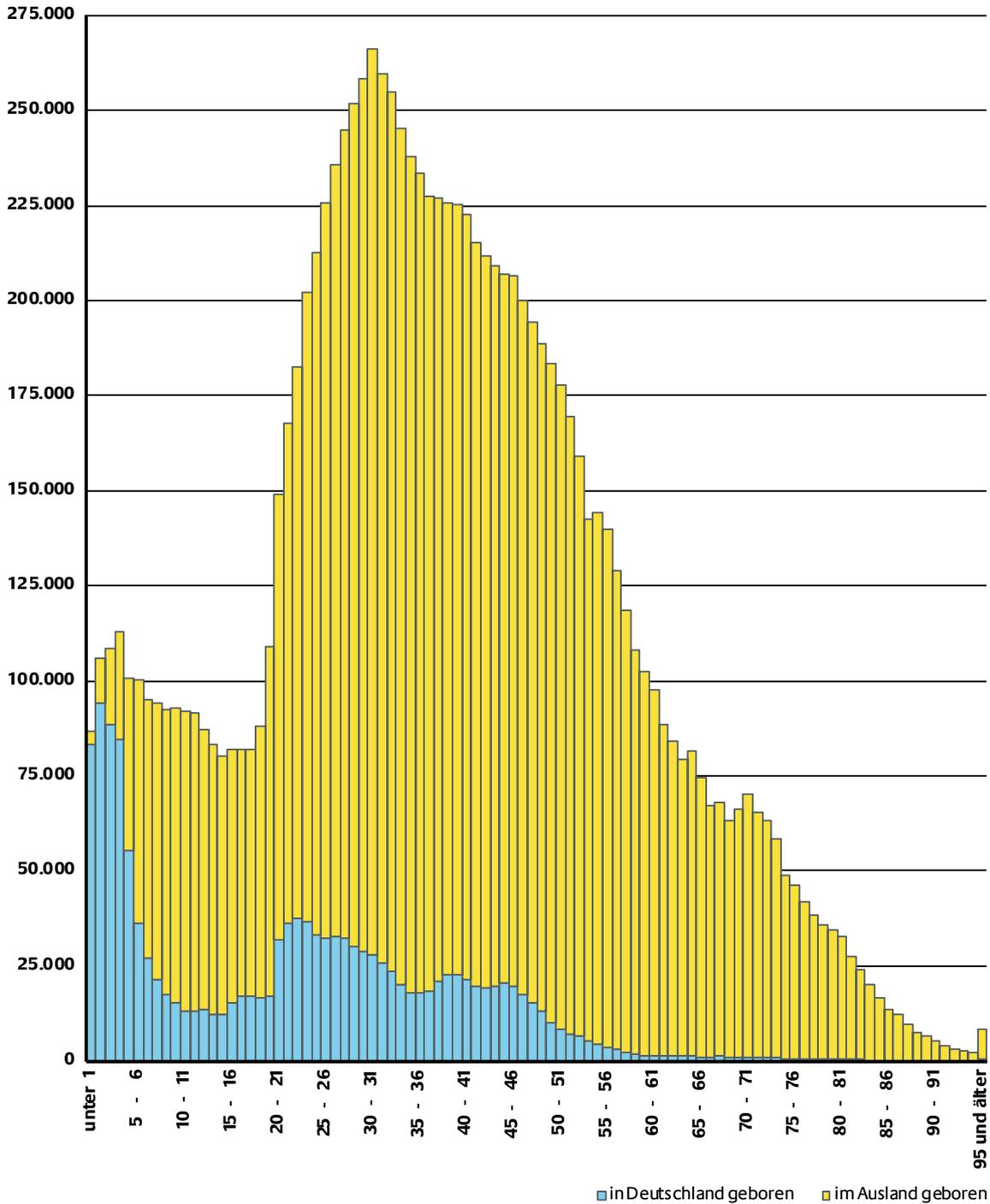
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2019 im Durchschnitt 37,7 Jahre.

Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31. März 2020

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung					Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt	davon divers		
keine Angaben	277	141	129	7	0	50,9%	0,0%
bis 16 Jahre	1.505.207	777.956	723.613	3.636	2	51,7%	13,3%
von 16 bis 18 Jahre	164.024	87.746	76.079	199	0	53,5%	1,5%
von 18 bis 25 Jahre	1.110.782	636.950	472.677	1.150	5	57,3%	9,8%
von 25 bis 35 Jahre	2.479.477	1.369.892	1.106.518	3.063	4	55,2%	22,0%
von 35 bis 45 Jahre	2.203.944	1.170.537	1.031.179	2.225	3	53,1%	19,5%
von 45 bis 55 Jahre	1.765.835	942.971	821.630	1.233	1	53,4%	15,6%
von 55 bis 65 Jahre	1.029.317	549.244	479.498	575	0	53,4%	9,1%
ab 65 Jahre	1.037.120	504.879	531.904	336	1	48,7%	9,2%
Insgesamt	11.295.983	6.040.316	5.243.227	12.424	16	53,5%	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:
Altersstruktur am 31. März 2020 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



Angaben in Personen
 Quelle: Ausländerzentralregister

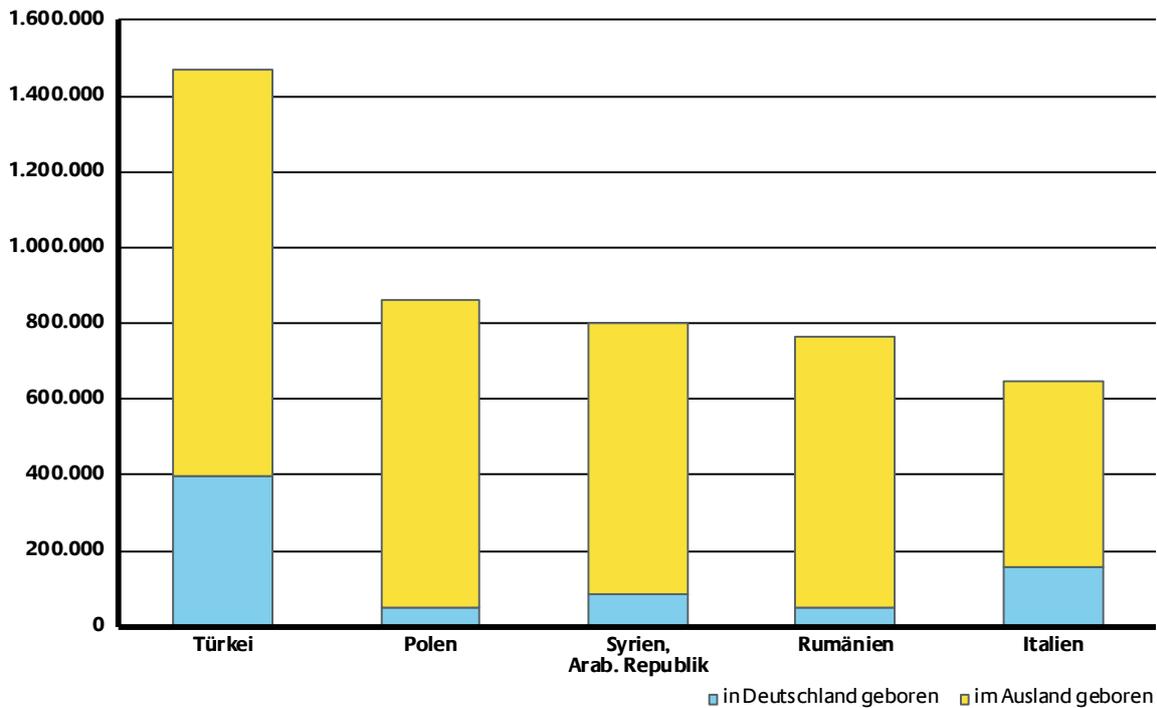
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

HINWEIS Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfsweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speichersachverhalt im AZR nicht gibt.
Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Ersteinreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 11,3 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist jede achte Person (12,9 Prozent; 1.461.781) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die sogenannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 43,6 Prozent (637.483 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Gruppen ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (26,9 Prozent). Bei italienischen Staatsangehörigen beträgt der entsprechende Anteil 24,1 Prozent. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit nur bei 5,7 Prozent. Das bedeutet, dass 94,3 Prozent aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 6,6 Prozent etwas über dem Polens. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 11,1 Prozent. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

Abbildung III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2020



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2020

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.470.520	396.075	26,9 %	1.074.445	73,1 %
Polen	862.690	49.589	5,7 %	813.101	94,3 %
Syrien, Arab. Republik	798.999	88.354	11,1 %	710.645	88,9 %
Rumänien	764.049	50.544	6,6 %	713.505	93,4 %
Italien	647.934	156.193	24,1 %	491.741	75,9 %
sonstige Staaten	6.751.791	721.026	10,7 %	6.030.765	89,3 %
Insgesamt	11.295.983	1.461.781	12,9 %	9.834.202	87,1 %

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

Am 31. März 2020 stellten laut AZR Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.470.520 Personen (13,0 Prozent) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 862.690 Personen (7,6 Prozent), gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 798.999 Personen (7,1 Prozent).

Syrien verzeichnet einen Zuwachs von 757.000 Personen im März 2019 auf 799.000 Personen (+42.000 Personen, +5,5 Prozent) am 31. März 2020. Auch Rumänien hat einen deutlichen Zuwachs (+50.000 Personen, +7,0 Prozent) von 714.000 Personen auf 764.000 Personen vorzuweisen.

Abbildung III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2020
Gesamtzahl: 11.295.983 Personen

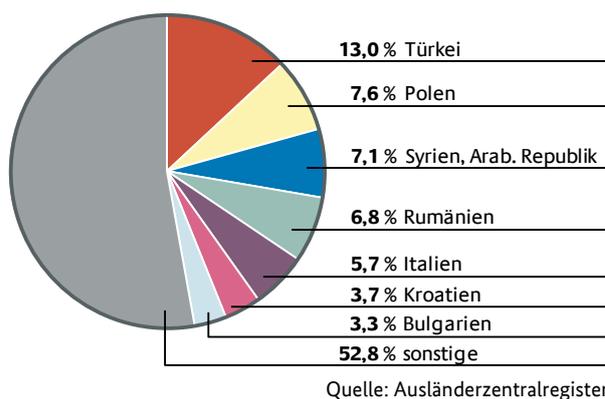


Tabelle III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2020

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.470.520	13,0 %
Polen	862.690	7,6 %
Syrien, Arab. Rep.	798.999	7,1 %
Rumänien	764.049	6,8 %
Italien	647.934	5,7 %
Kroatien	418.888	3,7 %
Bulgarien	367.159	3,3 %
sonstige Staaten	5.965.744	52,8 %

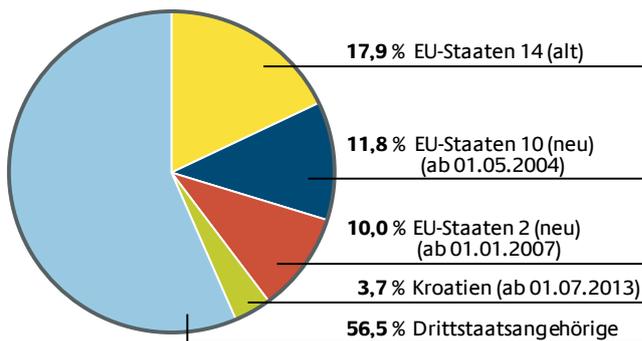
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 5:
EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2020

ausl. Staatsangehörige	absolut	in Prozent
EU-Staaten 14 (alt)	2.024.552	17,9 %
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	1.335.113	11,8 %
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	1.131.208	10,0 %
Kroatien (ab 01.07.2013)	418.888	3,7 %
Drittstaatsangehörige	6.386.222	56,5 %
Insgesamt	11.295.983	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 5:
EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2020
Gesamtzahl: 11.295.983 Personen

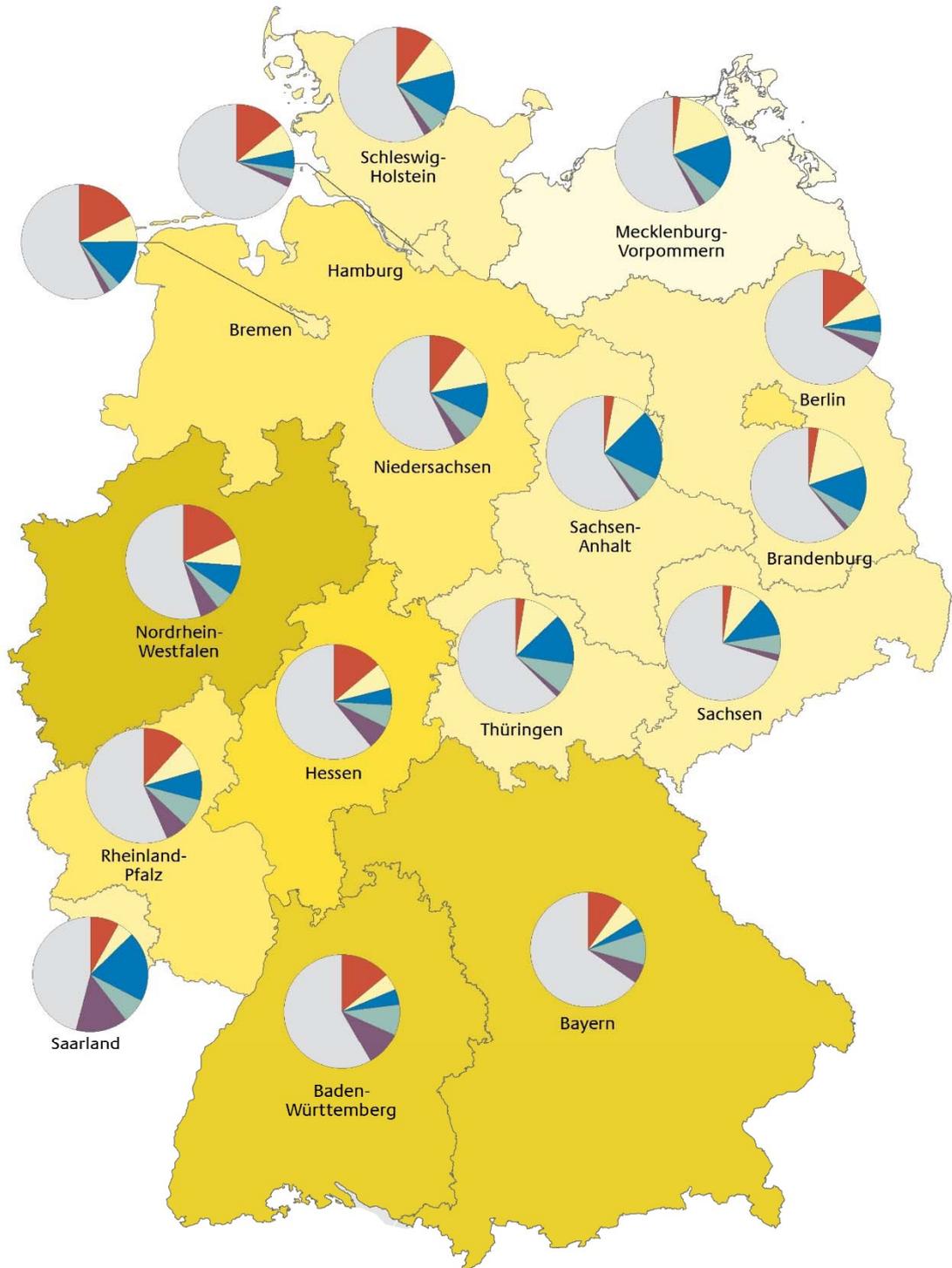


Quelle: Ausländerzentralregister

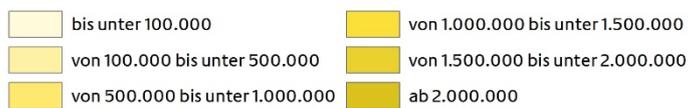
Am 31. März 2020 hatten 4,9 Millionen (43,5 Prozent) der 11,3 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Dabei hatten mehr als 2,0 Millionen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, der bereits vor dem Beitritt Polens, Tschechiens, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01. Mai 2004 Mitglied der EU war. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind 2,5 Millionen EU-Staatsangehörige hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01. Juli 2013 kamen noch einmal 419.000 neue EU-Staatsangehörige hinzu.

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige, wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen. In Bayern und Hessen zählen dagegen kroatische Staatsangehörige zu den fünf häufigsten Nationalitäten.

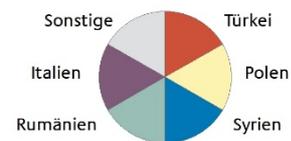
Karte III - 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31. März 2020



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern
 (Angaben in Personen)



Verteilung der ausländischen Bevölkerung
 nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2020
 © GeoBasis-DE / BKG 2019, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2020 lebte mehr als ein Viertel (25,5 Prozent, 2,9 Millionen) der im AZR registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Etwa ein Drittel (31,4 Prozent; 3,5 Millionen) der Personen hatte Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 37,1 Prozent (4,2 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise oder der Geburt in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

77,5 Prozent der türkischen, 56,8 Prozent der italienischen und 52,3 Prozent der griechischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als ausländische Arbeitskräfte oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (95,7 Prozent), afghanische (89,2 Prozent), rumänische (84,1 Prozent) und bulgarische (81,1 Prozent) Staatsangehörige.

Tabelle III - 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31. März 2020

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto-Aufenthaltsdauer in Jahren*									
	insgesamt	nicht berechnbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.470.520	174.245	26.989	62.336	25.046	21.080	21.156	158.950	354.453	626.265
Polen	862.690	85.156	55.289	168.893	129.256	114.355	70.308	156.046	51.232	32.155
Syrien, Arab. Republik	798.999	19.165	47.085	220.430	463.377	29.103	4.795	8.624	5.124	1.296
Rumänien	764.049	69.215	104.995	263.452	147.094	84.142	42.783	38.967	11.137	2.264
Italien	647.934	81.889	25.794	75.567	48.178	33.571	15.040	46.738	88.466	232.691
Kroatien	418.888	44.085	27.476	105.188	61.428	17.511	4.030	16.993	45.484	96.693
Bulgarien	367.159	34.733	40.514	112.419	71.123	45.680	28.095	28.664	4.361	1.570
Griechenland	364.210	44.773	12.899	42.257	28.632	29.961	15.066	25.887	52.604	112.131
Afghanistan	265.192	8.341	11.918	43.598	152.886	15.630	12.426	10.053	8.517	1.823
Russische Föderation	261.567	14.051	12.862	37.561	26.005	23.388	14.587	94.848	37.123	1.142
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	11.295.983	972.838	766.961	2.221.373	1.886.608	792.888	464.396	1.307.449	1.226.554	1.656.916

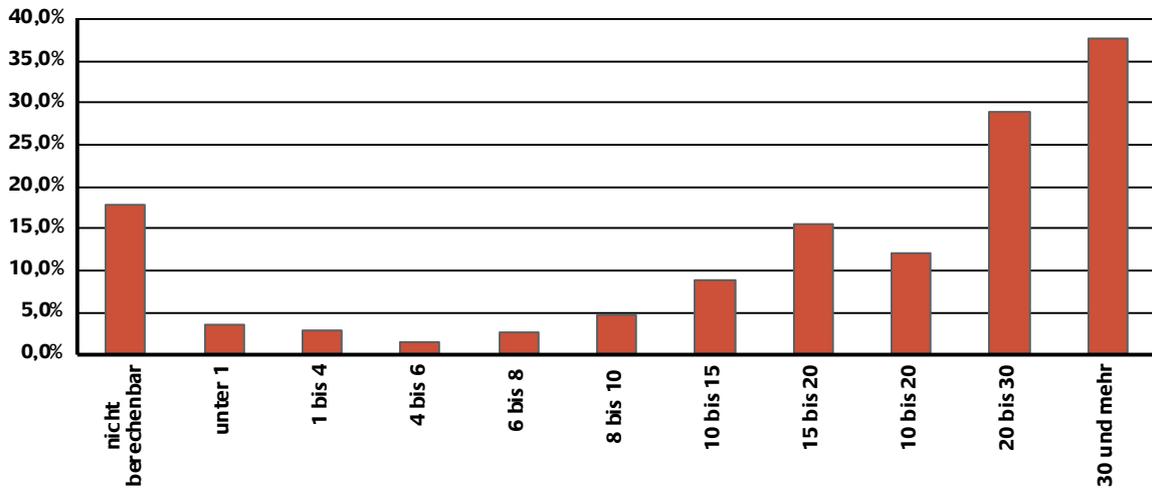
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise oder der Geburt in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

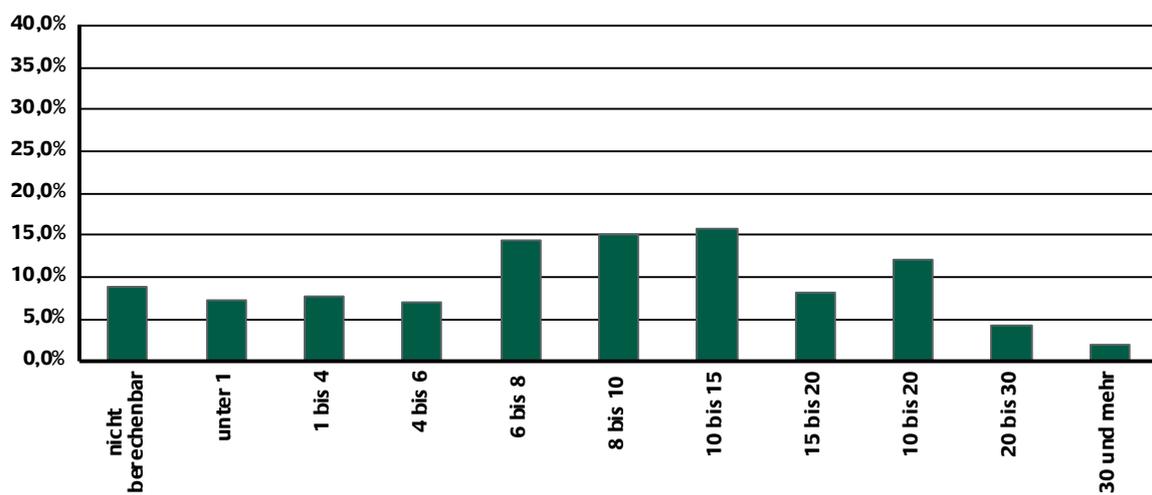
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Abbildung III - 6:
 Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31. März 2020

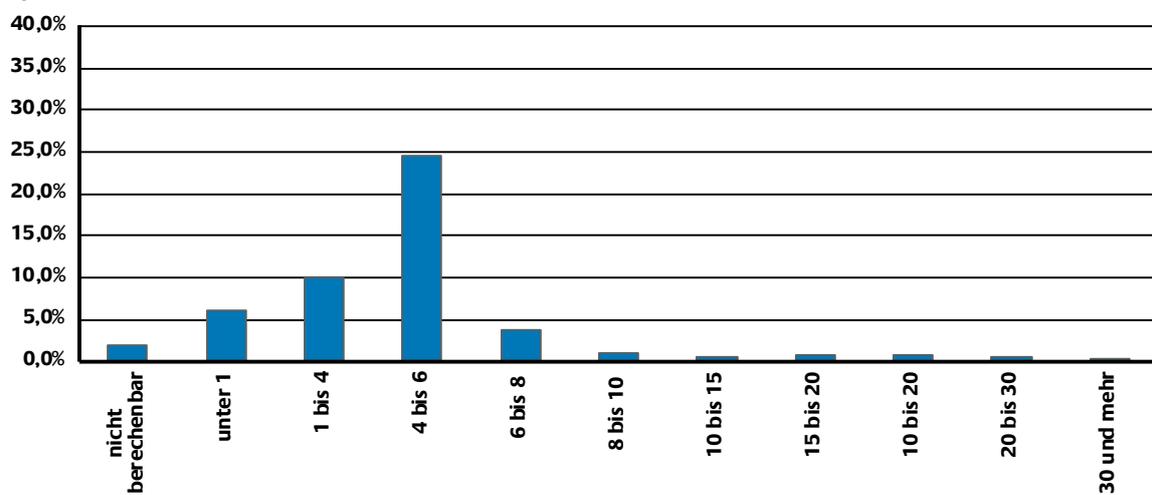
Türkei



Polen



Syrien



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und Sprachförderung

Das „Gesamtprogramm Sprache“ des Bundes verzahnt die allgemeine und die berufsbezogene Sprachförderung miteinander. Über den Integrationskurs wird das Sprachlevel bis zum Niveau B1

nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlernt, im Anschluss kann die berufsbezogene Sprachförderung bis zum Niveau C2 GER besucht werden.

1 Integrationskurse

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit 24. Oktober 2015 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive zum Integrationskurs zugelassen werden. Seit 01. August 2019 ist dies auch für arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor diesem Zeitpunkt eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, möglich. Auch Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn

freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt. Daneben stellen die Integrationskurse besonders auch für Neuzuwandernde ein wesentliches Instrument für gesellschaftliche Teilhabe dar. Das Erlernen der deutschen Sprache bildet das Fundament gelingender Integration. Damit wird der Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen erleichtert, wodurch sich die Teilhabechancen von Zugewanderten erhöhen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine EU-Staatsangehörige sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische

Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde).

Darüber hinaus können seit 01. Januar 2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Seit 01. August 2019 trifft dies auch für arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor diesem Zeitpunkt eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, zu. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2019 nach Statusgruppen

	2005 bis 2017		2018		2019		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>darunter verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	1.027.186	37,5%	94.714	37,0%	89.890	38,2%	1.211.790	37,5%
	<i>841.321</i>		<i>82.605</i>		<i>78.112</i>		<i>1.002.038</i>	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	71.293	2,6%	4.335	1,7%	4.274	1,8%	79.902	2,5%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF) <i>darunter Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	1.178.009	43,0%	90.751	35,4%	89.939	38,3%	1.358.699	42,1%
	<i>86.025</i>		<i>2.641</i>		<i>2.599</i>		<i>91.265</i>	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	364.906	13,3%	52.857	20,6%	38.520	16,4%	456.283	14,1%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	79.274	2,9%	1.212	0,5%	1.072	0,5%	81.558	2,5%
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV***	18.192	0,7%	12.369	4,8%	11.388	4,8%	41.949	1,3%
Insgesamt	2.738.860	100%	256.238	100%	235.083	100%	3.230.181	100%
zuzüglich Kurswiederholende	332.975		120.179		76.734		529.888	

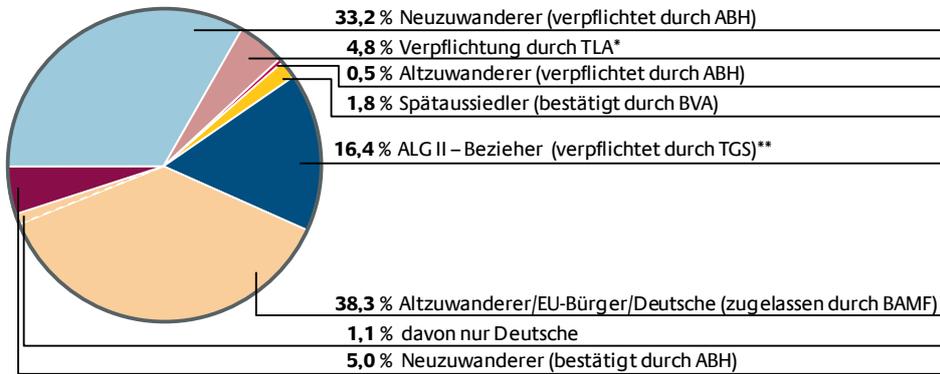
* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

*** Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

☛ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 12.451 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

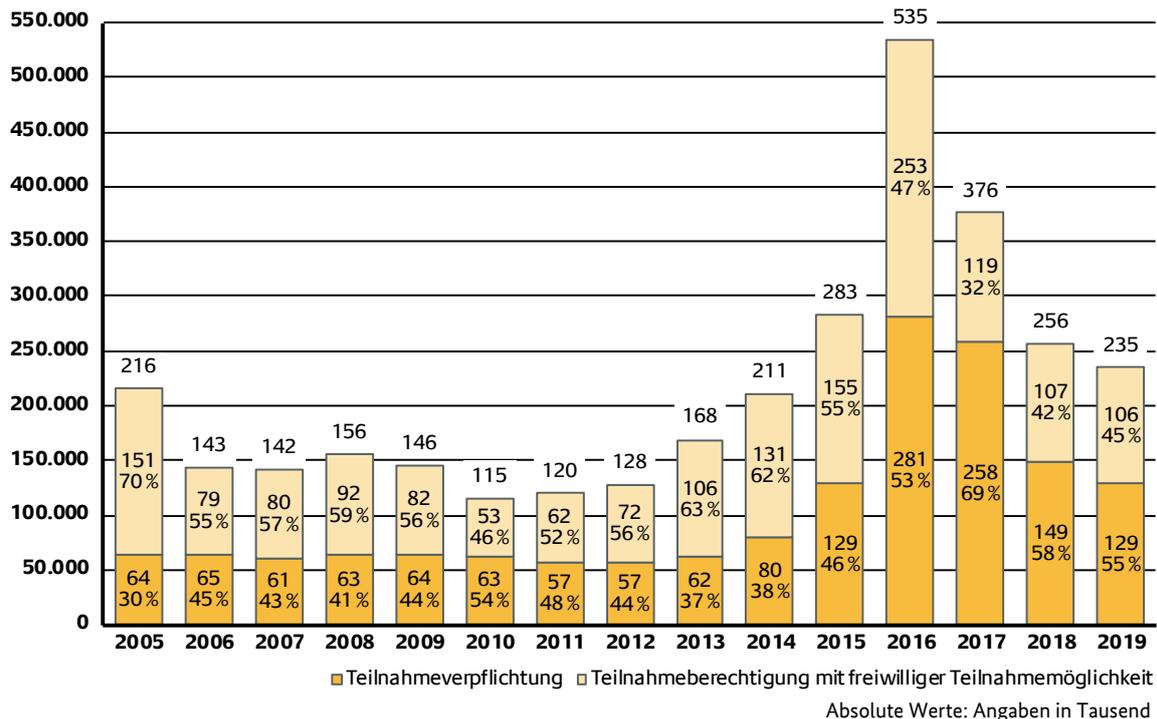
Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2019 nach Statusgruppen
Gesamtzahl: 235.083 Teilnahmeberechtigungen



* Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2019



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über zwei Millionen Teilnehmende haben seit 01. Januar 2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig. Seit 2015 haben mehr als eine Million Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen, und damit etwas mehr

Teilnehmende als bereits in den ersten zehn Jahren seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 an einem Integrationskurs teilgenommen haben.

Seit dem Jahr 2017 ist die Zahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen rückläufig und liegt seit 2018 unter dem Niveau des Jahres 2015.

Tabelle IV - 2:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2019 nach Statusgruppen

	2005 bis 2017		2018		2019		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>darunter verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	705.000	36,1%	78.009	38,4%	66.366	37,6%	849.375	36,5%
	599.209		72.448		61.566		733.223	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	57.175	2,9%	3.516	1,7%	3.646	2,1%	64.337	2,8%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV <i>darunter Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	861.030	44,1%	65.082	32,1%	64.961	36,8%	991.073	42,5%
	68.317		2.035		2.075		72.427	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	258.339	13,2%	45.104	22,2%	31.211	17,7%	334.654	14,4%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	60.064	3,1%	1.188	0,6%	823	0,5%	62.075	2,7%
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV***	8.952	0,5%	10.034	4,9%	9.438	5,3%	28.424	1,2%
Insgesamt	1.950.560	100%	202.933	100%	176.445	100%	2.329.938	100%
zuzüglich Kurswiederholende	260.379		109.292		73.814		443.485	

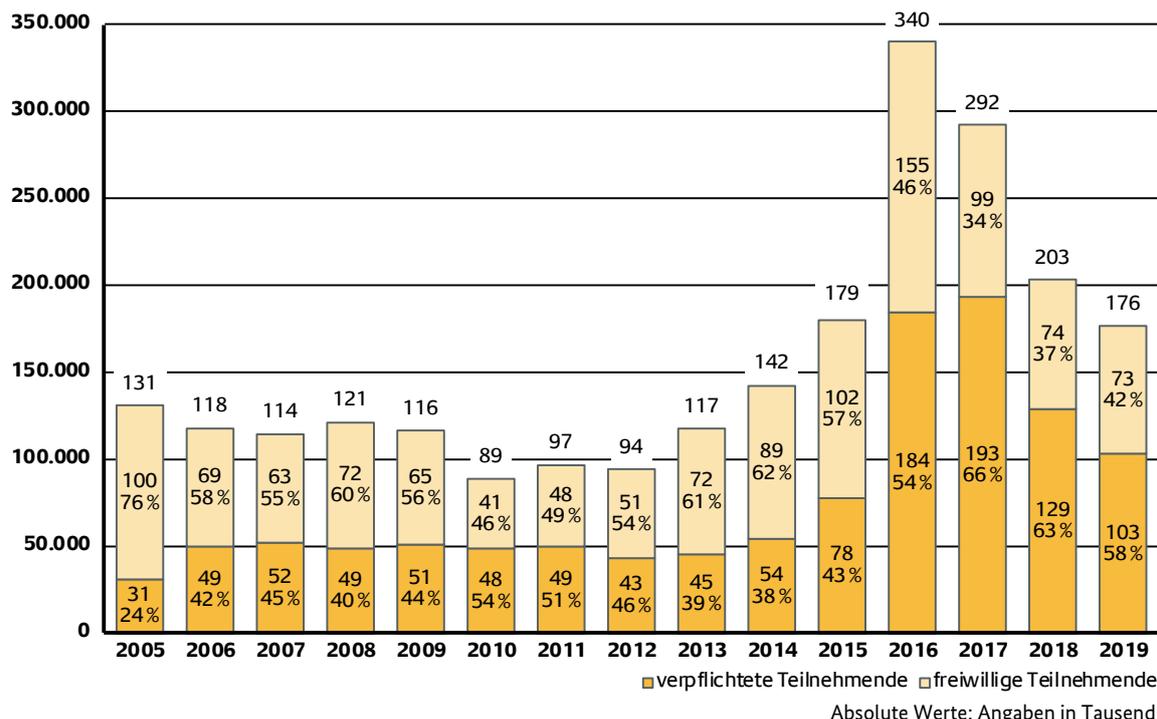
* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

*** Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

➤ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 10.275 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60 a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung nach § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

Abbildung IV - 3:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2019 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden



Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeit zeigt, dass syrische Staatsangehörige zwar weiterhin die größte Gruppe darstellen, bereits den zweiten Rang belegt mit Rumänien aber ein EU-Mitgliedstaat. Türkische Staatsangehörige belegen Rang drei in der Gruppe der Gesamtteilnehmenden.

Der Anteil der Kursteilnehmenden mit einer EU-Staatsangehörigkeit steigt weiter merklich an. Gleichzeitig ist die Zahl der Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit im Jahr 2019 weiter rückläufig. Grund dafür ist die inzwischen gesunkene Zahl geflüchteter Menschen.

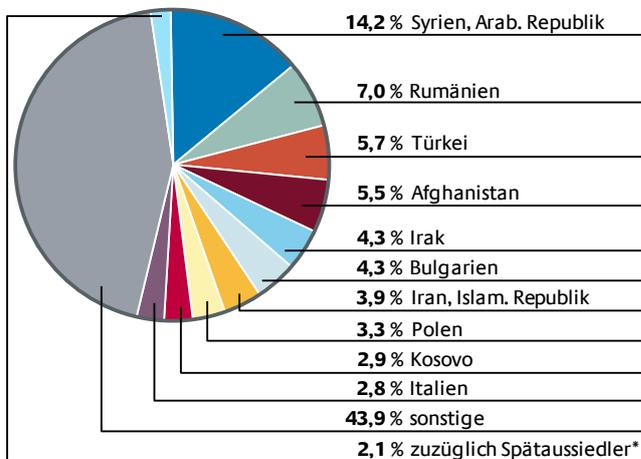
Tabelle IV - 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2018 und 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2018		2019	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Syrien	38.725	19,1 %	25.099	14,2 %
Rumänien	11.729	5,8 %	12.275	7,0 %
Türkei	8.841	4,4 %	10.028	5,7 %
Afghanistan	14.633	7,2 %	9.716	5,5 %
Irak	13.180	6,5 %	7.629	4,3 %
Bulgarien	8.434	4,2 %	7.613	4,3 %
Iran	6.599	3,3 %	6.959	3,9 %
Polen	6.653	3,3 %	5.886	3,3 %
Kosovo	4.840	2,4 %	5.169	2,9 %
Italien	5.031	2,5 %	4.956	2,8 %
sonstige Staatsangehörige	80.752	39,8 %	77.469	43,9 %
Summe	199.417	98,3 %	172.799	97,9 %
zuzüglich Spätaussiedler*	3.516	1,7 %	3.646	2,1 %
Insgesamt	202.933	100,0 %	176.445	100,0 %
nachrichtlich EU-Staaten**	48.141	23,7 %	46.856	26,6 %

* Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem oder der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetragene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland.

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 176.445 Personen



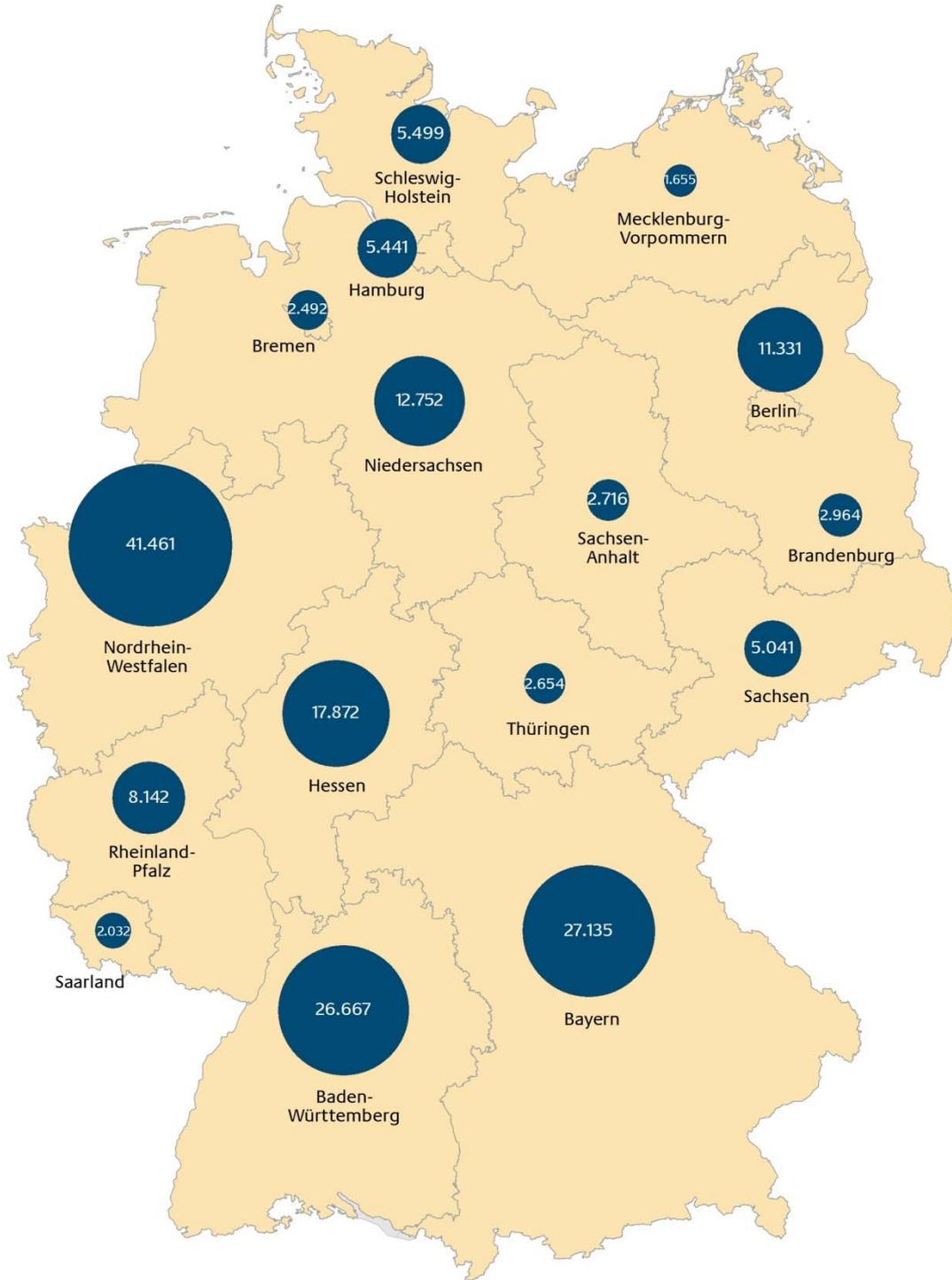
* Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem oder der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2019 nach Bundesländern

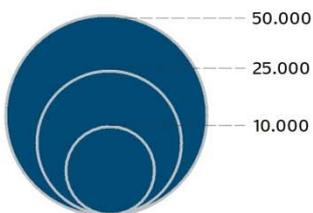
Bundesland	2019	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	26.667	15,1%
Bayern	27.135	15,4%
Berlin	11.331	6,4%
Brandenburg	2.964	1,7%
Bremen	2.492	1,4%
Hamburg	5.441	3,1%
Hessen	17.872	10,1%
Mecklenburg-Vorpommern	1.655	0,9%
Niedersachsen	12.752	7,2%
Nordrhein-Westfalen	41.461	23,5%
Rheinland-Pfalz	8.142	4,6%
Saarland	2.032	1,2%
Sachsen	5.041	2,9%
Sachsen-Anhalt	2.716	1,5%
Schleswig-Holstein	5.499	3,1%
Thüringen	2.654	1,5%
Unbekannt	591	0,3%
Insgesamt	176.445	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	73.814	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

**Karte IV - 1:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2019 nach Bundesländern**



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden nach Bundesländern im Jahr 2019



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 01.04.2020
© GeoBasis-DE / BKG 2019, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der ersten Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER, zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Kursarten

Der allgemeine Integrationskurs, der von rund drei Viertel der Teilnehmenden besucht wird, besteht aus insgesamt 700 UE. Der Sprachteil gliedert sich in Basis- und Aufbausprachkurs mit jeweils 300 UE, welche wiederum aus drei Kursabschnitten mit 100 UE bestehen. Daran schließt sich der Orientierungskurs mit 100 UE an.

Neben dem allgemeinen Integrationskurs gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE (davon 900 UE Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs):

- ▶ Elternintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- ▶ Frauenintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- ▶ Alphabetisierungskurs: Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- ▶ Jugendintegrationskurs für junge Erwachsene: Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.
- ▶ Zweitschriftlernerkurs: Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das

lateinische Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.

- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllernende und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau. Der Sprachkurs umfasst im Intensivkurs 400 UE, der Orientierungskurs 30 UE.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit

welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 25 Prozent der neuen Teilnehmenden besuchten einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere in Alphabetisierungskursen war im Jahr 2019 ein Rückgang der neuen Kursteilnehmenden zu verzeichnen, dagegen haben die Eltern- und Frauenintegrationskurse eine weiterhin stabile Nachfrage durch Teilnehmende. Diese beiden Kursarten hatten im Jahr 2019 einen Teilnehmendenanteil von insgesamt 20 Prozent sowie einen Anteil an allen begonnenen Integrationskursen von rund 29 Prozent.

Im Jahr 2019 ist der Anteil der neuen Kursteilnehmerinnen erneut gestiegen, sodass wieder mehr weibliche als männliche Personen an den Kursen teilnahmen. Der in den Jahren 2016 und 2017 hohe Anteil der männlichen Teilnehmenden ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in diesem Zeitraum die größte Gruppe der Teilnehmenden aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammte und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwanderten.

Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2019 nach Kursarten

Kursart	2005 bis 2017		2018		2019		Insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Allgemeiner Integrationskurs	1.442.627	74,0%	138.704	68,3%	131.784	74,7%	1.713.115	73,5%
Alphabetisierungskurs	275.115	14,1%	44.960	22,2%	28.875	16,4%	348.950	15,0%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	141.598	7,3%	6.701	3,3%	6.313	3,6%	154.612	6,6%
Förderkurs*	10.416	0,5%	26	0,0%	18	0,0%	10.460	0,4%
Intensivkurs*	5.573	0,3%	597	0,3%	666	0,4%	6.836	0,3%
Jugendintegrationskurs	53.516	2,7%	4.996	2,5%	4.032	2,3%	62.544	2,7%
Zweitschriftlernerkurs**	11.931	0,6%	4.684	2,3%	2.791	1,6%	19.406	0,8%
sonstiger Integrationskurs***	9.784	0,5%	2.265	1,1%	1.966	1,1%	14.015	0,6%
Insgesamt	1.950.560	100,0%	202.933	100,0%	176.445	100,0%	2.329.938	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	260.379		109.292		73.814		443.485	

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08. Dezember 2007.

** Erfassung seit 14. Februar 2017.

*** u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2019 nach Kursarten

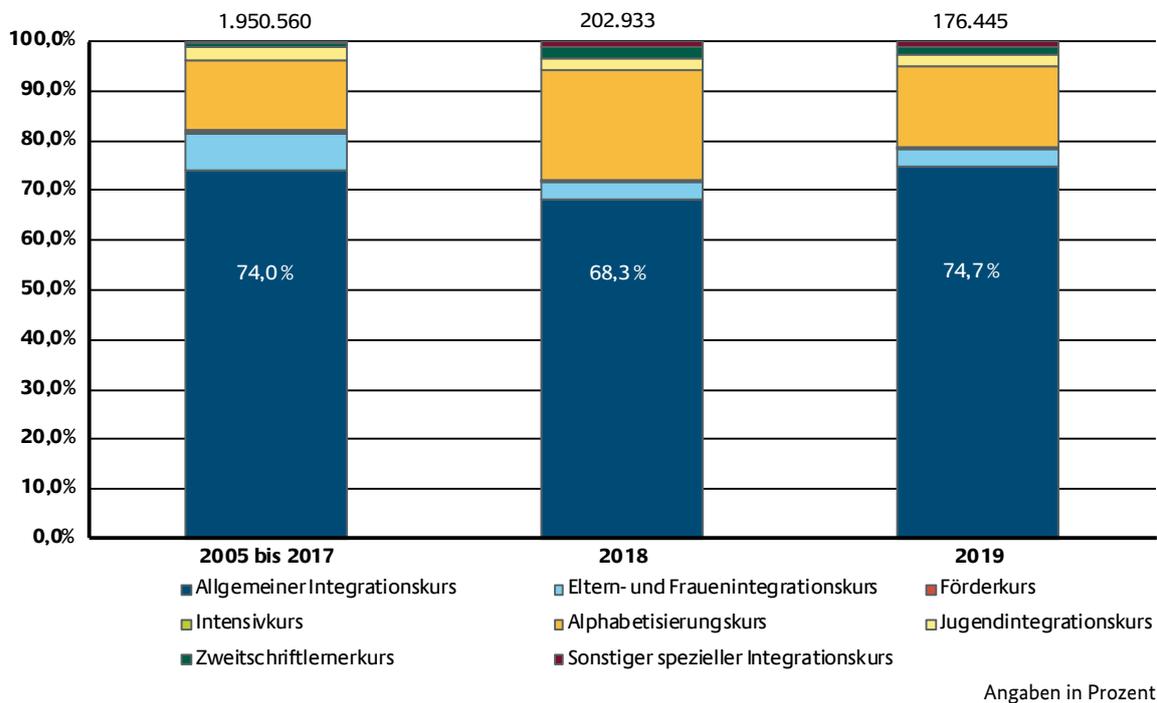


Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2019 nach Kursarten und Geschlecht

Kursart	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Allgemeiner Integrationskurs	56.618	75.166	131.784
Alphabetisierungskurs	10.683	18.192	28.875
Eltern- und Frauenintegrationskurs	629	5.684	6.313
Förderkurs*	11	-	18
Intensivkurs*	285	381	666
Jugendintegrationskurs	2.245	1.787	4.032
Zweitschriftlernerkurs**	1.237	1.554	2.791
sonstiger Integrationskurs***	960	1.006	1.966
Insgesamt	72.668	103.777	176.445
zuzüglich Kurswiederholende	39.093	34.721	73.814

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08. Dezember 2007.

** Erfassung seit 14. Februar 2017.

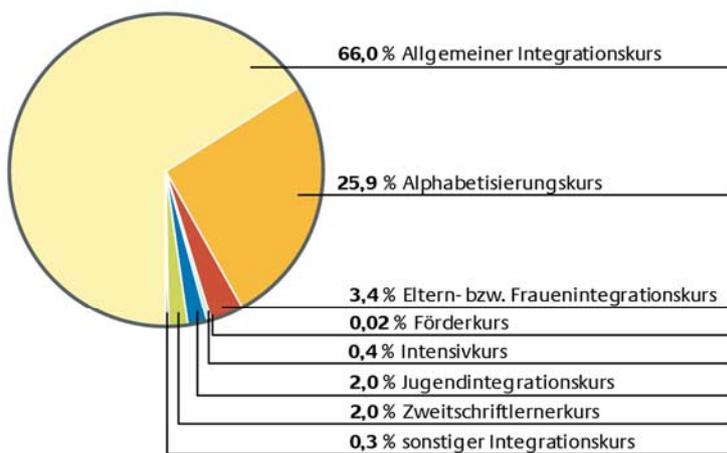
*** u. a. Kurse für Menschen mit Behinderungen.

☞ Daten zu weniger als zehn neuen Teilnehmenden werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausgewiesen.

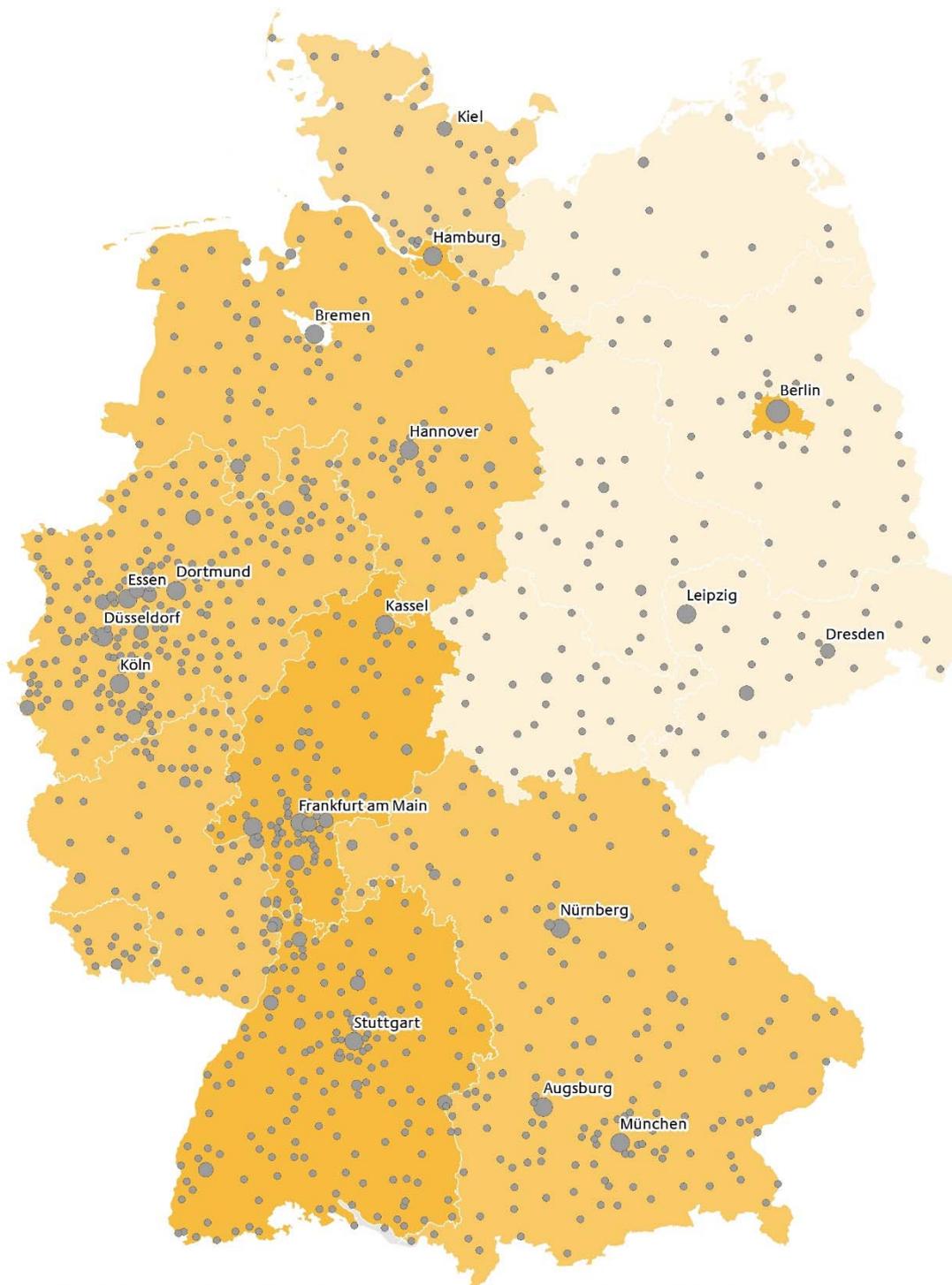
Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2019

	2005 bis 2017	2018	2019	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	136.370	14.538	12.079	162.987
Anzahl der beendeten Kurse	90.895	14.878	12.809	118.582

Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2019 nach Kursarten
Gesamtzahl: 12.079 Kurse



**Karte IV - 2:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2019 nach Gemeinden**



Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund
(im engeren Sinn)
nach Bundesländern im Jahr 2018

- bis unter 10,0%
- von 10,0% bis unter 15,0%
- von 15,0% bis unter 20,0%
- von 20,0% bis unter 30,0%
- ab 30,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019
Fachserie 1 Reihe 2.2, Ergebnisse des Mikrozensus 2018

Begonnene Integrationskurse
nach Gemeinden im Jahr 2019

- bis unter 30
- von 30 bis unter 50
- von 50 bis unter 100
- von 100 bis unter 500
- ab 500

Quelle: InGe, Abfragestichtag: 01.04.2020
© GeoBasis-DE / BKG 2019, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Eine zentrale Kennzahl zur Bestimmung des Erfolgs der Integrationskurse sind die Ergebnisse des DTZ, mit dem der Sprachkursteil des Integrationskurses abgeschlossen wird. In der bisherigen Integrationskursgeschäftsstatistik (bis 2017) wurden hier die Testteilnahmen ausgewertet und dargestellt. Wenn eine Person mehrfach am DTZ teilnahm, wurde jede Teilnahme und jedes Ergebnis einzeln gezählt und in der Geschäftsstatistik veröffentlicht.

Durch Änderungen in der Struktur der Teilnehmenden sind die Prüfungsergebnisse im DTZ zuletzt deutlich gesunken, entsprechend steigt die Zahl der Teilnehmenden, die den Test wiederholen, deutlich an. Eine teilnehmende Person, die dreimal am Test teilnahm und erst beim letzten Versuch das Abschlussniveau B1 erreichte, führte zu einem „B1 Prüfungsergebnis“ von 33 Prozent – obwohl das Kursziel, wenn auch erst in der Testwiederholung, erreicht wurde. Die Darstellung der DTZ-Ergebnisse in der Integrationskursgeschäftsstatistik ging daher zunehmend an der Realität vorbei, da gleichzeitig die Prüfungsergebnisse niedriger ausfielen als sie eigentlich wären, wenn man das „Endergebnis“ betrachten würde.

Beginnend mit der Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Quartal 2018 wurde eine alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen umgesetzt. Seitdem werden die DTZ-Teilnehmenden und DTZ-Ergebnisse als Personenstatistik ausgewertet. Alle Teilnehmenden am DTZ werden nunmehr nur noch einfach erfasst, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen haben. Als DTZ-Ergebnis wird für die Auswertung nur das jeweils höchste erreichte Sprachniveau gewertet, ungeachtet dessen, bei welchem Versuch dies erzielt wurde. Die neue Fassung bildet die Realität besser ab. Ziel des Integrationskurses ist die Erlangung des Sprachniveaus B1, nicht, dass dieses Ziel zwingend „im ersten Anlauf“ erreicht wird. Auch bei anderen Prüfungen, beispielsweise an der Universität, ist es üblich, bei mehrfacher Prüfungsteilnahme lediglich auf das beste Ergebnis zu rekurrieren.

Bei vor der Einführung der neuen Berechnungsmethode veröffentlichten Geschäftsstatistiken, Broschüren und weiteren Downloadinhalten findet keine nachträgliche Revision statt. Die historische Zeitreihe in der nachfolgenden Tabelle wurde hingegen ex-post mit der neuen Methode errechnet.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2019 haben 51 Prozent der Teilnehmenden, die einen DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. 32 Prozent der Teilnehmenden erreichten zudem im Jahr 2019 das darunter liegende Sprachziel A2. Erfreulich ist, dass im allgemeinen Integrationskurs seit Jahren unverändert über 90 Prozent der Teilnehmenden entweder das Sprachniveau A2 oder B1 als Abschluss des DTZ erreichen.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 UE zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*	
Jahr 2012								
Testteilnehmende insgesamt	47.443	66,2%	18.558	25,9%	5.628	7,9%	71.629	100,0%
dar. mit Wiederholungszulassung	6.152	34,6%	8.305	46,7%	3.329	18,7%	17.786	100,0%
Jahr 2013								
Testteilnehmende insgesamt	52.428	68,0%	18.706	24,2%	6.022	7,8%	77.156	100,0%
dar. mit Wiederholungszulassung	5.819	34,2%	7.617	44,8%	3.566	21,0%	17.002	100,0%
Jahr 2014								
Testteilnehmende insgesamt	61.856	69,6%	20.278	22,8%	6.694	7,5%	88.828	100,0%
dar. mit Wiederholungszulassung	5.850	33,3%	7.706	43,8%	4.026	22,9%	17.582	100,0%
Jahr 2015								
Testteilnehmende insgesamt	73.686	69,9%	24.133	22,9%	7.655	7,3%	105.474	100,0%
dar. mit Wiederholungszulassung	6.607	34,2%	8.526	44,1%	4.202	21,7%	19.335	100,0%
Jahr 2016								
Testteilnehmende insgesamt	95.385	66,9%	36.366	25,5%	10.721	7,5%	142.472	100,0%
dar. mit Wiederholungszulassung	7.938	33,3%	11.080	46,4%	4.849	20,3%	23.867	100,0%
Jahr 2017								
Testteilnehmende insgesamt	137.094	58,6%	74.439	31,8%	22.452	9,6%	233.985	100,0%
dar. mit Wiederholungszulassung	14.031	27,7%	26.441	52,2%	10.180	20,1%	50.652	100,0%
Jahr 2018								
Testteilnehmende insgesamt	115.793	52,0%	73.146	32,9%	33.550	15,1%	222.489	100,0%
dar. mit Wiederholungszulassung	23.867	29,0%	36.551	44,3%	22.020	26,7%	82.438	100,0%
Jahr 2019								
Testteilnehmende insgesamt	98.907	50,6%	61.545	31,5%	34.874	17,9%	195.326	100,0%
dar. mit Wiederholungszulassung	18.562	24,6%	31.176	41,4%	25.598	34,0%	75.336	100,0%

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

Seit 01. Juli 2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

HINWEIS

Beginnend mit der Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2018 ersetzt die personenbezogene Kennzahl Sprachniveau „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) die bisher ausgewiesene testbezogene

Kennzahl der Teilnahmen am „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ). Bei mehrfachen Teilnahmen am DTZ wird das jeweils höchste erreichte Sprachniveau je teilnehmender Person ausgewiesen.

Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“

Seit 01. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23. April 2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ (LiD) abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Im Jahr 2019 haben 88,5 Prozent der 166.097 Testteilnehmenden den Test LiD bestanden.

Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2019 nach Prüfungsergebnis

Jahr	Prüfungsteilnehmende	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut		absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmende*	68.501		62.920	91,9%
	externe Teilnehmende**	1.956		1.868	95,5%
	Summe 2009	70.457		64.788	92,0%
2010	interne Teilnehmende*	70.558		65.142	92,3%
	externe Teilnehmende**	2.822		2.720	96,4%
	Summe 2010	73.380		67.862	92,5%
2011	interne Teilnehmende*	64.909		60.372	93,0%
	externe Teilnehmende**	3.381		3.274	96,8%
	Summe 2011	68.290		63.646	93,2%
2012	interne Teilnehmende*	64.522		60.217	93,3%
	externe Teilnehmende**	3.772		3.649	96,7%
	Summe 2012	68.294		63.866	93,5%
2013	interne Teilnehmende*	66.712		61.901	92,8%
	externe Teilnehmende**	5.495		5.347	97,3%
	Summe 2013	72.207		67.248	93,1%
2014	interne Teilnehmende*	78.049		72.154	92,4%
	externe Teilnehmende**	6.863		6.640	96,8%
	Summe 2014	84.912		78.794	92,8%
2015	interne Teilnehmende*	90.692		83.647	92,2%
	externe Teilnehmende**	8.040		7.677	95,5%
	Summe 2015	98.732		91.324	92,5%
2016	interne Teilnehmende*	122.573		112.842	92,1%
	externe Teilnehmende**	10.136		9.662	95,3%
	Summe 2016	132.709		122.504	92,3%
2017	interne Teilnehmende*	211.128		189.670	89,8%
	externe Teilnehmende**	12.993		12.369	95,2%
	Summe 2017	224.121		202.039	90,1%
2018	interne Teilnehmende*	180.306		157.579	87,4%
	externe Teilnehmende**	15.681		14.824	94,5%
	Summe 2018	195.987		172.403	88,0%
2019	interne Teilnehmende*	150.630		132.544	88,0%
	externe Teilnehmende**	15.467		14.423	93,3%
	Summe 2019	166.097		146.967	88,5%
Insgesamt		1.255.186		1.141.441	90,9%

* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholende).

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse

über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 1.627 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen sowie die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01. März 2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV - 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2019 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2019	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	203	12,5 %
Bayern	241	14,8 %
Berlin	85	5,2 %
Brandenburg	41	2,5 %
Bremen	22	1,4 %
Hamburg	37	2,3 %
Hessen	129	7,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	36	2,2 %
Niedersachsen	143	8,8 %
Nordrhein-Westfalen	368	22,6 %
Rheinland-Pfalz	70	4,3 %
Saarland	32	2,0 %
Sachsen	64	3,9 %
Sachsen-Anhalt	42	2,6 %
Schleswig-Holstein	52	3,2 %
Thüringen	55	3,4 %
Unbekannt	7	0,4 %
Insgesamt	1.627	100,0 %

Tabelle IV - 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2019 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2019	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	10	0,6 %
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	27	1,7 %
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	119	7,3 %
Bildungswerke/-stätten	166	10,2 %
Deutsch-ausl. Organisationen	13	0,8 %
Evangelische Trägergruppen	40	2,5 %
Freie Trägergruppen	131	8,1 %
Initiativgruppen	94	5,8 %
Internationaler Bund	39	2,4 %
Katholische Trägergruppen	55	3,4 %
Kommunale Einrichtungen	16	1,0 %
Sprach-/ Fachschulen	263	16,2 %
Volkshochschulen (VHS)	532	32,7 %
Sonstige Trägergruppen	122	7,5 %
Insgesamt	1.627	100,0 %

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“. Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Um dem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften gerecht zu werden, erfolgte zum 01. September 2015 eine Änderung der Zulassungskriterien. Wesentliche Neuerungen waren zum einen eine Anpassung der Zulassungskriterien an die veränderten Ausbildungskonzepte der Universitäten, zum anderen die Anerkennung einer Vielzahl der Weiterbildungslehrgänge aus dem Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“.

Nach diesen veränderten Zulassungskriterien erfolgt nun eine Sofortzulassung als Lehrkraft in Integrationskursen für alle Personen mit einem Studium in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, für alle Deutsch-, Fremdsprachen- und Grundschullehrkräfte sowie für alle Akademikerinnen und Akademiker mit anerkannten Weiterbildungen. Zudem wurde der Quereinstieg als Lehrkraft erleichtert. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung für eine Zulassung nach § 15 Abs. 2 IntV ist nun ein Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau verbunden mit einem Mindestmaß an

Sprachlehrerfahrung von 500 UE oder an einschlägigen Fortbildungen im Umfang von 100 UE.

Die Zusatzqualifizierung können die Lehrkräfte bei einer vom Bundesamt akkreditierten Einrichtung absolvieren. Je nach Gesamtqualifikation werden die Lehrkräfte entweder auf eine verkürzte Zusatzqualifizierung mit 70 UE oder auf eine unverkürzte Zusatzqualifizierung mit 140 UE verwiesen. Alternativ können viele Weiterbildungs- und Hochschulzertifikate erworben werden, welche vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Äquivalenzen zur Zusatzqualifizierung anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Lehrkräfte einen Festbetrag für die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung erhalten.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen bereits zugelassene Lehrkräfte zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 UE) oder unverkürzten (80 UE) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft sowie eine aktuelle Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs. Die im Oktober 2015 eingeführte Ausnahmegenehmigung für Lehrkräfte, auch ohne entsprechende Zusatzqualifizierung in Alphabetisierungskursen zu unterrichten, wurde zum 31. März 2019 beendet.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige ergänzende Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen sowie Fortbildungen zum Umgang mit traumatisierten Integrationskursteilnehmenden an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt gefördert.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 UE, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschluss-tests für alle Teilnehmendengruppen sowie die Möglichkeit, 300 UE zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 08. Dezember 2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01. Juli 2009 wurde der skalierte „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 01. März 2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtseinheiten des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23. April 2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28. Oktober 2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asylantragstellenden mit guter Bleibeperspektive,

Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 06. August 2016 sowie vom 25. Juni 2017 wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtseinheiten des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht. Am 01. Januar 2018 trat eine neue Fahrtkostenregelung in Kraft. An die Stelle einer Einzelfallprüfung tritt eine Pauschale, die zuvor notwendige Belegprüfung entfällt. Diese wird ergänzt durch eine am 01. Februar 2019 in Kraft getretene, angepasste Fahrtkostenregelung, die eine Härtefallregelung sowie eine Pauschale für Großstädte vorsieht, um Über- und Unterzahlungen künftig zu vermeiden. Mit dem Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes (AuslBFG) am 01. August 2019 können nun auch arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor dem Inkrafttreten eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, zum Integrationskurs zugelassen oder verpflichtet werden.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft, der Bundesregierung, sowie ihrer Integrationsbeauftragten, und Mitarbeitenden des Bundesamtes auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammenarbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01. Januar 2005 wurden bis zum 31. Dezember 2019 für über 3,2 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Fast 163.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Fast drei Viertel der berechtigten Personen und damit über 2,3 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Nach gestiegenen Zahlen von Teilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2017 ist seit 2018 (202.933) ein Rückgang der Zahl der neuen Kursteilnehmenden zu verzeichnen. Im Jahr 2019 haben 176.445 Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen. Damit ist die Zahl der neuen Teilnehmenden zwar rückläufig, allerdings weiterhin auf einem hohen Niveau.

Seit Herbst 2015 gab es ferner eine starke Veränderung der Struktur der Teilnehmenden. Staatsangehörigkeiten, Geschlechterverteilung, Anteil der Verpflichteten, Bildungshintergrund – in allen Feldern gab es deutliche Verschiebungen. Zwischenzeitlich kamen rund 70 Prozent der Teilnehmenden aus dem Bereich Fluchtmigration. Dieser Anteil ist wieder zurückgegangen, gleichwohl nehmen noch viele Nicht-EU-Staatsangehörige an den Prüfungen teil. Beim Anteil der neuen Teilnehmenden stieg dagegen der Anteil der EU-Staatsangehörigen an. Der Anteil der Analphabetinnen und Analphabeten ging zurück. Zuletzt besuchten den Integrationskurs auch wieder deutlich mehr Frauen als Männer. Dies ist besonders zu begrüßen, da Frauen, insbesondere Mütter, eine wichtige Zielgruppe der Integrationsbemühungen und bei der Betreuung und Förderung von Kindern in der Familie darstellen.

Das Bundesamt hat daraufhin das System in vielfältiger Hinsicht angepasst. Nunmehr steht im Fokus, trotz dieser Veränderungen möglichst viele Teilnehmende bis zum Sprachniveau B1 zu fördern und die Übergänge in die berufsbezogene Sprachförderung möglichst reibungslos zu gestalten.

Im Frühjahr 2018 wurde darüber hinaus eine neue systematische Evaluation der Integrationskurse gestartet. Das entsprechende Projekt der Forschungsgruppe des Bundesamtes ist bis Ende 2020 angelegt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden eine weitere wertvolle Basis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung des Integrationskurses sein. Erste Analysen und Erkenntnisse zur Wirkungsweise der Integrationskurse mit besonderem Fokus auf die Teilnehmendengruppe der Geflüchteten legt der Zwischenbericht dieses Forschungsprojekts vor (siehe Forschungsbericht 33 Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ auf www.bamf.de).

2 Berufsbezogene Sprachförderung

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene sprachliche Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Berufssprachkurse nach § 45 a AufenthG

Seit 01. Juli 2016 baut das Bundesamt die Berufssprachkurse auf und aus. Die Berufssprachkurse erfreuen sich seither stark wachsender Beliebtheit. So gab es seit Mitte 2016 bereits rund 490.600 Eintritte in Berufssprachkurse. Die Berufssprachkurse wurden als nationales Regelinstrument der berufsbezogenen Sprachförderung eingeführt und ersetzen das ESF-BAMF-Programm, das seit 2009 mit etwa 232.500 Kursteilnehmenden bundesweit Standards in der berufsbezogenen Sprachförderung gesetzt hatte. Mit dem 31. Dezember 2017 wurde das ESF-BAMF-Programm endgültig durch die Berufssprachkurse abgelöst.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. An den Kursen können

- Leistungsbeziehende nach SGB II,
- Arbeitssuchende, Ausbildungssuchende, Auszubildende,
- Personen im Anerkennungsverfahren sowie
- asylantragstellende Staatsangehörige aus Syrien und Eritrea teilnehmen.

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist meist kostenlos. Nur Beschäftigte, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20 000 Euro (oder bei gemeinsam Veranlagten 40 000 Euro) übersteigt, müssen einen Kostenbeitrag entrichten.

Mit Inkrafttreten des AuslBFG am 01. August 2019 wurden die Bestimmungen für Asylantagstellende geändert. So wurden beispielsweise die Regelungen für den Zugang zu Berufssprachkursen nach § 45 a AufenthG für Antragstellende, die vor dem 01. August 2019 eingereist sind, gelockert. Bei einer Einreise nach dem 01. August 2019 haben weiterhin nur Asylantagstellende mit guter Bleibeperspektive Zugang zu den Berufssprachkursen. Dies trifft derzeit auf Staatsangehörige aus Syrien und Eritrea zu. Für Staatsangehörige aus dem Iran, dem Irak sowie Somalia gilt diese Einschätzung nicht mehr. Hierdurch ist der Anteil der Teilnehmenden mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG gestiegen.

Grundsätzlich ist eine Kombination von Berufssprachkurs und Ausbildung, Beschäftigung oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme möglich und gewünscht. Mit verschiedenen Bundesländern wurden Rahmenvereinbarungen geschlossen, um den Spracherwerb während der Ausbildung zu ermöglichen, hier erfolgt der Unterricht im Berufssprachkurs meist direkt an den Berufsschulen. Diese Kurse werden also für Personen angeboten, die bereits in Ausbildung sind. In der Regel soll in diesen Kursen das Sprachniveau B2 erreicht werden.

Kursarten der Berufssprachkurse

Im Rahmen der berufsbezogenen Sprachförderung nach § 45 a AufenthG werden derzeit Basiskurse zur Erlangung des Sprachniveaus B2 und des Sprachniveaus C1 mit jeweils 400 UE durchgeführt. Seit Januar 2019 steht ein zusätzliches Brückenelement mit 100 UE zur Verfügung, mit dem das B1-Sprachniveau gefestigt und auf den B2-Kurs vorbereitet werden soll. Hiermit soll einem besonderen Förderbedarf bestimmter Kursteilnehmenden Rechnung getragen werden.

Des Weiteren werden allgemein berufsbezogene Spezialkurse zur Erlangung der Sprachniveaus A2 und B1 mit je 400 UE angeboten. Diese richten sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten und werden sozialpädagogisch begleitet.

Darüber hinaus stehen Spezialkurse im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zur Verfügung, die 600 UE umfassen:

- seit Februar 2017 Spezialkurse für akademische Heilberufe und
- seit Herbst 2018 Kurse für nichtakademische Gesundheitsberufe.

Fachspezifische Sprachkenntnisse können außerdem in den Kursen Einzelhandel und seit Herbst 2018 Gewerbe/Technik innerhalb von 300 UE erworben werden. Diese eignen sich insbesondere auch als ausbildungs- und berufsbegleitende Maßnahmen, so dass auf die speziellen Bedarfe der Arbeitgeber eingegangen werden kann.

Derzeit sind 1.200 Trägerstandorte zugelassen, die deutschlandweit rund 4.000 Schulungsstätten betreiben.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Asylgesuche im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeit	11
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	13
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2015 bis 2019	16
Abbildung I - 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2015 bis 2019	17
Abbildung I - 5:	Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019 von 2010 bis 2019 (Erstanträge)	22
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005	23
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	23
Abbildung I - 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	23
Abbildung I - 9:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2019	23
Abbildung I - 10:	Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen	24
Abbildung I - 11:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	26
Abbildung I - 12:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019	27
Abbildung I - 13:	Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2019	27
Abbildung I - 14:	Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Religionszugehörigkeit	28
Abbildung I - 15:	Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998	30
Abbildung I - 16:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2019	33
Abbildung I - 17:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2019	38
Abbildung I - 18:	Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	39
Abbildung I - 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2019	42
Abbildung I - 20:	Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2019	44
Abbildung I - 21:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2019	45
Abbildung I - 22:	Entscheidungen von 2010 bis 2019	52
Abbildung I - 23:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2010 bis 2019	53
Abbildung I - 24:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2019	53
Abbildung I - 25:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	56
Abbildung I - 26:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	56
Abbildung I - 27:	Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	56
Abbildung I - 28:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	57
Abbildung I - 29:	Entscheidungen über Asylanträge nigerianischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	57
Abbildung I - 30:	Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2019	57
Abbildung I - 31:	Gesamtverfahrensdauer der im Jahr 2019 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Fälle (Erst- und Folgeanträge)	61
Abbildung I - 32:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2010	62
Abbildung I - 33:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012	67
Abbildung I - 34:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2010 bis 2019	69
Abbildung I - 35:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2018	70
Abbildung I - 36:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2018	71

Abbildung I - 37: Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2019	73
Abbildung I - 38: Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31. Dezember 2019	73
Abbildung I - 39: Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2019	73
Abbildung I - 40: REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeit	78
Abbildung II - 1: Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2010 bis 2019	80
Abbildung II - 2: Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	82
Abbildung II - 3: Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	83
Abbildung II - 4: Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	83
Abbildung II - 5: Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2019	85
Abbildung II - 6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2019 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	87
Abbildung II - 7: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2019 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	88
Abbildung II - 8: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2019 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	93
Abbildung II - 9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2019 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	95
Abbildung II - 10: Familiennachzug im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	102
Abbildung II - 11: Familiennachzug im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	104
Abbildung II - 12: Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2018 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	106
Abbildung II - 13: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019	108
Abbildung II - 14: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2019	110
Abbildung III - 1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2001 bis 31. März 2020	112
Abbildung III - 2: Altersstruktur am 31. März 2020 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	115
Abbildung III - 3: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2020	116
Abbildung III - 4: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2020	117
Abbildung III - 5: EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2020	118
Abbildung III - 6: Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31. März 2020	121
Abbildung IV - 1: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2019 nach Statusgruppen	124
Abbildung IV - 2: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2019	124
Abbildung IV - 3: Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2019 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden	125
Abbildung IV - 4: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	127
Abbildung IV - 5: Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2019 nach Kursarten	131
Abbildung IV - 6: Begonnene Integrationskurse im Jahr 2019 nach Kursarten	132

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2019	15
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2019	18
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2010 bis 2019 (Erstanträge)	21
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Geschlecht und Altersgruppen	25
Tabelle I - 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2019 nach Geschlecht	25
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2019	26
Tabelle I - 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2019	28
Tabelle I - 8:	Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2015 bis 2019	32
Tabelle I - 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2018 und 2019	35
Tabelle I - 10:	Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019	35
Tabelle I - 11:	Fünf häufigste Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019	35
Tabelle I - 12:	Fünf häufigste Zielländer venezolanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019	36
Tabelle I - 13:	Fünf häufigste Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019	36
Tabelle I - 14:	Fünf häufigste Zielländer kolumbianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019	36
Tabelle I - 15:	Fünf häufigste Zielländer türkischer Staatsangehöriger in den Jahren 2018 und 2019	36
Tabelle I - 16:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2019	37
Tabelle I - 17:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2019	39
Tabelle I - 18:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2010 bis 2019	46
Tabelle I - 19:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2010 bis 2019	47
Tabelle I - 20:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2010 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	52
Tabelle I - 21:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	55
Tabelle I - 22:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2019	58
Tabelle I - 23:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2019	59
Tabelle I - 24:	Flughafenverfahren nach § 18 a AsylG	60
Tabelle I - 25:	Asylentscheidungen seit 2015 und Klagequoten	63
Tabelle I - 26:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019 und Klagequoten	63
Tabelle I - 27:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2019	64
Tabelle I - 28:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	65

Tabelle I - 29:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2010	66
Tabelle I - 30:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019	69
Tabelle I - 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2019	73
Tabelle I - 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31. Dezember 2019	73
Tabelle I - 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2019	73
Tabelle I - 34:	Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden von 2015 bis 2019	76
Tabelle II - 1:	Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2010 bis 2019	80
Tabelle II - 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2018 und 2019	81
Tabelle II - 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2018 und 2019	84
Tabelle II - 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2019 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	86
Tabelle II - 5:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2010 bis 2019 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	90
Tabelle II - 6:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG von 2014 bis 2019 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	92
Tabelle II - 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2019 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	93
Tabelle II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2019	94
Tabelle II - 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2019 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	95
Tabelle II - 10:	In den Jahren 2018 und 2019 zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	96
Tabelle II - 11:	Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2019	97
Tabelle II - 12:	Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2019	98
Tabelle II - 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2013 bis 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	100
Tabelle II - 14:	Familiennachzug im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	103
Tabelle II - 15:	Zugewanderte ausländische Personen von 2009 bis 2018 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	105
Tabelle II - 16:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2019	107
Tabelle II - 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2019	109
Tabelle III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2001 bis 31. März 2020	112
Tabelle III - 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31. März 2020	114
Tabelle III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2020	117
Tabelle III - 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2020	118
Tabelle III - 5:	EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2020	118
Tabelle III - 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31. März 2020	120
Tabelle IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2019 nach Statusgruppen	123
Tabelle IV - 2:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2019 nach Statusgruppen	125
Tabelle IV - 3:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2018 und 2019 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	126
Tabelle IV - 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2019 nach Bundesländern	127
Tabelle IV - 5:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2019 nach Kursarten	130
Tabelle IV - 6:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2019 nach Kursarten und Geschlecht	131

Tabelle IV - 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2019	132
Tabelle IV - 8:	Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis	135
Tabelle IV - 9:	Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2019 nach Prüfungsergebnis	136
Tabelle IV - 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2019 nach Bundesländern	137
Tabelle IV - 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2019 nach Trägerarten	137

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Asylerstanträge im Jahr 2019 nach Staatsangehörigkeit	14
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019	19
Karte I - 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylyugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2019	34
Karte I - 4:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2019	43
Karte II - 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2019	91
Karte II - 2:	Familiennachzug im Jahr 2019 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	101
Karte III - 1:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31. März 2020	113
Karte III - 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31. März 2020	119
Karte IV - 1:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2019 nach Bundesländern	128
Karte IV - 2:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2019 nach Gemeinden	133

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

August 2020

Druck

Silber Druck oHG
34253 Lohfelden

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Bildnachweis

BAMF/Francisco Lopez: Seite 5

Bezugsquelle

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

